

Abschlussbericht der Lüge-Kommission

beim Landespräventionsrat Niedersachsen
vom 3. Dezember 2020



Niedersachsen. Klar.

Abschlussbericht der Lüge-Kommission

beim Landespräventionsrat Niedersachsen
vom 3. Dezember 2020



Niedersachsen. Klar.

Inhalt

1. Ausgangspunkt und Auftrag	6
2. Anlässe für Verbesserungen beim Schutz von Kindern	7
2.1 Gefährdungseinschätzung	7
2.2 Fachaufsicht	8
2.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	9
2.3.1 Zusammenarbeit mit der Polizei	9
2.3.2 Zusammenarbeit im Strafverfahren	10
2.3.3 Zusammenarbeit mit dem Familiengericht	11
2.4 Pflegekinderhilfe	12
2.4.1 Netzwerkpflege	12
2.4.2 Partizipation und Schutz	14
2.4.3 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Eltern	16
2.4.4 Zusammenarbeit von Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD)	17
2.4.5 Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern: örtliche Zuständigkeit und Fallübergaben	18
2.4.6 Praxisentwicklung und Forschung	18
2.5 Aktenführung	19
2.6 Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsoffensive für Niedersachsen	19
2.7 Landesgeförderte Strukturen zum Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt	22
2.8 Zukünftige Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe	23
Literatur	24
Anlagen	26
Anlage 1 Mitglieder und Geschäftsstelle der Kommission	26
Anlage 2 „Must-haves“ einer Gefährdungseinschätzung (Christof Radewagen)	27
Anlage 3 Fachaufsicht über Kinderschutz im Jugendamt (SOCLES)	34
Anlage 4 Befragung der betroffenen Jugendämter. Niedersächsische Kinder als Betroffene von sexuellem Missbrauch auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen (SOCLES)	38
Anlage 5 Pflegekinderhilfe in Deutschland. Überblick (Diana Eschelbach)	41
Anlage 6 Fallkonstruktion und Aktenführung (SOCLES)	44
Anlage 7 Qualitätskriterien für eine Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG (Kirsten Birth)	46
Anlage 8 Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern I-III (Hochschule Osnabrück)	54
Anlage 9 Landesgeförderte Strukturen in Niedersachsen gegen sexualisierte Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Überblick (SOCLES)	67
Anlage 10 Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen. Überblick (SOCLES)	72
Impressum	74

1. Ausgangspunkt und Auftrag

Mit der Pressekonferenz der Kreispolizeibehörde Lippe am 30. Januar 2019 wurde bekannt, dass auf einem Campingplatz im nordrhein-westfälischen Lügde-Elbrinxen gegen eine große Anzahl von Kindern langjährig sexualisierte Gewalt ausgeübt wurde. Der Haupttäter wird später unter anderem wegen schweren sexuellen Missbrauchs in 223 Fällen verurteilt. Es kommt zur Verurteilung weiterer Täter. Beim Haupttäter war ein Mädchen aus Niedersachsen untergebracht, für welches das Jugendamt des Landkreises Hameln-Pyrmont Vollzeitpflege gewährt hat. Der Fall erlangt bundesweite Aufmerksamkeit. Dabei gerät im weiteren Verlauf die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden in Nordrhein-Westfalen in die Kritik, weshalb die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im nordrhein-westfälischen Landtag am 26. Juni 2019 einen Parlamentarischen Untersuchungsausschuss (PUA Kindesmissbrauch) eingesetzt haben (LT-Drucks. 17/6660).

Schnell geriet in den kritischen Fokus der öffentlichen Berichterstattung, dass das Mädchen vom zuständigen nieder-

sächsischen Jugendamt mehr als zwei Jahre als Pflegekind beim Haupttäter belassen wurde und während dieser Zeit der Begleitung und Kontrolle die sexualisierte Gewalt nicht erkannt wurde. Daher hat der Vorstand des Landespräventionsrats Niedersachsen in seiner Sitzung am 18. Juni 2019 die Einrichtung einer Kommission beschlossen. Diese hat den Auftrag erhalten, die aus Anlass der Missbrauchsfälle von Lügde relevant gewordenen Strukturen und Prozesse zum Schutz von Kindern einer kritischen, systematischen und strukturellen Analyse zu unterziehen. Es sollten Empfehlungen für den Kinderschutz in Niedersachsen mit dem Ziel entwickelt werden, dass strukturelle Fehler in Zukunft minimiert werden. Die Lügde-Kommission bestand aus Vertreter*innen der fachlich betroffenen Ministerien sowie externen Expert*innen (siehe Anlage 1). Die Arbeit der Kommission wurde wissenschaftlich begleitet durch das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH und, im Bereich der Pflegekinderhilfe, Diana Eschelbach.

Die Arbeit konnte aufbauen auf ...

... das Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen, aus Juli 2020.

... den Bericht von Christa Frenzel über die Überprüfung der Fallbearbeitung und Organisation der Verwaltungsabläufe im Landkreis Hameln-Pyrmont im Zusammenhang mit

dem Missbrauch eines durch den Landkreis betreuten Kindes vom 29. Juni 2020.

... den Bilanzbericht zu einer generellen Bestandsaufnahme der „Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen“ beim Landespräventionsrat Niedersachsen, veröffentlicht im März 2020.

Die Kommission bedankt sich für den Austausch bei:

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) | **A**rbeitsgruppe des Niedersächsischen Landesjugendamts zur Begleitung der Evaluation der Vollzeitpflege in Niedersachsen | Michael **B**erg, Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, Opferhilfebüro Hannover | Anke **B**lume, Rechtsanwältin und Notarin, Mediatorin, Fachanwältin für Familienrecht, Hameln (Opferanwältin) | Andrea **B**uskotte, Vorsitzende Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) | Dr. Christian **E**rzberger, Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS), Projektleiter | Christa **F**renzel, Erste Stadträtin in Salzgitter a.D. | Christine **G**erber, Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI)/Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH), Leiterin Projektbereich „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ | Joachim **G**laum, Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Landesjugendamt | Marion **G**ottschlich, Beraterin und Supervisorin/Coach (DGSv), vormalig Stiftung Opferhilfe Niedersachsen, Opferhilfebüro Hildesheim | **I**nitiativgruppe „für die Kinder von Lügde ...“ | Prof. Dr. Heinz **K**indler, Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI), Leiter Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“ | **M**utter des Pflegekindes und ihrer sozialpädagogischen Familienhelferin | Prof. em. Dr. Christian **S**chrappner, Universität Koblenz-Landau, ehem. Vorsitzender der Enquête Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“ in Hamburg | Prof. Dr. Wolfgang **S**chröer, Universität Hildesheim, Institut für Sozial- und Organisationspädagogik.

2. Anlässe für Verbesserungen beim Schutz von Kindern

2.1 Gefährdungseinschätzung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, ist es verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Die amtliche Statistik weist für das Jahr 2019 in Deutschland insgesamt 173.029 **Gefährdungseinschätzungen** nach Bekanntwerden solcher gewichtiger Anhaltspunkte aus (Statistisches Bundesamt, 2020). Bei einem Drittel wurde eine akute (16,2%) oder latente (15,9%) Kindeswohlgefährdung festgestellt. In einem weiteren Drittel wurde keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfebedarf erkannt (34,2%). In einem Drittel sind die Jugendämter zur Einschätzung gekommen, dass keine Gefährdung vorliegt und kein weiterer Hilfebedarf besteht (33,7%).

Im Fall des Pflegekindes auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen sind zu mehreren Zeitpunkten **Mitteilungen mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung** im Jugendamt eingegangen (Frenzel 2020, S. 24 ff.). Von verschiedenen Seiten wurde die Vermutung, es handele sich beim Haupttäter um einen Pädokriminellen (ebd., S. 24, 25), oder ein Missbrauchsverdacht geäußert (ebd., S. 26). Gleichzeitig wurde dem Kind von denselben oder anderen Stellen immer wieder „eine insgesamt positive Entwicklung“ bescheinigt (ebd., S. 24, 26, 27). Im weiteren Verlauf kamen aus der sozialpädagogischen Familienhilfe kritische Hinweise zur Wohnsituation und zum Erziehungsverhalten des Haupttäters mit der Einschätzung einer chronischen Kindeswohlgefährdung (ebd., S. 28, 29). Die Informationen haben bei den Gefährdungseinschätzungen nicht zu einer veränderten Bewertung geführt (ebd., S. 26, 27, 28) und wegen der Versorgung und Erziehung des Kindes an einem Punkt lediglich zur Annahme einer geringen Gefährdung (ebd., S. 29). Aus heutiger Sicht wissen wir, dass die **Einschätzungen falsch** waren. Dies gibt Anlass, sich zu vergewissern, wie eine möglichst hohe Qualität bei der Wahrnehmung der anspruchsvollen jugendamtlichen Aufgabe der Gefährdungseinschätzung sichergestellt und entwickelt werden kann.

Zur Gefährdungseinschätzung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gehört eine **Vielzahl von Elementen**: das Zusammentragen von Informationen, deren Strukturierung, das Identifizieren von Mustern für schädigende und schützende Umstände, eine Einschätzung der zu erwartenden Folgen bei ausbleibenden Hilfe- und Schutzmaßnahmen sowie zu den Potenzialen etwaiger schützender und helfender Interventionen (Bentovim et al., 2009; Department of Health et al., 2000). Die Situationsanalysen und Prognoseentscheidungen im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung beziehen sich zudem auf eine Reihe von Blickrichtungen: die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes, die Erziehungsfähigkeit, Veränderungsbereitschaft und

-fähigkeit der Erziehungsberechtigten, die Geeignetheit von Hilfen und Maßnahmen, um eine drohende bzw. bestehende Gefährdung abzuwenden oder zu beenden. Fachkräfte im Kinderschutz manövrieren somit eine **komplexe Matrix von Einschätzungsaufgaben** (eingehend Radewagen, Anlage 2).

In Konsequenz ist das Jugendamt gesetzlich verpflichtet, die Gefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§ 8a Abs. 1 SGB VIII). Im Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt gehören **Teamstrukturen** zu den Grundfesten der Arbeit. Das multiperspektivische Reflektieren zählt zu den Standards sozialpädagogischer Fachlichkeit. Ziel ist die Qualitätssicherung (Merchel, 2019a; Schone, 2019; Biesel & Urban-Stahl, 2018).

Eine **Qualitätsverbesserung** bei der Gefährdungseinschätzung stellt sich jedoch nicht allein durch ein Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ein. Hierzu sind neben der Ressourcenausstattung auch organisatorische Vorkehrungen sowie eine Praxis und Kultur für einen reflexiv-kritischen Austausch erforderlich. Das Gesetz ordnet eine kollegiale Beratung und keine Konsens(findungs)pflcht an (Möller/Radewagen 2017, § 8a SGB VIII Rn. 19). Die Organisation der Fachteamberatung überlässt es der Organisationshoheit des kommunalen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Wiesner/Schmid-Obkirchner 2015, § 36 SGB VIII Rn. 49). In der Praxis finden sich entsprechend unterschiedliche Formen der Fachteamberatung. Erforderlich ist bei allen eine klare Verantwortungszuweisung an die fallverantwortliche Fachkraft bei gleichzeitiger fachlicher Unterstützung durch solche Kolleg*innen, die in den relevanten Einschätzungsaufgaben über Erfahrung verfügen (Merchel, 2019b; Pothmann & Tabel, 2018).

In etlichen Fallkonstellationen kann die Gefährdungseinschätzung durch eine **Zusammenführung unterschiedlicher Expertisen und Zugänge** ermöglicht bzw. verbessert werden. Der Einbezug von spezialisierter Expertise (z.B. zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt) oder anderer Fachkompetenz (z.B. psychologischer oder ärztlicher) ist Ausdruck sozialpädagogischer Fachlichkeit bei der Gefährdungseinschätzung.

Folgende Aspekte sieht die Kommission als „Must-haves“ einer Gefährdungseinschätzung an, die in jedem Jugendamt verlässlich umgesetzt werden sollten (Radewagen, Anlage 2):

(1) Kinder bzw. Jugendliche, ihre Situation und Prognosen zu ihrer Entwicklung sowie möglichen Schädigungen, sollten immer im **Zentrum der Fallberatung** stehen. Davon ausgehend werden die Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten, deren Kooperationsbereitschaft sowie Verän-

derungsbereitschaft und -potenziale reflektiert. Risikofaktoren und Ressourcen für die Kinder bzw. die Jugendlichen werden identifiziert. Die Muster im familiären und sozialen Umfeld werden mit Blick auf Gefahren und Schutz analysiert, um prognostische Einschätzungen zu notwendigen und erfolgversprechenden Hilfen und Schutzmaßnahmen zu treffen (näher siehe Anlage 2).

(2) Die Verantwortlichkeit für die Gefährdungseinschätzung liegt stets bei der fallverantwortlichen Fachkraft. Die anderen Fachkräfte haben prozess- und ergebnisbegleitende Funktion. Die Teamleitung kann entscheiden, dass eine andere Fachkraft den Fall übernimmt.

(3) An Fallberatungen zur Gefährdungseinschätzung nehmen neben der fallführenden Fachkraft mindestens zwei weitere, gegebenenfalls auch mehr Fachkräfte teil, von denen mindestens eine Fachkraft kein*e Berufsanfänger*in im Kinderschutz ist. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich, kann ausnahmsweise auf die vorherige Fallberatung verzichtet werden.

(4) Es soll sichergestellt werden, dass die bei der jeweiligen Gefährdungseinschätzung benötigte Expertise in die Fallberatung einbezogen werden kann. Die einzelfallbezogene Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte im Jugendamt oder von externen Stellen soll unterstützt werden (z.B. spezialisierte Fachberatungsstellen, psychologische oder ärztliche Expertise).

(5) Die benötigten Ressourcen sind strukturell zu sichern.

2.2 Fachaufsicht

Der niedersächsische Landtag hat in einem Entschließungsantrag vom 21. Januar 2020 zum Thema „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“ (LT-Drucks. 18/5640) einen Fokus auch auf die **Fach- und Rechtsaufsicht** des Landes gelegt (Ziff. 15). In der nachfolgenden Ausschussberatung wurde ausdrücklich darum gebeten, dass sich die Kommission des Themas Fachaufsicht annimmt (LT-AfGSG, Kurzbericht 69. Sitzung am 6.2.2020). Zu unterscheiden ist bei der Fachaufsicht zwischen der Aufsicht über die Einhaltung notwendiger struktureller Anforderungen und der Aufsicht über die Fallbearbeitung im Einzelfall (SOCLES, Anlage 3).

Fachaufsicht in der Einzelfallarbeits war auch Gegenstand der **Aktenanalyse** durch Christa Frenzel. So führt die „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung des Landkreises Hameln-Pyrmont – Stand: November 2017“ zur Sachbearbeitung und Eigenständigkeit der Mitarbeitenden aus: „Die Mitarbeitenden entscheiden bei den ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich eigenständig im Rahmen der von den Führungskräften konsequent zu delegierenden Verantwortungs- und Entscheidungsbefugnisse, die sich an

der Produkt- bzw. Bearbeitungszuständigkeit ausrichten. Entscheidungsvorbehalte von Vorgesetzten im Einzelfall bleiben hiervon unberührt“ (Frenzel 2020, S. 33). Teamleitung habe danach die Aufgabe, Mitarbeitende fachlich zu beraten und Entscheidungen in schwierigen Einzelfällen zu treffen (ebd., S. 34 f.). Diese Vorgabe in der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung widerspreche den Standards, wie sie in der einschlägigen Literatur für die Arbeit im Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt beschrieben werden (ebd., S. 36 f.). Im konkreten Fall konnte – wegen der zum Teil geschwärzten Akten – nicht beurteilt werden, inwieweit die Teamleitungen in die Beurteilung von Kinderschutzmeldungen einbezogen waren. Der Landkreis hat bei der hausinternen Überprüfung insoweit Mängel festgestellt (ebd., S. 72). Insgesamt führt der Bericht aus, das Jugendamt werde organisatorisch, strategisch und strukturell den zu erwartenden Anforderungen gerecht und habe die Grundlagen für ein rechtskonformes, professionelles Handeln geschaffen (ebd., S. 73).

Das **Gesetz** sichert in § 8a Abs. 1 SGB VIII bei der Gefährdungseinschätzung nicht nur das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (siehe oben 2.1), sondern auch die Beteiligung der Betroffenen und somit einen kooperativen und koproduzierenden Entscheidungsfindungsprozess (Münder et al./Schönecker & Meysen 2019, § 36 SGB VIII Rn. 45). Dies bedeutet, dass die Entscheidung nicht auf Fachkräfte verlagert werden darf, die an dem partizipativen Prozess nicht beteiligt waren und somit nur nach Aktenlage bewerten und entscheiden könnten (Jans et al./Werner 2009, § 36 SGB VIII Rn. 28). Dies gilt auch für Leitung. Daher beinhaltet die so wichtige **Fachaufsicht durch Leitungskräfte** in den Sozialen Diensten eine begleitende, regelnde Aufsicht und gerade keine Entscheidungen im Einzelfall (Pothmann & Tabel, 2018). Sie ist von generellen Dienstanweisungen und grundsätzlichen Zielvorgaben sowie von Beratungsgesprächen geprägt (Werner, 2006). Die Entscheidungskompetenz im Einzelfall bleibt bei der fallzuständigen Fachkraft (Wiesner/Schmid-Obkirchner 2015, § 36 SGB VIII Rn. 65; siehe oben Empfehlung Nr. 2).

Hinsichtlich der Aufsicht über die Einhaltung notwendiger struktureller Anforderungen gegenüber den kommunalen Jugendämtern sind die **Einflussmöglichkeiten des Landes** beschränkt. Die Kinder- und Jugendhilfe im Verwaltungsvollzug des SGB VIII und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum SGB VIII wird von den Kommunen weitestgehend im Rahmen der grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) erfüllt. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe üben die Aufgaben somit im eigenen Wirkungskreis aus, den Ländern obliegt lediglich die Rechtsaufsicht (Schoch & Wieland, 2005; Wiesner/Wiesner 2015, § 82 SGB VIII Rn. 2). Eine Fachaufsicht ist nur denkbar, wenn die Kinder- und Jugendhilfe durch gesetzliche Regelung aus der institutionellen Garantie des Art. 28 Abs. 2 GG herausgelöst würde. Zulässig wäre dies nur, wenn damit der Kern-

bereich der kommunalen Selbstverwaltung unangetastet bliebe (BVerfG 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, Rn. 40 ff.). Da die Kommunalhoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet ist, bleibt es den Ländern – mit den entsprechenden Folgen für den kommunalen Finanzausgleich – unbenommen, strukturelle Vorgaben mit Blick auf die Behördenbestimmung und das Verwaltungsverfahren zu treffen, sofern Landesrecht sich dabei nicht in Widerspruch zum materiellen Bundesrecht im SGB VIII setzt (eingehend SOCLES, Anlage 3).

Zur Sicherung und Entwicklung von Qualität im Jugendamt ist Fachaufsicht durch Leitung essenziell. Die Kommission hält hierbei die Beachtung folgender fachlicher Standards für angezeigt:

(6) Die sozialen Dienste im Jugendamt brauchen eine klare Leitungsstruktur. Diese beinhaltet notwendig

- eine **Freistellung der Leitung** im Allgemeinen Sozialen Dienst von Einzelfallarbeit;
- ein angemessenes **Verhältnis von Leitung zu Mitarbeitenden**, mit welcher die Übernahme von Leitungsverantwortung sowie das Einfordern und Stärken von Fallverantwortung der Fachkräfte sichergestellt ist. Hierbei empfiehlt sich eine Orientierung an den Empfehlungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt).

(7) Bei jedem Kinderschutzfall soll eine **Hinzuziehung der Leitung** erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische Vorkehrungen für eine **verlässliche Vertretung** zu treffen.

(8) In jedem Jugendamt soll ein Konzept existieren, wie **spezialisiertes Wissen** im oder für die sozialen Dienste vorgehalten wird (z.B. Fachberatungsstelle sexualisierte Gewalt im Jugendamt oder bei freiem Träger; Schwerpunktbildung von Fachkräften). Die spezialisierten Fachkräfte werden bei entsprechenden Fallkonstellationen beratend hinzugezogen. Die benötigten Ressourcen hierfür sollen bereitgestellt werden.

2.3 Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Spätestens seit dem Bundeskinderschutzgesetz aus dem Jahr 2012 gehört die interdisziplinäre Zusammenarbeit zum fachlichen Standard beim Schutz von Kindern in Deutschland (Meysen & Eschelbach, 2012). Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verpflichtet, vor Ort **verbindliche Netzwerkstrukturen** im Kinderschutz aufzubauen (§ 3 KKG). Bereits im Jahr des Inkrafttretens hatten 85% der Jugendamtsbezirke ein entsprechendes Netzwerk aufgebaut oder konkret geplant (NZFH, 2012). Auch der Landkreis Hameln-Pyrmont hat in 2012 ein Netzwerk Kinderschutz gegründet (Frenzel 2020, S. 47). Die Regelung zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger (§ 4 KKG) dient als einheitliche Grundlage für die jeweilige

Wahrnehmung der Schutzaufträge bei Kindeswohlgefährdung (DI-JuF & NZFH, 2015). Für problematisch verlaufende Kinderschutzfälle können mangelnde Kommunikation und Konflikte zwischen den Professionellen ein bedeutsamer Einflussfaktor sein, wie Fallanalysen gezeigt haben (Gerber & Lillig, 2018). Die Forderung nach einer **Verbesserung der interdisziplinären und interinstitutionellen Kooperation im Kinderschutz** ist daher berechtigt und steht auf nahezu jeder politischen Agenda (Hamburger Bürgerschaft, 2019; Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2019).

2.3.1 Zusammenarbeit mit der Polizei

Kinderschutzbezogene Verdachtsarbeit der Polizei bei Gewalt gegen Kinder begegnet ebenso wie die Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe Limitierungen. Dies hat seinen Ursprung unter anderem in der hybriden Rolle der Polizei als Gefahrenabwehrbehörde und als Strafverfolgungsbehörde mit der Verpflichtung zu Ermittlungen bei Hinweisen auf Straftaten (Legalitätsprinzip). Diese Aufträge stehen in einem natürlichen Spannungsverhältnis sowohl zueinander als auch zur Fremd- und Selbstzuschreibung der Polizei als „Freund und Helfer“ (Turba, 2018; Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2019). Für die Verdachtsarbeit bzw. Ermittlungstätigkeit der Polizei im direkten Kontakt mit den Beteiligten aus den Familien hat diese Gemengelage Konsequenzen. Aufgrund beschränkter Zutritts zu Wohnungen und fehlender effektiver eigener Ermittlungsmöglichkeiten im Privaten (Franzheld, 2017) ist sie regelmäßig auf Aussagen der Betroffenen, Geständnisse der Täter*innen oder Bild-Ton-Aufnahmen angewiesen. Gelingender Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendhilfe, Vertreter*innen des Gesundheitswesens oder spezialisierter Fachberatung kommt bei der polizeilichen Verdachtsarbeit im Kinderschutz daher herausragende Bedeutung zu.

Von den 34 Kindern, auf die sich die Verurteilung des Haupt- und eines weiteren Täters bezog (LG Detmold 13.9.2019 – 23 KLS-22 Js 1087/17-14/19), lebten bzw. leben insgesamt zwölf Kinder in Niedersachsen, regional verteilt auf vier Jugendamtsbezirke. Eine Befragung dieser vier niedersächsischen Jugendämter zur **Zusammenarbeit mit der Polizei** hat ein differenziertes Bild ergeben. Teilweise wurde die Kooperation als gut, teilweise als unbefriedigend wahrgenommen. Bemängelt wird der Informationsstand der Polizei über die Arbeit der Jugendämter im Kinderschutz, insbesondere zu den Voraussetzungen und Kompetenzen für einen Eingriff in die elterliche Sorge (eingehend SOCLES, Anlage 4).

Bereits zu einem frühen Zeitpunkt des Vollzeitpflegeverhältnisses sind bei der nordrhein-westfälischen Polizei Hinweise eines Vaters auf die mögliche Pädokriminalität des auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen lebenden Haupttäters eingegangen (Frenzel 2020, S. 24). Bis zur **Aufdeckung und Beendigung der sexua-**

lisierten Gewalt hat es noch über zwei Jahre gedauert. Letztlich war es die Strafanzeige der Mutter eines weiteren betroffenen Kindes, welche zur Aufdeckung führte (ebd., S. 30 f.). Empfohlen wird daher eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und der Polizei, etwa über eine Einbeziehung in anonymisierte Fallberatungen (ebd., S. 51 f., 74).

In der Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Polizei sieht die Kommission Potenzial für Verbesserungen und empfiehlt daher:

(9) Zur Etablierung und Institutionalisierung einer **fallübergreifenden Zusammenarbeit** soll jede Polizeiinspektion in Niedersachsen in Abstimmung und im Wechsel mit den örtlichen Jugendämtern einmal im Jahr ein interdisziplinäres Arbeits- und Netzwerktreffen organisieren, um Arbeits- und Sichtweisen besser kennenzulernen, das gegenseitige Verständnis zu stärken und Wissen zu erweitern.

(10) Zur Verbesserung der **einzelfallbezogenen Zusammenarbeit**

- bestätigen Jugendämter und Polizei in Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder oder Jugendliche gegenseitig schriftlich den Eingang von Erstmitteilungen des jeweils anderen und benennen dabei die zuständige Ansprechperson (sichere Meldekette).
- werden einerseits die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) gemeinsam mit dem Landesjugendamt und andererseits das Landeskriminalamt aufgefordert, in einem ersten Schritt Kriterien für die Durchführung von Fallkonferenzen im Kontext von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu erarbeiten. Hierbei sollen auch die möglichen Ziele von Fallkonferenzen, die Potenziale sowie die Grenzen für den Informationsaustausch herausgearbeitet werden. In einem zweiten Schritt sollen beide Systeme ein gemeinsames Konzept für die Initiierung und Durchführung von Fallkonferenzen erarbeiten. Dies erfordert eine Anpassung der personellen Ressourcen in den Landesbehörden.

(11) Sowohl die Jugendämter als auch die Polizeiinspektionen sollen wechselseitig feste Ansprechpersonen für fallübergreifende Themen sowie grundsätzliche Fragen in Einzelfällen benennen.

2.3.2 Zusammenarbeit im Strafverfahren

Das Strafverfahren gegen den Haupttäter und einen weiteren auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen lebenden Täter endete im September 2019 vor dem Landgericht Detmold in Nordrhein-Westfalen mit langen Haftstrafen für die Angeklagten. Zwischen der Inhaftierung der beiden Männer und ihrer Verurteilung lagen

etwa zehn Monate, zwischen den Taten und der Hauptverhandlung lag eine noch längere Zeitspanne. In der Lügde-Kommission berichteten zwei psychosoziale Prozessbegleiter*innen, die selbst geschädigte Kinder aus Niedersachsen in dem Strafverfahren begleitet haben, unter welcher enormer Belastung die Kinder gestanden hätten. Etliche der Kinder und Jugendlichen wurden in diesen Monaten als Opfer in der Strafermittlung und im Strafverfahren nicht nur einmal, sondern mehrfach vernommen. Ihnen wurde davon abgeraten, notwendige Therapie und Hilfe in Anspruch zu nehmen, um die Beweiskraft ihrer Aussagen nicht zu gefährden (Fegert, 2019). Eine Verzögerung von Hilfe und Therapie allein aus dem Grund, die Beweiskraft von kindlichen Aussagen zu sichern, ist ethisch inakzeptabel (Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg, 2019).

Aus breit angelegten Anhörungen der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs ist bekannt, dass die Betroffenen bei der strafrechtlichen Aufklärung der Missbrauchsdelikte sehr **belastende Erfahrungen** gemacht haben. Sie beklagen vor allem Mehrfachvernehmungen und unangenehme Verhörsituationen sowie Begutachtungen, die ihnen das Gefühl vermittelten, ihrer Aussage werde kein Glauben geschenkt (Aufarbeitungskommission, 2019). Wiederholte Vernehmungen bedeuten für alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen eine enorme Belastung, verbunden mit der Gefahr einer Retraumatisierung (Niehaus et al., 2017). Zudem nimmt die Beweiskraft der Aussagen durch häufige und nicht zeitnahe Vernehmungen ab. Dies gilt besonders für kindliche und jugendliche Opferzeugen.

Eine frühzeitige richterliche Vernehmung von Kindern und Jugendlichen trägt sowohl den kindlichen Bedürfnissen wie auch den Interessen der Strafverfolgung am besten Rechnung. Zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen wurde in Niedersachsen das sog. **Braunschweiger Modell** entwickelt (Niedersächsisches Justizministerium, 2017), bevor schließlich der Gesetzgeber durch die Einführung des § 255a Abs. 2 und § 58a StPO eine frühe richterliche Vernehmung von Opferzeugen mittels Ton-Bild-Aufnahme geregelt hat (Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019, BGBl. I, S. 2121). Diese Regelungen sehen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen vor, die Ton-Bild-Aufnahmen in der Hauptverhandlung vorzuführen, wenn damit ihre schutzwürdigen Interessen besser gewahrt werden können und sie der Aufzeichnung vor der Vernehmung zugestimmt haben. Expert*innen aus der Strafjustiz beklagen, dass von der Möglichkeit der Videovernehmungen gem. § 255 a Abs. 2 StPO bislang zu selten Gebrauch gemacht werde (Aufarbeitungskommission, 2019). Vor diesem Hintergrund liegt es nahe, sich zur Vermeidung der weiteren Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in der Hauptverhandlung für Reformen einzusetzen. Das gleiche gilt für die psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g StPO). Mit deren Einführung ist zwar eine weitere wichtige Voraussetzung für eine kind- und jugendlichengerechte Justiz geschaffen worden. Die Betroffenen müssten aber viel früher auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme hingewiesen werden.

In jedem Fall ist auf dem Weg zu einem kind- und jugendlichegerechten Strafverfahren („**kindgerechte Justiz**“) noch ein erhebliches Stück Weg zu gehen. Das in Island entwickelte Konzept von Vernehmungshäusern („barnahus“) geht auf dem Weg zu diesem Ziel noch einige Schritte weiter (Gudbrandsson, 2010). Ziel ist es, an einem geschützten, kind- und jugendlichegerechten sowie sicheren Ort ohne weitere Vernehmungen eine beweissichere Aussage zu erhalten und gleichzeitig Perspektiven und Hilfebedarfe für das Kind zu klären. Die Bild-Ton-Aufnahme der Vernehmung des Kindes wird zu einem frühen Zeitpunkt auch unabhängig von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren eingesetzt und kann gleichwohl im späteren Straf- oder familiengerichtlichen Verfahren genutzt werden. Bei den **Vernehmungshäusern** handelt es sich nicht nur um kinderfreundliche Orte, sondern auch um Orte für interdisziplinäre und interinstitutionelle Begegnung. Akteure aus Kinderschutz und Strafverfolgung kommen zusammen und arbeiten ausgehend von der Vernehmung an der Entwicklung von Perspektiven für das Kind. In Deutschland haben sich mit Unterstützung der World Childhood Foundation in Leipzig, Heidelberg und Berlin erste entsprechende Vernehmungshäuser entwickelt (www.childhood-de.org). Ungeklärt ist, wer für die Finanzierung von flächendeckend etablierten Vernehmungshäusern die Verantwortung übernimmt. Als interdisziplinäre Einrichtungen bewegen sie sich zwischen forensischer Beweissicherung, polizeilicher Ermittlung, gerichtlichem Strafverfahren, Schutzgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe sowie spezialisierter Fachberatung.

Verbesserungen bei der Zusammenarbeit können einen Beitrag leisten zu einem möglichst kindgerechten Strafverfahren:

(12) Damit die Entlastung durch **psychosoziale Prozessbegleitung** den betroffenen Kindern und Jugendlichen verlässlich zugutekommt, ist eine frühzeitige Information in einer für sie und ihre Eltern nachvollziehbaren, unterstützenden Weise elementar. Hierzu ist (weiter) zu gewährleisten, dass

- das in Niedersachsen etablierte Angebot der psychosozialen Prozessbegleitung noch stärker bekannt gemacht wird,
- die Polizei über die Möglichkeiten der professionellen Opferunterstützungseinrichtungen und der psychosozialen Prozessbegleitung informiert und so früh wie möglich das zuständige Jugendamt von einem Ermittlungs- bzw. Strafverfahren informiert,
- das Jugendamt Unterstützung und Beratung anbietet,
- die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht so frühzeitig wie möglich auf die Bestellung einer psychosozialen Prozessbegleitung hinweisen.

(13) Die **Vermeidung mehrfacher Vernehmungen** ist eines der herausragenden Ziele für ein kindgerechtes Strafverfahren. Eine frühzeitige audiovisuelle Vernehmung von kindlichen/jugendlichen Opferzeugen nach den Vorgaben der

StPO soll daher landesweit flächendeckend ausgebaut und vorgehalten werden. Für diese besonderen Vernehmungen sollen geeignete Polizeibeamt*innen, Staatsanwält*innen und Richter*innen besonders geschult werden und sich vernetzen. Supervision soll angeboten werden. Dabei sollen die Erfahrungen der sog. „Childhood-Häuser“ beispielgebend sein. Der Zeitaufwand ist bei der jeweiligen Personalbedarfsbemessung zu berücksichtigen. Der Stand der Umsetzung soll regelmäßig durch den Landesbeauftragten für Opferschutz abgefragt werden (siehe auch LPR, 2020).

2.3.3 Zusammenarbeit mit dem Familiengericht

Nach dem Grundgesetz wacht die staatliche Gemeinschaft über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern (Art. 6 Abs. 2). Im Rahmen dieses sog. „**staatlichen Wächteramts**“ sind Eingriffe in die elterliche Sorge den Familiengerichten vorbehalten (§§ 1666, 1666a BGB). Ausnahmen bestehen nur bei dringender Gefahr, bei der Jugendämter befugt sind, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen (§ 42 SGB VIII). Ansonsten hat das Jugendamt bei einer Kindeswohlgefährdung das Familiengericht anzurufen, wenn dies zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlich ist (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Familiengericht kann die elterliche Sorge teilweise oder vollständig entziehen, die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfe verpflichten oder Gebote und Verbote aussprechen (§ 1666 Abs. 3 BGB). Bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung kann das Familiengericht mit den Eltern und in geeigneten Fällen auch mit dem Kind bzw. dem*der Jugendlichen erörtern, wie dieser begegnet werden kann (§ 157 Abs. 1 FamFG).

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht zum Schutz von Kindern ist daher von besonderer Bedeutung. Familiengerichten und Jugendämtern weist die deutsche Rechtsordnung insoweit eine **Verantwortungsgemeinschaft** zu (OLG Koblenz 11.6.2012 – 11 UF 266/12). Der Bericht zum Lügde-Fall empfiehlt entsprechend eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Familiengericht und deren Institutionalisierung über Vereinbarungen (Frenzel 2020, S. 51 f., 74). Bezogen auf den konkreten Fall wird bemängelt, dass das Familiengericht nicht angerufen wurde, um mit der Mutter Hilfen zur Unterstützung der Erziehung ihrer Kinder zu erörtern (S. 73).

Der Wunsch nach verbindlichen fallübergreifenden Kooperationsabsprachen wurde auch von Jugendämtern geäußert, welche die Kommission aufgrund ihres Bezugs zum Lügde-Fall zu Aspekten der Zusammenarbeit befragt hat (SOCLES, Anlage 4). Für ein gelingendes Zusammenwirken von Jugendamt und Familiengericht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist erforderlich, dass beide wechselseitig ihre Rollen, Aufgaben sowie deren Grenzen kennen, verstehen und respektieren. Um dies zu gewährleisten,

bedarf es eines regelhaften Austauschs in **fallübergreifenden Arbeitskreisen und Netzwerken** (Meysen/Finke 2014, Kap. A Rn. 1 f.). Diese ermöglichen Erfahrungsaustausch und Absprachen zu Verfahrensweisen sowie zu den örtlichen Strukturen und Unterstützungsangeboten. Hierbei sollten nach Möglichkeit weitere Akteure im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren einbezogen werden (z.B. Verfahrensbeistand*innen, psychologische Sachverständige). Der fallübergreifende Austausch ist aus Sicht der Kommission unverzichtbarer Bestandteil der Qualitätsentwicklung der interdisziplinären Kinderschutzarbeit im familiengerichtlichen Verfahren. Er sollte bei der Personalbedarfsbemessung Berücksichtigung finden.

(14) Die Kommission empfiehlt, dass Justiz- und Sozialministerium erheben, in welchen Gerichts- und Jugendamtsbezirken **interdisziplinäre fallübergreifende Arbeitskreise zu familiengerichtlichen Kindschaftsverfahren** etabliert sind. In den Bezirken, in denen es noch keine etablierten Arbeitskreise gibt, sollen die Ministerien dafür werben, solche zu initiieren und zu institutionalisieren. Wichtig ist, dass die interdisziplinären Arbeitskreise zu Kindschaftsverfahren regelmäßig auch einen spezifischen Fokus auf Kinderschutzverfahren legen. Die Schnittstellenarbeit soll bei der Personalbedarfsberechnung berücksichtigt werden.

2.4 Pflegekinderhilfe

Im Zentrum der Arbeit der Kommission steht das **Vollzeitpflegeverhältnis** eines Mädchens beim Haupttäter. Das Kreisjugendamt Hameln-Pyrmont hat auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen Leistungen der Vollzeitpflege gewährt, nachdem das Kind bereits mit Einverständnis der Mutter bei dem Haupttäter lebte. Das nordrhein-westfälische Kreisjugendamt Lippe, in dessen Bereich der Campingplatz liegt, war zwischenzeitlich im Rahmen der Erteilung einer Pflegeerlaubnis und der Überprüfung von Gefährdungsmeldungen ebenfalls mit dem Fall befasst.

Für die Vollzeitpflege zuständig war mit Hameln-Pyrmont ein Jugendamt in Niedersachsen und damit aus einem Bundesland, das als Pionier und bundesweit beispielgebend bei der Qualitätsentwicklung in der Vollzeitpflege bezeichnet werden kann. Bereits im Jahr 2003 wurde die Untersuchung „Strukturen der Vollzeitpflege in Niedersachsen“ abgeschlossen. Daraus folgend wurden im Jahr 2008 von einer Arbeitsgruppe des Landesjugendamts mit Fachkräften aus den örtlichen Jugendämtern unter wissenschaftlicher Begleitung durch Dr. Christian Erzberger (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V. [GISS]) die **Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege** erarbeitet (Weiterentwicklung der Vollzeitpflege – Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter). Diese liegen mittlerweile

in der 3. Auflage 2016 vor. Als umfassende und einheitliche, wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Arbeitsgrundlage für die Pflegekinderhilfe in Niedersachsen sind die Empfehlungen mit 203 Seiten Umfang einzigartig in Deutschland und besitzen eine große Strahlkraft. Aktuell wurde eine flächendeckende wissenschaftliche Folgeuntersuchung zu den Strukturen der Vollzeitpflege abgeschlossen, die nun ausgewertet wird. Beruhend auf dieser Datengrundlage ist geplant, eine 4. Auflage zu erarbeiten, in der die Weiterentwicklungsbedarfe aus Recht, Forschung und Fachpolitik aufgegriffen werden.

Die Empfehlungen werden von der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) zur Anwendung in den Jugendämtern empfohlen. Das Kreisjugendamt Hameln-Pyrmont orientiert sich in seiner Arbeit im Bereich der Pflegekinderhilfe an diesen Empfehlungen (Frenzel 2020, S. 44). Soweit bekannt, legen auch die anderen niedersächsischen Jugendämter ihrer Arbeit die Empfehlungen weitgehend zugrunde. Die sexualisierte Gewalt gegen das Pflegekind in Lügde hat gezeigt, dass Empfehlungen allein nicht schützen, dass sie stetiger **Weiterentwicklung und qualitätsorientierter Umsetzung vor Ort** bedürfen. Die Kommission erkennt die Fachkompetenz im Landesjugendamt und den Jugendämtern für den Bereich der Pflegekinderhilfe ausdrücklich an. Sie hat nicht nur mit der Mutter des Pflegekindes gesprochen, sondern ist auch – unterstützt von der AGJÄ – in einen Praxisaustausch mit 19 Leitungs- und Fachkräften aus niedersächsischen Jugendämtern gegangen. Die Kommission gibt vor dem Hintergrund des Missbrauchsfalls in Lügde daher insbesondere Impulse zur Weiterentwicklung der Pflegekinderhilfe, indem sie Empfehlungen zur Berücksichtigung bei der Neuauflage der Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege ausspricht.

2.4.1 Netzwerkpflege

Das Mädchen, das auf dem Campingplatz beim Haupttäter lebte, war nicht durch Vermittlung des Jugendamts zu diesem gekommen. Vielmehr handelte es sich um eine so genannte selbst gesuchte **Netzwerkpflege**. Es geht dabei um die Konstellation, dass Eltern ihr Kind zu Freund*innen oder Bekannten geben. Die Pflegepersonen durchlaufen kein Bewerber*innenverfahren, in dem zunächst ihre grundsätzliche Eignung eingeschätzt und sie auf die Aufnahme eines Kindes in ihren Haushalt mit Unterstützung und Überprüfung durch das Jugendamt vorbereitet werden. Soll dort später Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gewährt werden, geht es um „Nachvollzug“ statt Auswahlverfahren und Vorbereitung (Kompetenzzentrum Pflegekinder et al., 2017; Dittmann & Schäfer, 2016). Ähnliches ist häufig bei der Verwandtenpflege der Fall (zu den Begriffen Deutscher Verein, 2014; DIJuF, 2015; Ruchholz et al., 2020).

In **Deutschland** waren am Jahresende 2018 insgesamt 75.318 junge Menschen im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht. 20.472 (ca. 27,2%) hiervon lebten in Verwandtenpflegeverhältnissen (Destatis, 2019). In wie vielen Fällen Kinder und Jugendliche in (selbstgesuchten) Pflegestellen bei Freund*innen oder Bekannten, so genannter Netzwerkpflege, untergebracht sind, wird nicht erhoben.

Gesetzlich benötigen Freund*innen oder Bekannte der Familie, wenn und solange das Jugendamt für eine Netzwerkpflege keine Leistungen der Vollzeitpflege gewährt, im Gegensatz zu verwandten Pflegepersonen in der Regel eine Pflegeerlaubnis (§ 44 SGB VIII). Das **SGB VIII** macht keinen Unterschied zwischen Personen aus dem Netzwerk bzw. sozialen Umfeld der Familie und fremden Pflegepersonen. Die Fachkräfte in den Jugendämtern müssen wie bei jeder Vollzeitpflege die Eignungseinschätzung bezogen auf das konkrete Kind vornehmen und dabei aber auch dessen bereits bestehende Beziehung sowie das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten (§ 5 SGB VIII) berücksichtigen. Geht es um den sog. „Nachvollzug“ von selbst gesuchten Pflegestellen aus dem sozialen Nahraum, fehlt die gesamte Vorbereitung und das bei Fremdpflege übliche Auswahl- und Überprüfungsverfahren (Kompetenzzentrum Pflegekinder et al., 2017). Deshalb ist eine fachlich gute und enge Begleitung der Pflegestellen und präventive frühzeitige Beratung unerlässlich. Selbst gesuchte Netzwerkpflege stellt an die Sozialen Dienste andere Anforderungen als Fremdpflege. Die **Bearbeitung von Netzwerkpflegefällen** erfordert spezifische Aufgabenbeschreibungen, mehr Personalressourcen und angepasste Fallzahlen (Dittmann & Schäfer, 2016; Szylowicki, 2016; Ruchholz et al., 2020). Die Arbeit in der Pflegekinderhilfe im Bereich der Netzwerkpflege wird dadurch erschwert, dass es bislang kaum Forschung und Material oder spezifische Empfehlungen zum Thema gibt (Frenzel 2020, S. 45; Dittmann & Schäfer, 2016; Ruchholz et al., 2020). In den Niedersächsischen Empfehlungen gibt es ein Kapitel speziell zur Verwandtenpflege – die Netzwerkpflege taucht jedoch nur an wenigen Stellen explizit auf.

Im vorliegenden Fall legte das Jugendamt für die pädagogische Arbeit mit Netzwerkfamilien eine **Arbeitshilfe der Regionalgruppe Hannover der AGJÄ** aus dem Jahr 2012 zugrunde (Frenzel 2020, S. 45). Die Arbeitshilfe bezieht sich auf Verwandtenpflege und Netzwerkpflege und stützt sich auf das Standardwerk von Blandow (2004). Letzteres entspricht allerdings in einigen Teilen nicht mehr dem aktuellen Stand der Forschung und des Rechts.

Wie bei jeder Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII muss das zuständige Jugendamt auch bei Netzwerkpflege eine **Eignungseinschätzung** vornehmen. Gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII muss eine Hilfe „geeignet“ für die Entwicklung des konkreten Kindes oder Jugendlichen sein. Genauere Vorgaben enthält das SGB VIII bis

auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII nicht (Kompetenzzentrum Pflegekinder et al., 2017; Müller & de Paz Martínez, 2020). Das Jugendamt soll gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII vor Ort überprüfen, ob in der Pflegefamilie eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet ist, wobei der verfassungsrechtliche Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG auch für Pflegefamilien gilt. Bestehen Defizite, ist zu prüfen, ob diese mit ambulanten Hilfen und Begleitung durch den Pflegekinderdienst kompensiert werden können. Andernfalls ist die Vollzeitpflege nicht geeignet. Ein solches Ergebnis ist transparent gegenüber allen Beteiligten unter Wahrung des Sozialdatenschutzes zu kommunizieren. Für den Fall der Uneinigkeit hinsichtlich der Eignung kann das Jugendamt ein Verfahren zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG beim Familiengericht anregen.

Erforderlich ist für die Prüfung der Geeignetheit einer Netzwerkpflege eine gute **Kooperation zwischen Allgemeinem Sozialem Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD)**, da häufig im Bereich der Netzwerkpflege zuerst der ASD Kontakt mit der Herkunftsfamilie und der Pflegeperson hat, dem PKD aber die Überprüfung der Eignung obliegt. Das Prüfverfahren im Jugendamt muss an die Besonderheiten der (selbst gesuchten) Netzwerkpflege angepasst werden (Kompetenzzentrum Pflegekinder et al., 2017; Ruchholz et al., 2020). Außerdem können häufigere Hilfeplangespräche und eine insgesamt engere, sozialpädagogische Begleitung erforderlich sein.

Im konkreten Fall kritisiert der **Bericht**, dass eine „Eignungsüberprüfung nicht ausreichend erfolgt“ sei und dass keine bundeseinheitlichen Kriterien für die Eignungseinschätzung bestehen (Frenzel 2020, S. 63).

Die Niedersächsischen Empfehlungen beschreiben zwar allgemein Kriterien für die Prüfung der Eignung bei Vollzeitpflegeverhältnissen, ein **differenzierter Prüfkatalog** bei selbst gesuchter Netzwerkpflege ist bisher nicht beschrieben (z.B. ausreichender Wohnraum, Versorgung, Erziehungsfähigkeit, besondere Bedürfnisse des Kindes, finanzielle Situation, Belastbarkeit, Reflexionsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft mit Jugendamt und Eltern/Herkunftsfamilie; allgemein zu möglichen Kriterien Helming et al. 2011a). Pauschale Ausschlusskriterien sind mit Blick auf das Kindeswohlprinzip und die gebotene Einzelfallprüfung kritisch zu sehen, wenn sie über den Rahmen der rechtlich eindeutigen Vorgaben (insbesondere Führungszeugnis, § 72a SGB VIII) hinausgehen.

Allgemeine Kriterien oder die Heranziehung landesrechtlicher Regelungen zu den Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII (wie §§ 16 ff. AG KJHG NRW) können die fachliche Einschätzung im Einzelfall nicht ersetzen, geben aber Ansatzpunkte und Grundorientierung für eine kindeswohlorientierte Bewertung der individuellen Situation.

Das **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte** bei Gefährdungseinschätzungen und in der Hilfeplanung ist Standard sozialpädagogischer Fachlichkeit (siehe oben 2.1; Merchel, 2019a; Schone, 2019; Biesel & Urban Stahl, 2018). Dieser Standard sollte auch auf die Entscheidung über die Eignung von Pflegepersonen angewandt werden.

Neben der Eignungsprüfung ist weiterer Kritikpunkt im vorliegenden Fallgeschehen, dass eine gründliche **Perspektivklärung** nicht erfolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass Alternativen erwogen und die Mutter kontinuierlich unterstützt wurde (Frenzel 2020, S. 60). Dies hat sich in einem Gespräch der Kommission mit der Mutter des Pflegekindes bestätigt. Das Gesetz schreibt bei Gewährung einer Vollzeitpflege in § 37 Abs. 1 SGB VIII eine Perspektivklärung vor. Mit dem aktuellen Regierungsentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 2. Dezember 2020 ist vorgesehen, diese Vorgabe zu konkretisieren und zu stärken mit besonderer Betonung der Prozesshaftigkeit der Perspektivklärung, die offen gestaltet sein muss (§ 37c SGB VIII-E). Auch bei Unterbringung bei einer Pflegeperson durch die Eltern, die zunächst ohne Einbeziehung des Jugendamts erfolgte, ist eine ergebnisoffene Perspektivklärung vorzunehmen, die nicht von vorneherein nur auf die Frage Netzwerkpflege ja oder nein festgelegt ist, sondern auch die Unterstützung der Eltern zur Wiederherstellung geeigneter Erziehungsbedingungen für eine Rückkehr im Blick hat, über andere Hilfemöglichkeiten berät und bei Ungeeignetheit der Pflegestelle die Zustimmung zu einer alternativen Unterbringung mit ihnen erarbeitet. Eltern müssen beteiligt und insoweit auch in die Pflicht genommen werden, ihr Sorgerecht zum Wohle des Kindes auszuüben und an der Perspektivklärung mitzuwirken. Kinder und deren Perspektive gilt es konsequent im Blick zu behalten, was im Fall des Pflegekindes in Lügde nicht gelungen ist.

In den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege (3. Auflage 2016) gibt es bislang kein eigenes Kapitel zur Netzwerkpflege.

(15) Die Kommission fordert das Land auf, für die Neuauflage der Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen. Für die Überarbeitung empfiehlt die Kommission, ein Kapitel zur Netzwerkpflege zu erarbeiten.

- Im Kapitel sollen die Besonderheiten der selbst gesuchten Netzwerkpflege, auch hinsichtlich der Eignungseinschätzung, durch die Jugendämter Berücksichtigung finden.
- Zur Orientierung im Rahmen der Eignungseinschätzung im konkreten Netzwerkpflegefall sollten thematische Prüfpunkte beschrieben werden, die im Einzelfall überprüft werden, ohne dass sie pauschale Ausschlusskriterien formulieren.
- Bei der Konstellation des „Nachvollzugs“ einer von den Erziehungsberechtigten initiierten Unterbringung sollte

eine offene, prozesshafte Perspektivklärung beschrieben werden, die eine Einbeziehung der Eltern und die Berücksichtigung der Perspektive des Kindes umfasst.

- Für die Entscheidung über die Eignung im konkreten Einzelfall sollte ein Vier-Augen-Prinzip etabliert werden.
- Das Kapitel sollte Aussagen treffen, wie im Fall der Ablehnung einer Netzwerkpflege mangels Geeignetheit mit der Entscheidung umgegangen werden kann, auch gegenüber den Eltern und dem Kind.
- Es sollten Aussagen zur Aufgabenbeschreibung getroffen und auch für die Netzwerkpflege Fallzahlen empfohlen werden.

2.4.2 Partizipation und Schutz

Der Haupttäter im Missbrauchsfall von Lügde war offensichtlich in der Lage, das Kind abzuschirmen sowie Zweifel an seiner Eignung und sogar konkrete Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung zu zerstreuen. Nach Eingang von **Gefährdungsmeldungen** im November und Dezember 2016 hat das Jugendamt zwar beim Leistungserbringer der Sozialpädagogischen Familienhilfe nachgefragt (Frenzel 2020, S. 25 und 26). Eine Kontaktaufnahme mit dem Kind bzw. eine Ansprache des Kindes direkt und allein ist in den Akten aber nicht dokumentiert (ebd., S. 29, 64). Eine **Partizipation des Kindes** auch zu seinem Schutz ist „in einigen Arbeitsphasen nicht in dem gebotenen Umfang“ erfolgt (ebd., S. 65).

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist auch und gerade bei außerfamiliärer Unterbringung essenziell. Gesetzlich ist sie allgemein in § 8 Abs. 1 SGB VIII und speziell für die Hilfen mit Hilfeplanung in § 36 SGB VIII vorgeschrieben. Um Partizipation von (Pflege-)Kindern zu ermöglichen, braucht es verlässliche persönliche und auch eigene Kontakte der zuständigen Fachkraft mit dem Pflegekind als Qualitätsstandard, mit Ausnahme von Säuglingen und Kleinkindern auch allein mit dem Kind (Müller & de Paz Martínez, 2020). Die Pflegekinder müssen die für sie verantwortlichen Fachkräfte aus den sozialen Diensten im Jugendamt kennen. Die Fachkräfte sind gefragt, sich selbst ein Bild zu machen. Sie dürfen die Verantwortung hierfür nicht vollständig an Kita, Schule, den/die Vormund*in oder eine sozialpädagogische Familienhilfe abgeben. Der **Kontakt zum Pflegekind** sollte auch zwischen den Hilfeplangesprächen durch eine Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe gehalten werden. Damit Pflegekinder etwas anvertrauen und ihre Wünsche äußern können, braucht es Vertrauen zu diesen Fachkräften (DIJuF, 2015; Müller & de Paz Martínez 2020). Um ein solches **Vertrauen aufbauen** und die Bedürfnisse von Kindern wahr- und ernstnehmen zu können, sind die nötigen zeitlichen und fachlichen Ressourcen erforderlich, etwa grundlegende entwicklungspsychologische Kenntnisse und die Kompetenz mit Kindern zu sprechen (Sandmeir, 2011; Müller &

de Paz Martínez, 2020). Geht es um junge Kinder – wie im Fall des Pflegekindes in Lügde – oder auch um Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen, sind nicht nur Beteiligung und Schutz, sondern auch die entsprechende Fachlichkeit von besonderer Relevanz.

Auch in Pflegefamilien kann es zu physischer oder psychischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexualisierter Gewalt kommen. Es ist wichtig, dies im Jugendamt zu thematisieren und die Fachkräfte entsprechend zu sensibilisieren. In den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege finden sich Ausführungen zur Beteiligung von Pflegekindern, allerdings ohne Bezug zum **Thema Schutz**. Einige Jugendämter in Niedersachsen gehen darüber hinaus und ermöglichen erfolgreich innovative Wege für eine angemessene Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Sie nutzen eigene Fragebögen für die Pflegekinder zur Vorbereitung der Hilfeplangespräche, dokumentieren die Sicht des Kindes als O-Ton in einem eigenen Passus im Hilfeplan, verfassen einen eigenen kindbezogenen und verständlich formulierten Hilfeplan für das Pflegekind und stimmen die Terminplanung auch mit ihm ab. Anders als diese vielversprechende Praxis bei der Hilfeplanung steht eine verlässliche Etablierung von Konzepten für die Beteiligung von Pflegekindern als wesentliches Element für ihren Schutz noch aus.

Beim Schutz von Pflegekindern gibt § 8a SGB VIII zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung den Jugendämtern den Handlungsrahmen vor. Um Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung überhaupt als solche zu erkennen und in der Folge bewerten zu können, bedürfen Fachkräfte in den Pflegekinderdiensten entsprechender **Schulung**. In Hameln-Pyrmont ist mittlerweile vorgesehen, dass alle Mitarbeitenden im Allgemeinen Sozialen Dienst und im Pflegekinderdienst „in einem Zertifikatskurs zur „insoweit erfahrenen Fachkraft“ fortgebildet“ werden (Frenzel 2020, S. 49; siehe unten Empfehlung Nr. 27). In einigen Jugendämtern finden die Teambesprechungen bei Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung gemeinsam mit Fachkräften aus den verschiedenen Diensten unter Einbeziehung in der Pflegefamilie tätiger ambulanter Leistungserbringer statt. In anderen Jugendämtern bestehen eigene Teams oder Dienste für den Kinderschutz. In jedem Fall ist zu sichern, dass mehrere weitere Fachkräfte und davon mindestens eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft an der **Fachteamberatung** teilnimmt und dass ggf. spezialisierte Fachkräfte hinzugezogen werden können (siehe oben Empfehlungen Nr. 3 und 4).

Geht es um Anhaltspunkte für eine **Kindeswohlgefährdung während einer laufenden Vollzeitpflege**, besteht für die Fachkräfte im Pflegekinderdienst die besondere Herausforderung, offen zu sein für Signale, die der vormaligen eigenen Einschätzung zur Eignung der Pflegepersonen widersprechen. Besonders schwierig ist ein kritischer Blick, wenn Pflegepersonen kooperativ

und kommunikativ sind (Baader et al., 2020). Die oft über Jahre hinweg als vertrauensvoll und kollegial empfundene Zusammenarbeit zwischen Fachkräften des Jugendamts und Pflegeeltern birgt die Gefahr, dass negative Veränderungen in der Pflegefamilie oder sogar aktuelle Gefahren für das Pflegekind nicht wahrgenommen oder falsch zugeschrieben werden

Vor dem Hintergrund der Kinderschutzfälle in Pflegestellen in den letzten Jahren wird das Thema **„Schutzkonzepte“** aktuell in Deutschland diskutiert und beforscht (Müller & de Paz Martínez, 2020; Fegert et al., 2020). Zu ihrem Schutz brauchen Pflegekinder verlässliche Ansprechpersonen auch außerhalb der Pflegefamilie. Es liegt in der Verantwortung des Jugendamtes darauf zu achten und sicherzustellen, dass solche Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen verfügbar sind und angenommen werden (Fegert et al., 2020). Dies bedeutet, immer wieder zu schauen, ob das Vertrauensverhältnis zu dieser Person weiterhin besteht oder eine andere Person die Funktion übernommen hat oder übernehmen könnte. Um Pflegekindern zu ermöglichen sich untereinander über ihre Situation auszutauschen und vielleicht auch dadurch zu merken, ob das Verhalten ihrer Pflegepersonen, der Fachkräfte des Jugendamts oder sonstiger Personen ihnen gegenüber angemessen ist, sind Kontakte zu anderen Pflegekindern hilfreich (Müller & de Paz Martínez, 2020). Damit Kinder und Jugendliche sich öffnen können, brauchen sie niedrigschwellige Angebote in einer für sie wahrnehmbaren Form für den **Austausch in der Peergroup** und **Vertrauenspersonen**. Gute Erfahrungen bestehen in der Praxis mit Pflegekindergruppen und regelmäßigen Freizeiten für Pflegekinder, die Pflegekindern die Gelegenheit bieten, sich untereinander auszutauschen und damit durch die Möglichkeit der Selbstverortung ein Empowerment zu erfahren.

Der Regierungsentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom 2. Dezember 2020 sieht eine Verpflichtung vor, dass Jugendämter **Schutzkonzepte für Vollzeitpflegeverhältnisse** entwickeln und diese im Einzelfall angepasst anwenden (§ 37b Abs. 1 SGB VIII-E). Im Bereich der Netzwerkpflge braucht es spezifische Anpassungen. Dass die Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sich dieses Themas annehmen, steht aus.

(16) Die Ausführungen zu Partizipation und Schutz in den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sollten Überarbeitung erfahren.

- Die Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sollten insgesamt daraufhin geprüft werden, wie die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und ihre Rechte stärker in den Blick genommen werden können. Hierbei sollte auch beschrieben werden, wie verlässlicher, regelmäßiger und unabhängiger Kontakt von Fachkräften zu den Pflegekindern gelingen kann.
- Die geplante gesetzliche Aufforderung an die Jugendämter,

Konzepte zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt an Pflegekindern (§ 37b Abs. 1 SGB VIII-E) aufzunehmen, wird begrüßt. Das Thema Schutzkonzepte sollte in den Empfehlungen aufgegriffen werden.

- Es sollten Ausführungen aufgenommen werden, wie in der Hilfeplanung und der Begleitung der Vollzeitpflegeverhältnisse darauf geachtet und sichergestellt werden kann, dass Pflegekinder Vertrauenspersonen außerhalb der Pflegefamilie haben, denen sie sich anvertrauen können.
- Zur Ermöglichung des gegenseitigen Austauschs unter Pflegekindern mit dem Ziel einer Stärkung der Entwicklung und Selbstpositionierung sollten Angebote in den Empfehlungen umschrieben und von den Jugendämtern konkretisiert und beworben werden.

2.4.3 Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Eltern

Im Fall des Pflegekindes auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinzen wurden die Eltern bzw. die personensorgeberechtigte Mutter nicht ausreichend beraten und unterstützt. Hinweise auf Unterstützungsbedarf wurden nicht weiterverfolgt, es gab keine ausreichenden Bemühungen mit der Mutter in Kontakt zu kommen, sie wurde nicht über die Folgen der Fremdunterbringung für die Entwicklung des Kindes beraten und hätte stärker in die Perspektivklärung und Entscheidungsfindung einbezogen werden müssen. Zudem fand keine angemessene **Beteiligung der Mutter am Hilfeplanverfahren** statt. Sie wurde letztlich nicht einmal mehr zu Hilfeplangesprächen eingeladen (Frenzel 2020, S. 58), wie sich auch in einem Gespräch der Kommission mit der Mutter gezeigt hat.

Im **deutschen Fachdiskurs zur Pflegekinderhilfe** ist mittlerweile durchgehend anerkannt, dass der Einbezug der Herkunftsfamilie in der Regel für das Pflegekind bedeutsam ist und bei guter Begleitung und Unterstützung maßgeblich zum Gelingen der Vollzeitpflege im Sinne eines für die Entwicklung des Kindes förderlichen Aufwachsens beitragen kann (Dittmann & Schäfer, 2019). Die Praxis hat die frühere Debatte mit ihrem Ursprung aus den 1980er Jahren, die die Pflegefamilie entweder als Ersatz- oder als Ergänzungsfamilie betrachtet hat und damit die Herkunftsfamilie entweder ausgeschlossen oder einbezogen hat (zur Historie Blandow, 2011), weitgehend hinter sich gelassen.

Aus **rechtlicher Sicht** sind personensorgeberechtigte Eltern die Leistungsberechtigten für eine Hilfe zur Erziehung, haben ein Wunsch- und Wahlrecht und sind an der Hilfeplanung zu beteiligen (zur Rechtsstellung von Eltern in der Pflegekinderhilfe Dialog-

forum Pflegekinderhilfe/Eschelbach, 2019). Das Jugendamt soll darauf hinwirken, dass die Pflegeperson und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten (§ 37 Abs. 1 SGB VIII). Es hat im Rahmen der Perspektivklärung den Auftrag, durch Beratung und Unterstützung mit dafür zu sorgen, dass die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass die Eltern das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen können. Dies kann auch die zusätzliche Gewährung ambulanter Hilfen in der Herkunftsfamilie während der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie bedeuten (DIJuF, 2020).

Auch wenn eine Rückkehr keine Alternative darstellt, ist und bleibt die Herkunft für junge Menschen und damit auch Pflegekinder bedeutsam. Für viele Kinder und Jugendliche ist erwiesenermaßen wichtig, zu erfahren und zu wissen, wer ihre Eltern sind (Kindler et al., 2018) und wie es diesen geht und dass ihre Eltern sich noch dafür interessieren, wie es ihnen geht und bestenfalls, dass sie sich für sie einsetzen. Um diese Verantwortung leben zu können, benötigen Eltern von Pflegekindern häufig Unterstützung. Im Hinblick auf die **Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von Eltern** (eingehend Helming et al., 2011b; Dittmann & Schäfer, 2019) stellt sich die Frage, wie diese organisiert werden kann und insbesondere, wer dafür zuständig sein sollte. Die Arbeit mit den Eltern ist deutschlandweit eher selten Aufgabe des Pflegekinderdienstes, sondern meist des Allgemeinen Sozialen Dienstes (Frenzel 2020, S. 46 mit Bezugnahme auf die Nds. Empfehlungen zur Vollzeitpflege, 2016 und Blandow, 2004). Einige Jugendämter (5%) sehen die Arbeit mit den Eltern allerdings auch gar nicht als Aufgabe der Pflegekinderhilfe an (van Santen et al., 2019).

Ernst gemeinte Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Eltern meint dabei nicht nur die Hilfeplanung und die Planung von Umgangskontakten. Eltern benötigen **Beratung und Unterstützung** hinsichtlich ihrer Rolle sowie der Verarbeitung und Anerkennung, dass ihr Kind nicht mehr bei ihnen lebt. Geht es um eine Rückkehr zu den Eltern, muss diese vorbereitet und begleitet werden. Hier sollte eine Unterstützung in Form einer ambulanten Hilfe der Standard sein zur Vorbereitung des Übergangs und zur weiteren Begleitung der Familie nach erfolgter Rückkehr (Helming et al., 2011b).

Wichtig bei der Arbeit mit Eltern sind eine offene und wertschätzende Haltung und die nötigen Ressourcen. Jugendämter sollten ein **Konzept zur Zusammenarbeit** mit sowie Beratung und Unterstützung von Eltern erarbeiten und anwenden. Dieses ist in der Hilfe jeweils auf den konkreten Einzelfall zu beziehen. Um Eltern bestmöglich zu unterstützen und so ihren Kindern positive Elternbilder zu erhalten, ist außerdem fundiertes Fachwissen über typische Anlässe für erhebliche erzieherische Bedarfe notwendig, etwa Kenntnisse über psychische Erkrankungen und transgene-

rationale destruktive Muster in Familien. Bei jeder Vollzeitpflege und insbesondere einer selbst gesuchten Netzwerkpflege ohne vorangehendes Vorbereitungsverfahren ist zu prüfen, ob die Eltern zusätzliche ambulante Hilfe benötigen. Im Jugendamt ist zu klären und mit den nötigen Ressourcen zu hinterlegen, wer welche Aufgaben übernimmt und wie die Abstimmung der Fachkräfte und Dienste gelingt. Die Eltern müssen wissen, wer Ansprechperson für sie ist. Die verantwortliche Fachkraft muss die Aufgabe haben, dafür zu sorgen, den Kontakt mit den Eltern aufrecht zu erhalten.

(17) Hinsichtlich der **Zusammenarbeit mit Eltern** und der Herkunftsfamilie sieht die Kommission die Notwendigkeit der Überarbeitung der Empfehlungen mit dem Ziel, dass in der Praxis eine angemessene Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Fachstandards, insbesondere für Pflegeverhältnisse mit längerfristiger Perspektive, gelingt.

2.4.4 Zusammenarbeit von Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD)

Nicht nur für den Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe ist eine gute und enge Zusammenarbeit von Allgemeinem Sozialen Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) unerlässlich (DIJuF, 2015). Dies zeigt sich bei der Perspektivklärung, der Eignungseinschätzung, der Zusammenarbeit mit den Eltern und der Gefährdungseinschätzung. Die **Arbeitsorganisation und Aufgabenteilung** ist in den Jugendämtern in Deutschland sehr unterschiedlich. In Niedersachsen ist die Praxis aufgrund der Empfehlungen weniger heterogen. Dies betrifft die Frage, ob es überhaupt einen speziellen Pflegekinderdienst im Jugendamt gibt, aber auch, wann dieser hinzugezogen wird, wer die Fallführung und Hilfeplanung verantwortet und wer bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung hinzuzuziehen ist. In den meisten Jugendämtern in Deutschland besteht ein PKD als spezialisierter sozialer Dienst im Jugendamt zur Begleitung von Pflegeverhältnissen. In den übrigen Jugendämtern wird diese Aufgabe vom ASD (örtlich auch regionaler oder kommunaler sozialer Dienst genannt) mit übernommen. Teilweise werden freie Träger in der Pflegekinderhilfe einbezogen, regional sehr unterschiedlich auch hinsichtlich der Aufgaben (Vorbereitung von Pflegeeltern, Begleitung von Pflegeverhältnissen, Beteiligung von Pflegekindern, Elternarbeit). Die Hilfeplanung obliegt zumindest bei Vollzeitpflege mit längerfristiger Perspektive häufig dem PKD im Jugendamt, aber teilweise auch trotz Bestehens eines PKD dem ASD.

Für die Arbeit im Jugendamt Hameln-Pyrmont bestanden klare Vorgaben hinsichtlich der Fallführung, verbunden mit einer gegenseitigen „Informationspflicht über alle für die Aufgabenerledigung bedeutsamen Angelegenheiten“ (Frenzel 2020, S. 37), wenn auch nicht speziell für Vollzeitpflegefälle (ebd., S. 46). An Ent-

scheidungskonferenzen sollten immer mindestens vier Fachkräfte teilnehmen, davon mindestens eine aus dem PKD (ebd., S. 41). Dennoch liefen im vorliegenden Fall die nötigen Informationen nicht zusammen (ebd., S. 71).

In den **Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege** ist zur Zusammenarbeit zwischen ASD und PKD ausgeführt: „Die Hilfeplanung obliegt zunächst dem ASD. Er erarbeitet die Eingangsdiagnostik und legt im Zusammenwirken mit Fachkollegen und den Leistungsberechtigten die Hilfeart fest. Die Zuständigkeit des ASD bleibt auch in Fällen von Fremdplatzierungen bestehen, soweit diese einen befristeten Charakter aufweisen bzw. deren Dauerhaftigkeit (noch) nicht festgestellt werden kann. Kommt es aber zu der Entscheidung, dass die Betreuung und Erziehung eines Kindes/Jugendlichen dauerhaft der Pflegeperson obliegen soll, so geht die Zuständigkeit des Falles – und damit auch die weitere Hilfeplanung für dieses Kind/diesen Jugendlichen – auf den PKD über [...]. Entsprechend hat der PKD eigenverantwortlich den Hilfeplan fortzuschreiben und die weitere Hilfe anhand des Plans zu kontrollieren“ (Nds. MS, 2016). Weitergehende Ausführungen wären hilfreich dazu, welcher Dienst zu welchem Zeitpunkt im Verlauf eines Pflegeverhältnisses verantwortlich für die Begleitung des Pflegekindes, der Pflegepersonen und der Eltern ist, und wie sichergestellt werden kann, dass die Adressat*innen auch wissen, wer für sie jeweils Ansprechperson ist. In jedem Jugendamt sollte geklärt und transparent dokumentiert sein, wie die Kommunikationswege und die Kooperation fallübergreifend und im Einzelfall ausgestaltet sind. Dies gilt für die Hilfgewährung und Begleitung der Adressat*innen ebenso wie für das Vorgehen bei Gefährdungseinschätzungen, damit keine Wissenslücken entstehen. Nicht zuletzt macht es auch einen Unterschied, wenn freie Träger einbezogen sind, einerseits als Leistungserbringer ambulanter Hilfen zur Erziehung in der Herkunfts- oder Pflegefamilie und andererseits als Fachberatung für die Eltern und/oder für die Vorbereitung und Begleitung der Pflegefamilie.

(18) Mit Blick auf die **Zusammenarbeit zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Pflegekinderdienst** im Jugendamt sollten die Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege bei der Neuauflage überprüft, ergänzt und konkretisiert werden.

- Insbesondere sollte im Jugendamt auf eine klare Zuweisung von Fallverantwortung geachtet werden, mit welcher
 - eine fördernde und schützende Begleitung des Pflegekindes, inklusive der Verantwortung für den Umgang mit Gefährdungsmitteln und für die Gefährdungseinschätzung,
 - eine beratende und unterstützende Begleitung der Pflegepersonen
 - eine beratende und unterstützende Begleitung der Eltern

verlässlich sichergestellt ist und für alle Beteiligten jederzeit transparent ist, wer für sie Ansprechperson ist.

(19) Unabhängig von den Empfehlungen sollen bei einer Verantwortlichkeit mehrerer sozialer Dienste im gleichen Jugendamt vor Ort verbindliche Vorgaben zu Austausch und Kooperation getroffen werden.

2.4.5 Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern: örtliche Zuständigkeit und Fallübergaben

Die **Fallverantwortung** und örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Hilfen lag hier aufgrund des Wohnorts der Mutter beim Jugendamt Hameln-Pyrmont in Niedersachsen. Gelebt hat das Pflegekind beim Haupttäter im Bereich des nordrhein-westfälischen Kreisjugendamts Lippe. Dies wirft Fragen nach der örtlichen Zuständigkeit der Jugendämter auf:

- Bei Pflegekinderverhältnissen außerhalb des eigenen Jugendamtbereichs geht nach zwei Jahren die örtliche Zuständigkeit für die **Gewährung von Leistungen** auf das Jugendamt am Ort der Pflegestelle über (§ 86 Abs. 6 SGB VIII).
- Werden keine Leistungen der Vollzeitpflege gewährt, ist für die Überprüfung einer Pflegeperson zwecks Erteilung einer **Pflegeerlaubnis** nach § 44 SGB VIII immer das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson lebt (§ 87a Abs. 1 SGB VIII). Sollen für das Pflegekinderverhältnis in der Folge doch **Leistungen der Hilfe zur Erziehung** gewährt werden, ist vor Ablauf der zwei Jahre grundsätzlich das Jugendamt am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts der sorgeberechtigten Eltern örtlich zuständig (§ 86 Abs. 1 bis 4 SGB VIII).
- Werden einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist für den **Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII** zunächst jedes Jugendamt zuständig, dem solche Anhaltspunkte bekannt werden – unabhängig von der Entfernung oder einer weiteren Zuständigkeit (DIJuF, 2009, 2012a und 2012b; Münder et al./Meysen 2019, § 8a SGB VIII Rn. 10; Wiesner/Wiesner 2015, § 8a SGB VIII Rn. 86). Gem. § 8a Abs. 5 SGB VIII muss dieses Jugendamt dem für eine Leistungsgewährung örtlich zuständigen Jugendamt die nötigen Informationen mitteilen (hierzu Kunkel et al./Bringewat 2018, § 8a SGB VIII Rn. 115 ff.). Für eine Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind gerade tatsächlich aufhält (§ 87 S. 1 SGB VIII).

Im Fall des in Lügde-Elbrinxen untergebrachten Kindes war, sofern sie Gefährdungsmittelungen erhielten, für beide Jugendämter jeweils der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII aktiviert. Für die Gewährung von Hilfe zur Erziehung und die Eignungseinschätzung für die Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII war das Kreisjugendamt Hameln-Pyrmont zuständig, für eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und damit auch die Feststellung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugend-

lichen wäre das Kreisjugendamt Lippe örtlich zuständig gewesen. Insbesondere für den Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung habe im konkreten Fall der nötige und rechtlich vorgesehene **Informationsfluss zwischen den beteiligten Jugendämtern** gefehlt (Frenzel 2020, S. 75). Im Fall des Pflegekindes in Lügde wäre jedenfalls eine Einbeziehung des Kreisjugendamts Lippe im Rahmen der Eignungseinschätzung für die Gewährung der Vollzeitpflege geboten gewesen (ebd., S. 54 f.). Der gegenseitige Informationsaustausch der Jugendämter war nicht ausreichend (ebd., S. 71). Künftig soll ein solcher Einbezug gesetzlich verpflichtend vorgegeben sein (§ 37c Abs. 3 S. 4 SGB VIII-E).

Für die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern in solchen Konstellationen gibt es Aussagen in den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege. Dennoch macht der Fall deutlich, dass Handlungsbedarf besteht: „Zwingend entwickelt werden sollten Grundsätze für die Zusammenarbeit mit benachbarten Jugendämtern innerhalb und außerhalb Niedersachsens“, nach Möglichkeit auch länderübergreifend durch die Landesjugendämter (Frenzel 2020, S. 51). Darin sollte unter anderem als Standard festgehalten werden, dass mit dem Jugendamt vor Ort Kontakt aufzunehmen, dieses über den Fall zu informieren und zu fragen ist, ob Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in der Pflegestelle vorliegen. Auch empfiehlt sich, das Vorgehen und die Zusammenarbeit inklusive der gegenseitigen Informationspflichten bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung konkret zu beschreiben (ebd., S. 73).

(20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass **mehrere Jugendämter** mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.

2.4.6 Praxisentwicklung und Forschung

Zum Thema Netzwerkpflege gibt es bislang wenig Fachliteratur, Empfehlungen und Forschungsarbeiten (Frenzel 2020, S. 45; Dittmann/Schäfer 2016, Ruchholz et al., 2020). Um **Pflegekinder in Netzwerkpflege** noch besser zu schützen und ihre Familien vor dem Hintergrund der besonderen Konstellation zielgerichtet unterstützen zu können, ist fokussierte **Forschung** und darauf aufbauende **Praxisentwicklung** dringend erforderlich (ebenda).

(21) Die Kommission empfiehlt dem Land Niedersachsen, **Praxisentwicklung und Forschung** zum Thema Netzwerkpflege anzustoßen und zu fördern.

2.5 Aktenführung

Eine **transparente und nachvollziehbare Aktenführung** ist ein wichtiger Baustein für die Arbeit in den Sozialen Diensten im Jugendamt und für einen guten Kinderschutz. Fallakten haben Bedeutung als internes Gedächtnis für die eigene Fallarbeit, Vertretungssituationen oder Wechsel der fallzuständigen Fachkraft. Als Instrument zur Herstellung von Transparenz dokumentiert die Akte die Legitimierung des Verwaltungshandelns, der Einschätzungen und Entscheidungen, weshalb nicht nur vorhandene Informationen und Entscheidungen, sondern auch Erwägungen und Abwägungsvorgänge festzuhalten sind (Anlage 6).

In den **Fallakten** mit Bezug zum Pflegekind auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen stößt die Nachvollziehbarkeit der Aktenführung in Bezug auf die chronologischen Verläufe, die handelnden Personen sowie den Ein- und Ausgang von Dokumenten auf deutliche Kritik. Formulare sind häufig nicht unterzeichnet worden. Dies habe den durch den Landkreis vorgegebenen Standards nicht entsprochen (Frenzel 2020, S. 20, 71).

Akten geben nicht nur wieder, sondern konstruieren immer auch die Wirklichkeit, um das fachliche Handeln, Erwägen und Entscheiden zu legitimieren (Wolff, 2009). Im Kinderschutz ist daher besonders problematisch, wenn Akten als bürokratische Verwaltungstücke genutzt werden, in denen nur das formale Abarbeiten festgehalten und Dokumente abgeheftet werden. Wird beispielsweise eine Pflegestelle einmal als geeignet angesehen, kann sich diese **Einschätzung als robust und immun gegenüber späteren Hinweisen** erweisen, die eine abweichende Sichtweise nahelegen (Baader et al., 2020; allgemein Bergmann, 2014). Wenn die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Argumentation in vorherigen Einschätzungsvorgängen gegeben ist, kann diese auch reflexiv hinterfragt und revidiert werden. Forschung zu problematischen Kinderschutzverläufen hat gezeigt, wie komplex und schwierig es für Fachkräfte ist, Fehler rechtzeitig zu erkennen und in ihrer Arbeit inner- sowie intersystemischen Fehlerkreisläufen effektiv entgegenzuwirken (Biesel, 2011). Zur **Vermeidung von Bestätigungsfehlern, Etikettierungen und Stigmatisierungen** bedarf es daher eines Verständnisses von Akten und Aktenführung als Instrument zur Förderung von Reflexion. Erforderlich hierfür ist eine Kultur in der Kommunalverwaltung, im Jugendamt, im Allgemeinen Sozialen Dienst und Pflegekinderdienst, die anerkennt, dass verändernde Umstände und Fehleinschätzungen in der Kinder- und Jugendhilfe häufig sind. Das Jugendamt als lernende Organisation auch in Bezug auf fortdauernde Neugier und Offenheit, die bisherigen Einschätzungen zu hinterfragen, sollte somit auch in der Aktenführung zum Ausdruck kommen. Beim Einsatz zeitlicher Ressourcen ist darauf zu achten, dass der Zeitaufwand für die Aktenführung in angemessenem Verhältnis zum Einsatz zeitlicher Ressourcen für die Beziehungsarbeit mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien steht (Hamburger Bürgerschaft, 2018).

Die Kommission empfiehlt für die Aktenführung die folgenden Standards:

- (22) Jede Kommune soll eine **Dienstanweisung** für die Aktenführung im Jugendamt haben, die die Besonderheiten der Aktenführung in den Sozialen Diensten abbildet.
- (23) In den Akten sollen nicht nur die vorhandenen Informationen und Einschätzungen dokumentiert werden, sondern auch die **Erwägungen und Abwägungsvorgänge**, die zu den Entscheidungen geführt haben.
- (24) Bei der Aktenführung soll darauf geachtet werden, dass **Gefährdungsmittelungen und Gefährdungseinschätzungen** für den weiteren Fallverlauf gut auffindbar dokumentiert sind.
- (25) Um bisherige Fehleinschätzungen rechtzeitig zu bemerken sowie Bestätigungsfehler und Stigmatisierungen zu vermeiden, soll in den Sozialen Diensten durch Schulung und Etablierung einer Kultur ein **reflexives Verständnis von Akten und Aktenführung** als Instrument entwickelt werden, das ein Fortschreiben und Revidieren bisheriger Einschätzungen erleichtert und als selbstverständlichen Vorgang beschreibt.
- (26) Die Qualität der Aktenführung soll über **regelmäßige Stichproben** und deren Auswertung im Sinne einer lernenden Organisation fortlaufend weiterentwickelt werden.

2.6 Qualifizierungs-, Fort und Weiterbildungs-offensive für Niedersachsen

Das **Personal im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) der Jugendämter** in Deutschland ist zwischen 2006/07 und 2018/19 von 9.532 auf 17.183 Personen (von 7.585 auf 15.098 Vollzeit-äquivalente) angewachsen, was eine Zunahme um ca. 80,3% Personen (bzw. 99,0% Vollzeitäquivalente) bedeutet. Aufgrund des starken Personalausbaus wurden viele jüngere Beschäftigte neu eingestellt. In 2018/19 waren 20,6% der Fachkräfte unter 30 Jahre alt, 60,8% zwischen über 30 und unter 55 Jahren sowie 18,5% 55 Jahre und älter (Mühlmann et al., 2020). Der Anteil der unter 30-Jährigen hat im Vergleich der Altersstruktur im ASD zwischen 2006 und 2018 um ein Vielfaches zugenommen (Mühlmann, 2020). Dies wirft im Lichte der verkürzten Studienzeit zum Bachelor und dem aktuellen Fachkräftemangel grundsätzliche Fragen einerseits nach der **Fortbildung der Fachkräfte zum Kinderschutz** (Frenzel 2020, S. 36) und andererseits nach einem verbindlichen **Fokus auf den Kinderschutz in der Ausbildung** der sozialpädagogischen Fachkräfte auf (Hochschule Osnabrück, Anlage 8). Auf der Organisationsebene stellt sich die Frage nach-kontinuierlicher Qualitätsentwicklung. Der Landkreis Hameln-Pyrmont will diesbezüglich Optimierungsmöglichkeiten in Kooperation mit dem Land nutzen (Frenzel 2020, S. 51, 73).

Die **Träger der öffentlichen Jugendhilfe** sind gesetzlich verpflichtet, Fortbildung und Praxisberatung für ihre Fachkräfte sicherzustellen (§ 72 Abs. 3 SGB VIII). Das Jugendamt Hameln-Pyrmont lässt zukünftig alle Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes und des Pflegekinderdienstes in einem Zertifikatskurs zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz fortbilden (Frenzel 2020, S. 49). Derartige Kurse werden im Auftrag des Landes Niedersachsen von der BAG Die Kinderschutz-Zentren e.V. inhaltlich und organisatorisch in eigener Verantwortung durchgeführt und vom Niedersächsischen Sozialministerium gefördert (Birth, Anlage 7). Deren Inhalte, Fortbildungsmethoden und Umfang können als **Qualitätsstandards für Fortbildungen zum Kinderschutz** gelten. Wichtig erscheint dabei allerdings, dass die aktuellen Kursinhalte immer wieder daraufhin überprüft werden, ob neueste Entwicklungen und Forschungen im Kinderschutz berücksichtigt sind, um die Curricula entsprechend weiterzuentwickeln. Neben der verbindlichen Schulung zum Kinderschutz für alle Fachkräfte in den Sozialen Diensten im Jugendamt gehört auch ein ausreichendes sowie situationsbezogenes differenziertes Angebot an Supervision (Fall- oder Teamsupervision, Einzel- oder Gruppensupervision) zur elementaren Strukturqualität. Die verpflichtende Teilnahme an Supervision sollte für alle Fachkräfte in den Sozialen Diensten „professionelle Selbstverständlichkeit“ sein (Merchel, 2019c).

Für **Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes** sieht das Gesetz einen Beratungsanspruch durch eine im Kinderschutz („insoweit“) erfahrene Fachkraft vor (§ 8a Abs. 4, § 8b Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 2 KKG). Bei Trägern der freien Jugendhilfe ist die Hinzuziehung im Falle des Bekanntwerdens gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung verpflichtend, für andere Professionelle und Personen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, besteht auf die Fachberatung ein Anspruch. Um ein quantitativ sowie qualitativ bedarfsgerechtes Angebot an Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte sicherzustellen, bedarf es ausreichender Qualifizierungsmaßnahmen, die den Anforderungen sowohl in den verschiedenen Themenfeldern des Kinderschutzes als auch in den betroffenen Berufsfeldern gerecht werden. Land und Landesjugendamt sind hier in einer besonderen Verantwortung (Birth, Anlage 7). Um die Praxis in der Fachberatung durch insoweit erfahrene Fachkräfte fortlaufend zu verbessern, haben sich vielerorts moderierte und methodisch strukturierte Austauschforen etabliert und bewährt (Bücken et al., 2019).

Die Kommission empfiehlt eine Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsoffensive für Niedersachsen. Diese sollte folgende Elemente enthalten:

(27) Jedes Jugendamt soll ein **verbindliches Fortbildungskonzept** entwickeln oder vorhalten. Dieses soll vorsehen, dass

- alle Fachkräfte in den Sozialen Diensten verlässlich und ohne Ausnahme zum Kinderschutz fortgebildet werden.

Bezüglich der Inhalte empfiehlt die Kommission eine Orientierung an den Curricula für eine vertiefte Fort- und Weiterbildung zum Kinderschutz (siehe als Beispiel Anlage 7),

- die Kenntnisse regelmäßig durch Fortbildung aufgefrischt werden,
- im Sinne einer lernenden Organisation das Fortbildungskonzept kontinuierlich den Fortbildungsbedarfen angepasst und fortgeschrieben wird. Um die Bedarfe zu ermitteln, empfehlen sich Instrumente wie Qualitätszirkel oder Fallwerkstätten als übergeordnete Instrumente der Qualitätsentwicklung.

(28) Für Fachkräfte in den Sozialen Diensten soll in jedem Jugendamt **Supervision** vorgehalten werden. Die Wahrnehmung sollte für die Fachkräfte verbindlich sein.

(29) Das Land Niedersachsen soll in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Konzepte für bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 4 KKG, §§ 8a, 8b SGB VIII entwickeln. Es soll die Fortbildungsangebote im Kinderschutz zielgerichtet ausweiten. Das Landesjugendamt soll regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) für öffentliche und freie Träger und interessierte Fachkräfte initiieren.

(30) Land und Kommunen sollten für Fachkräfte, die mit Aufgaben des Kinderschutzes betraut sind, moderierte und methodisch strukturierte Austauschforen anbieten, um den Erfahrungsaustausch und die fachliche Weiterqualifizierung sowie die Qualität im Kinderschutz zu sichern. Unter den genannten Voraussetzungen sollten auch digitale Austauschforen für Fachkräfte auf regionaler und auf Landesebene durch das Land Niedersachsen angeregt und gefördert werden.

(31) Im Studium der Sozialen Arbeit sollten als Vertiefungsgebiet Schwerpunktmodule zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung implementiert werden. Die Studierenden sollten u.a. mit theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie der einschlägigen Bezugsdisziplinen wie Psychologie, Medizin und Rechtswissenschaften dazu befähigt werden, Aspekte des Kinderschutzes differenziert zu analysieren, notwendige Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu planen, durchzuführen und zu bewerten (Hochschule Osnabrück, Anlage 8).

In **Kindesschutzverfahren beim Familiengericht** werden fundamentale Entscheidungen für den weiteren Lebensweg von Kindern und damit auch ihren Eltern getroffen. Das Erkennen sowie der Umgang mit verschiedenen Problemlagen und Dynamiken verlangen spezielles Wissen, das in der Regel weder in der juristischen Ausbildung noch im richterlichen Vorbereitungsdienst erlernt wird. An die Verhandlungsführung werden hohe kommunikative Anforderungen gestellt. Familienrichter*innen sind sich

dieser Verantwortung regelmäßig bewusst. Die Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstages (DFGT) kritisiert, dass die bisherige Praxis des Einstiegs in familiengerichtliche Dezernate einem „training on the job“ gleichkomme (Kinderrechtekommission, 2018). Dies wird in einem Entwurf für ein Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 27. Oktober 2020 aufgegriffen (BT-Drucks. 19/23707). Danach soll gesetzlich sichergestellt werden, dass die Präsidien der Gerichte Richter*innen Familiensachen nur zuweisen dürfen, wenn sie über Kenntnisse im Kindschaftsrecht, Familienverfahrensrecht, Kinder- und Jugendhilferecht sowie von Grundkenntnissen der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen oder innerhalb von sechs Monaten der Erwerb der Kenntnisse zu erwarten ist (§ 23b Abs. 3 GVG-E). Auch im Rahmen des vom Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufenen „Nationalen Rats“ wird eine **„kindspezifische Qualifizierung“ von Familienrichter*innen** gefordert (DKHW & DIMR, 2020a).

Familiengerichtliche Kindesschutzverfahren sind interdisziplinär angelegt. Das Jugendamt wirkt mit (§ 50 SGB VIII, § 162 FamFG), für das Kind ist eine Verfahrensbeistandschaft einzurichten (§ 158 FamFG) und es ist ggf. ein Sachverständigengutachten einzuholen (§ 163 FamFG). Interdisziplinäre Vernetzung in Arbeitskreisen (Empfehlung Nr. 14) und **interdisziplinäre sowie interinstitutionelle Fortbildung** sind daher wesentliche Elemente der Qualitätsentwicklung (DKHW & DIMR, 2020a). In den Jahren 2009 und 2010 haben das Niedersächsische Sozial- und Justizministerium interdisziplinäre Fachtagungen durchgeführt. Die gemeinsame Publikation „Das familiengerichtliche Verfahren bei Trennung und Scheidung und bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Zu Aufgaben und Vorgehen der professionellen Akteure nach dem FamFG“ hat nicht nur in Niedersachsen, sondern bundesweit Verbreitung in deutlich fünfstelliger Auflage gefunden (Nds. MS & Nds. MJ, 2010). Das Geschehen im Missbrauchsfall in Lügde gibt Anlass, hieran wieder anzuknüpfen.

Die spezifische Feststellung und Zuordnung einzelner Taten im Strafverfahren mit ihrem Primat der Unschuldsumutung bedingt eine Notwendigkeit, Einzeltaten zweifelsfrei einem konkreten Täter nachzuweisen. Die Grundorientierung ist daher nicht primär „vom Kind her gedacht“. Kinderschutz ist bei der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nach den Vorgaben der Strafprozessordnung kein zentrales Ziel der strafrechtlichen Abklärung (UBSKM, 2016). Für die **Gewährleistung eines kindgerechten Strafverfahrens** ist daher für Staatsanwält*innen, Ermittlungs- und Strafrichter*innen, die Verfahren betreffend Gewalt gegen Kinder bearbeiten, eine spezifische Qualifikation und Fortbildung notwendig, insbesondere zum Umgang mit den betroffenen Kindern, deren Vernehmung sowie zum Einsatz von Videovernehmungen (DKHW & DIMR, 2020b).

Mit Bezug auf die Justiz empfiehlt die Kommission im Rahmen einer Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungsoffensive für Niedersachsen (siehe auch LPR, 2020):

(32) An die Übernahme eines familienrichterlichen Dezernates soll nicht nur für Assessorinnen und Assessoren die Erwartung einer zeitnahen Teilnahme an der Einführungswoche für neue Familienrichterinnen und -richter geknüpft werden. Insgesamt soll das Thema Kindeswohlgefährdung in den familienrechtlichen Fortbildungsmodulen zum Kindschaftsrecht noch stärker in den Fokus genommen werden. Dabei sollen u.a. folgende Themen behandelt werden:

- Die Anhörung von Kindern unter Berücksichtigung (entwicklungs)psychologischer Aspekte (Stichwort: kindgerechte Justiz).
- Aspekte der Gefährdungseinschätzung, die Rollenverteilung von Jugendamt und Familiengericht im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung.

Die Landesjustizverwaltung soll fortlaufend entsprechende Angebote vorhalten.

(33) Das Justizministerium soll gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wiederkehrend für Jugendämter und Familiengerichte interdisziplinäre Fachtage zum Kinderschutz anbieten.

(34) Das Justizministerium soll die Qualifizierung der mit Kinderschutzfragen beschäftigten Gerichte und Staatsanwaltschaften durch besondere Fortbildungsangebote fortlaufend sicherstellen. Strafrichter*innen und Staatsanwält*innen sollen

- zur forensischen Befragung von Kindern als Opfer von (sexualisierter) Gewalt durch interdisziplinäre Fortbildungsangebote qualifiziert werden.
- Dabei sollen psychologische Grundlagen für die Vernehmung von Kindern als Opferzeugen, sowie Aspekte der Entwicklungspsychologie und der Rechtsmedizin angesprochen und eine kindgerechte Befragungstechnik vermittelt werden (Stichwort: kindgerechte Justiz).
- In diesem Zusammenhang sind Chancen und Grenzen der Videovernehmung, ihre rechtlichen Grundlagen sowie die praktische und rechtssichere Umsetzung im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung zu beleuchten.

Polizeiarbeit als Gefahrenabwehr im Kinderschutz und Ermittlungsarbeit bei der Strafverfolgung von Tätern ist geprägt von komplexen institutionellen Fragen der Verortung (Turba, 2017). Beweissichere Ermittlungen als Ziel und Erfolgsparameter geraten leicht in ein Spannungsverhältnis zu den Rechten von Kindern auf ein kindgerechtes Verfahren und Schutz. Auch von den Polizeibeamt*innen ist hohe Fachlichkeit gefragt, erworben durch spezifische Qualifikation, Fort- und Weiterbildung (DKHW

& DIMR, 2020b). In Niedersachsen gehören die Aspekte der Strafverfolgung bei Taten gegen Minderjährige, der Gefahrenabwehr sowie des Kinderschutzes zu den grundsätzlichen Bestandteilen der **Aus- und Fortbildung der Polizei**. Darüber hinaus bietet die Polizeiakademie für dienstlich spezialisierte Sachbearbeiter*innen Seminare sowohl zu Sexualkriminalität und sog. Kinderpornografie als auch zu audiovisueller Aufzeichnung von Vernehmungen an, sowohl zum Einstieg als auch zu Erhalt und Erweiterung der Fachkompetenz.

Mit Bezug auf die Polizei empfiehlt die Kommission im Rahmen einer Qualifizierungs-, Fort- und Weiterbildungs-offensive für Niedersachsen:

(35) Die etablierten Aus- und Fortbildungselemente für die Polizei, insbesondere bei der Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bzw. Delikten der sog. Kinderpornografie sowie bei (Opfer-)Vernehmungen, sollen konsequent fortgesetzt, im Bedarfsfall weiter intensiviert sowie bei Erfordernis fortentwickelt werden.

2.7 Landesgeförderte Strukturen zum Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt

Das Landgericht Detmold hat den Haupttäter und einen weiteren Täter verurteilt wegen schweren sexuellen Missbrauchs in zusammen 271 Fällen sowie sexuellen Missbrauchs in 161 Fällen, außerdem wegen tateinheitlichen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in 129 Fällen, der Herstellung sog. kinderpornografischer Schriften sowie des Besitzes von kinder- und jugendpornographischen Schriften. Betroffen waren 34 Kinder und Jugendliche, davon 27 Mädchen und sieben Jungen. Das Alter der Kinder lag beim ersten Übergriff zwischen vier und 14 Jahren (LG Detmold 13.9.2019 – 23 Kls-22 Js 1087/18-14/19). Das Ausmaß der sexualisierten Gewalt auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinxen macht deutlich: **Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist keine Randerscheinung, sondern gesellschaftliche Realität.**

Nicht nur die Kommunen sowie die Fachkräfte im Kontakt mit Kindern und Familien oder der Bundesgesetzgeber sind herausgefordert, sondern auch die **Landespolitik**. Bereits die Präventionskommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR, 2020) hat diesbezüglich Forderungen aufgestellt, etwa die Einrichtung einer Koordinierungsstruktur zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, angemessene und flächendeckende Ausweitung des Angebotes von geschlechtsspezifisch arbeitenden Fachberatungsstellen für Mädchen und Frauen, Jungen und Männer und spezialisierten Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen sowie den Ausbau an Beratungs-, Therapie- und Präventionsangeboten für potenzielle und tatsächliche Täterinnen

und Täter. Das Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zu einem Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen (LJHA Niedersachsen, 2020) sieht es als Aufgabe des Landes an, die Kommunen, Träger der freien Jugendhilfe, aber auch weitere mit Aufgaben zum Kinderschutz betraute Akteur*innen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen im Kinderschutz „durch eine entsprechende Landesgesetzgebung, durch fachliche Empfehlungen und die Förderung tragfähiger Strukturen zu unterstützen sowie die fachliche Qualifizierung und Weiterentwicklung durch geeignete Impulse anzuregen.“

Tatsächlich übernimmt das Land Niedersachsen – auch im bundesweiten Vergleich – signifikante Verantwortung für die Strukturen im Kinderschutz. Mit einem Gesamtvolumen von ca. 2,6 Mio. EUR jährlich fördert das Sozialministerium anteilig unter anderem 21 Beratungsstellen „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, vier Kinderschutz-Zentren, drei Koordinierungszentren Kinderschutz, die Kinderschutzambulanz an der Medizinischen Hochschule Hannover und innovative Projekte mit wichtigen Akteuren im Kinderschutz, wie z.B. der Landesstelle Jugendschutz, dem Deutschen Kinderschutzbund – Landesverband Niedersachsen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, dem Landesjugendring. Hinzu kommen weitere Mittel für Maßnahmen mit Bezug zum Kinderschutz (z.B. 15 Beratungsstellen Gewalt gegen Mädchen). Das Justizministerium finanziert das Personal der Stiftung Opferhilfe (26,5 Arbeitskraftanteile [AKA]) und deren Geschäftsstelle beim Oberlandesgericht Oldenburg, bezuschusst psychosoziale Prozessbegleitung und hat im Jahr 2020 zusätzliche 150.000 EUR für Projekte zur Prävention von sexuellem Missbrauch bereitgestellt (eingehend SOCLES, Anhang 9).

Die Kommission empfiehlt, anknüpfend an die Arbeiten der Präventionskommission (LPR, 2020) und das Positionspapier des Landesjugendhilfeausschusses zum Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe im Land Niedersachsen (LJHA, 2020) zu folgenden Punkten Verstärkung, Ausbau und Weiterentwicklung:

(36) Das Land Niedersachsen soll auf die stärkere Bekanntmachung und den Ausbau vorhandener Beratungs- und Unterstützungsstrukturen für von Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche hinwirken. Bei den Bestrebungen des Landes, neue Einrichtungen und Angebote im Kinderschutz zu etablieren, sollen insbesondere ländliche, bislang weniger gut versorgte Regionen Berücksichtigung finden.

(37) Die Enquête-Kommission wird gebeten, Konzepte zu erarbeiten, um Angebote für Jungen bei der Förderung von Beratungsstellen zu Gewalt gegen Mädchen und Frauen ergänzend aufzunehmen.

(38) Das Land Niedersachsen soll die Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu kinderschutzrelevanten Themen unterstützen. Fortbildungsangebote

zu aktuellen kinderschutzrelevanten Themen sollen den Fortbildungsbedarfen von Hauptamtlichen und auch Ehrenamtlichen Rechnung tragen. Dies erfordert eine Anpassung der personellen Ausstattung im Landesjugendamt.

(39) Digitale Beratungsformate für landesgeförderte Beratungseinrichtungen im Kinderschutz sollen optimiert und ausgeweitet werden.

(40) Das Land soll die (Weiter-)Entwicklung und Implementierung von zielgruppenspezifischen Präventions- und Schutzkonzepten in Angeboten und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe unterstützen.

(41) Die ressortübergreifende Zusammenarbeit zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen sowie die Abstimmung der Kinderschutzaktivitäten einzelner Ressorts sollen wieder aufgenommen werden.

2.8 Zukünftige Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe

Der Landkreis Hameln-Pyrmont und das Land Niedersachsen sind bei der Aufarbeitung des fehlgeschlagenen Kinderschutzfalls mit der Aktenanalyse durch eine erfahrene Sozialdezernentin, die Einrichtung einer Kommission mit Regierungs-, Verbands- und Praxisvertreter*innen sowie Wissenschaftler*innen und anschließend einer Enquête-Kommission einen eigenen, neuen Weg gegangen (zu anderen **Fallanalysen und Aufarbeitungsprozessen** siehe SOCLES, Anlage 10). Auch dieser hat deutlich gemacht, dass bei problematischen Kinderschutzverläufen mit öffentlicher Aufmerksamkeit eine Fallanalyse zu einem Standard der Aufarbeitung werden sollte. Entsprechende Möglichkeiten für ein Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen sollten auch in anderen Fällen bestehen (Gerber & Lillig, 2018; Biesel et al., 2020a). Wenn die Aufarbeitung solcher Fälle aber den Fokus auf Schuldfragen legt, besteht ein hohes Risiko, dass es zu Abwehrphänomenen kommt und sich die Kinderschutzpraxis in der Folge sogar verschlechtert. Dies belegen entsprechende Studien aus dem Ausland. Danach waren erheblich negative Effekte von schuldorientierten Fallanalysen mit einer Spirale der Abwertung und Dequalifizierung der Kinderschutzpraxis zu beobachten (Lonne & Parton, 2014).

Fallanalysen sollten daher wissenschaftliche Erkenntnisse zur partizipativen Durchführung mit den im Fall beteiligten Fach- und Leitungskräften sowie den Betroffenen aus den Familien berücksichtigen und von einem **Grundverständnis** getragen sein, das Geschehen besser verstehen und aus diesem lernen zu wollen (Biesel et al., 2020b; Gerber & Lillig, 2018; Kindler et al., 2016). Um dies verlässlich zu gewährleisten, sind **Fallanalysen als gesetzliche Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe** in das SGB VIII aufzunehmen. Zur Ermöglichung einer solchen Aufarbeitung

bedarf es klar umrissener datenschutzrechtlicher Befugnisse. Außerdem ist die gesetzliche Sicherung des Verstehens- und Lernprozesses gegenüber einer Instrumentalisierung als indirekte Ermittlungstätigkeit für die Strafverfolgungsbehörden erforderlich (Schönecker et al., 2011).

Die Aufarbeitung der Fälle sexualisierter Gewalt auf dem Campingplatz in Lügde-Elbrinzen gibt Anlass für folgende Empfehlungen:

(42) Den Kindern sowie betroffenen Angehörigen sollen vom zuständigen Jugendamt Angebote der Beratung, Unterstützung und Begleitung bei der Auseinandersetzung mit dem öffentlichen Geschehen und bei seiner Verarbeitung unterbreitet und vermittelt werden.

(43) Bei fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen, die breite öffentliche Aufmerksamkeit erlangen, sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Aufarbeitung eine Fallanalyse initiieren, um das Geschehene besser verstehen und aus den Vorgängen lernen zu können. Die Fallanalyse sollte durch unabhängige, externe Personen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse erfolgen. Auf Partizipation der Beteiligten ist zu achten.

(44) Der Bundesgesetzgeber soll vom Land Niedersachsen aufgefordert werden, eine entsprechende Aufgabe in das SGB VIII aufzunehmen und den zur Analyse notwendigen und zugleich geschützten Informationsaustausch mit datenschutzrechtlichen Befugnissen zu hinterlegen. Um den Aufarbeitungsprozess zu ermöglichen, ist es notwendig, dass den externen Wissenschaftler*innen ein Zeugnisverweigerungsrecht in einem etwaigen Strafverfahren eingeräumt wird.

Literatur

- Baader, Meike S., Carolin Oppermann, Julia Schröder & Wolfgang Schröder (2020). Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder und Jugendhilfe“. Hildesheim: Universitätsverlag.
- Bentovim, Arnon, Antony Cox, Liza Bingley Miller & Stephen Pizzey (2009). Safeguarding Children Living with Trauma and Family Violence: A Guide to Evidence Based Assessment, Analysis and Planning Interventions. London: Jessica Kingsley.
- Bergmann, Jörg R. (2014). Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In: Jörg R. Bergmann, Ulrich Dausendschön-Gay & Frank Oberzaucher (Hrsg.). „Der Fall“. Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld: transcript Verlag, S. 19-36.
- Biesel, Kay (2011). Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Gesellschaft der Unterschiede. Band 4. Bielefeld: transcript Verlag.
- Biesel, Kay & Ulrike Urban-Stahl (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Biesel, Kay, Judith Masson, Nigel Parton & Tarja Pösö (eds.) (2020a). Errors and Mistakes in Child Protection International Discourses, Approaches and Strategies. Bristol: Policy Press.
- Biesel, Kay, Thomas Meysen & Christian Schrapper (2020b). Über den Umgang mit Fehlern im Kinderschutz Eine Erwiderung auf Thomas Klatetzki in NP 2/2020: 101-121, In: neue Praxis (NP), S. 391-407.
- Blandow, Jürgen (2004). Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim & München: Juventa.
- Blandow, Jürgen (2011). Entwicklungslinien der Pflegekinderhilfe. Kap. A.1. In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen & Karin Jurczyk (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. München & Heidelberg: Deutsches Jugendinstitut e.V. & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., S. 31-46.
- Bücken, Milena, Andrea Conraths & Lena Deimel (2019). Kinderschutz: Aktuelle Themen und Spannungsfelder eines zentralen Handlungsfeldes der Kinder und Jugendhilfe. In: Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.). ISA Jahrbuch zur Sozialen Arbeit 2018/2019. Zum 40 jährigen Jubiläum des ISA. Münster & New York: Waxmann, S. 197-223.
- Department of Health, Department for Education and Employment & Home Office (2000). Framework for the Assessment of Children in Need and their Families. London: The Stationery Office.
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2014). Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Verwandtenpflege. Berlin.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) & Nationales Zentrum Frühe Hilfen (2015). Datenschutz bei Frühen Hilfen. Praxiswissen kompakt. Köln: NZFH.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2015). Weiterdenken in der Pflegekinderhilfe. Heidelberg: DIJuF.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2009). Örtliche Zuständigkeit im Rahmen des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII. DIJuF Rechtsgutachten 14.7.2009 J 8.100 J 8.100 LS. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 367-369.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2012a). Örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII; Leistungscharakter von Hilfen im Rahmen eines Schutzkonzepts; Aufgabenwahrnehmung nach § 8a SGB VIII im Rahmen der fortdauernden Zuständigkeit nach § 86c SGB VIII. DIJuF Rechtsgutachten 28.6.2012 J 6.100/J 8.140 LS/My. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 377-379.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2012b). Örtliche Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a SGB VIII im Fall weiter Entfernungen zwischen leistungszuständigem Jugendamt und tatsächlichem Aufenthaltsort des Kindes, DIJuF Rechtsgutachten 1.10.2012 J 6.100/J 8.100 LS/DE. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 645-646.
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJuF) (2020). Gewährung ambulanter Hilfen neben einer vollstationären Hilfe zur Erziehung. DIJuF Rechtsgutachten 15.7.2020 SN_2020_0800 Kr/DE. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 444-446.
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKJW) & Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2020a). Pilot Projekt: Anwendung kinderrechtsbasierter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren (internes Dokument). Berlin: Nationaler Rat.
- Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (DKJW) & Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2020b). Entwurf Kinderrechtsbasierte Standards in Bezug auf den Umgang mit minderjährigen Opferzeug_innen im Strafverfahren (internes Dokument). Berlin: Nationaler Rat.
- Dialogforum Pflegekinderhilfe & Diana Eschelbach (2019). Rechtstellung von Eltern in der Pflegekinderhilfe. Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH).
- Dittmann, Andrea & Dirk Schäfer (2016). Verwandten- und Netzwerkpflege – Stichprobenartige Sondierung des Feldes. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 420-425.
- Dittmann, Andrea & Dirk Schäfer (2019). Zusammenarbeit mit Eltern in der Pflegekinderhilfe. Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe. Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGfH).
- Fegert, Jörg M. (2019). „Ein Kind ist immer mehr als das, was ihm angetan wurde“. Lüge-Opfer vor Gericht. In: Süddeutsche Zeitung vom 15. August 2019.
- Fegert, Jörg M., Manuela Gulde, Katharina Henn, Laura Husmann, Meike Kampert, Kirsten Röseler, Tanja Rusack, Wolfgang Schröder, Mechthild Wolff & Ute Ziegenhain (2020). Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Pflegekinderhilfe. In: Das Jugendamt (JAmt), S. 234-239.
- Franzheld, Tobias (2017). Verdachtsarbeit im Kinderschutz. Eine berufsbezogene Vergleichsstudie. Wiesbaden: Springer VS.
- Frenzel, Christa (2020). Bericht über die Überprüfung der Fallbearbeitung und Organisation der Verwaltungsabläufe im Landkreis Hameln-Pyrmont im Zusammenhang mit dem Missbrauch eines durch den Landkreis betreuten Kindes vom 29. Juni 2020. Hannover & Hameln. (Der Bericht ist von Seiten der Landesregierung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht veröffentlicht.)
- Gerber, Christine & Susanna Lillig (2018). Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben von Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Gubrandsson, Bragi (2010). Towards a child-friendly justice and support for child victims of sexual abuse. Chapter 5. In: Council of Europe (ed.). Protecting children from sexual violence. A comprehensive approach. Strasbourg: Council of Europe, pp. 85-96.
- Hamburger Bürgerschaft (2019). Bericht der Enquete-Kommission »Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure«. Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, Drucks. 21/16000.
- Helming, Elisabeth, Diana Eschelbach, Gottfried Spangler & Ina Bovenschen (2011a). Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegepersonen, Kap. C.4. In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen & Karin Jurczyk (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. München & Heidelberg: Deutsches Jugendinstitut e.V. & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., S. 398-445.
- Helming, Elisabeth, Irmela Wiemann & Eva Ris (2011b). Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie. Kap. C.7. In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen & Karin Jurczyk (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. München & Heidelberg: Deutsches Jugendinstitut e.V. & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., S. 525-559.
- Jans, Karl-Wilhelm, Günter Happe, Helmut Saurbier & Udo Maas (Begr.) (Loseblatt). Kinder- und Jugendhilferecht – mit Sozialgesetzbuch Allg. Teil (SGB I) sowie Sozialverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X). Kommentar. Hrsg. von Karl Ernst Degener, Hans Jürgen Schimke, Christian Bernzen & Andreas Borsutzky. Stuttgart: Kohlhammer. (zit. Jans et al./Autor*in Jahr, § X SGB VIII Rn. Y)
- KinderrechtKommission des Deutschen Familiengerichtstages (DFGT) (2018). Die Richterschaft in der Familiengerichtsbarkeit – Plädoyer für eine Qualitätsoffensive – Stellungnahme. In: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ), S. 666-669.
- Kindler, Heinz, Christine Gerber & Susanna Lillig (2016). Wissenschaftliche Analyse zum Kinderschutzhandeln des Allgemeinen Sozialen Dienstes im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald im Todesfall des Kindes A. Erkennbare fachliche Probleme und

- Perspektiven der Weiterentwicklung des örtlichen Kinderschutzsystems. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. (DJI).
- Kindler, Heinz, Sabine Walper, Ulrike Lux & Ina Bovenschen (2018). Kenntnis der Abstammung bei fragmentierter Elternschaft aus humanwissenschaftlicher Sicht. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht (NZFam), S. 929-935.
- Kommission Kinderschutz Baden-Württemberg (2019). Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Band I: Bericht und Empfehlungen. Stuttgart: Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg
- Kompetenzzentrum Pflegekinder e.V., Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) & Landschaftsverband Rheinland (LVR) (2017). Vorbereitung von zukünftigen Pflegeeltern. Arbeitshilfe. Curriculum mit Anregungen und Orientierung für die Praxis der Pflegekinderhilfe. Berlin, Münster & Köln.
- Kunkel, Peter-Christian, Jan Kepert & Andreas Kurt Pattar (2018). Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (zit. Kunkel et al./Autor*in 2018, § X SGB VIII Rn. Y)
- Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR) (2020). Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern! Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen. Hannover.
- Lonne, Bob & Nigel Parton (2014). Portrayals of child abuse scandals in the media in Australia and England: Impacts on practice, policy and systems. In: Child Abuse & Neglect, vol. 38, pp. 822-836
- Merchel, Joachim (2019a). Teamstrukturen und Leitung im ASD. In: Joachim Merchel (Hrsg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München: Ernst Reinhardt, Kap. 4, S. 65-75.
- Merchel, Joachim (2019b). Hilfeplanung. In: Joachim Merchel (Hrsg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München: Ernst Reinhardt, Kap. 13, S. 190-202.
- Merchel, Joachim (2019c). Qualitätskriterien: Was macht einen „guten ASD“ aus?. In: Joachim Merchel (Hrsg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München: Ernst Reinhardt, Kap. 37, S. 448-457
- Meysen, Thomas & Diana Eschelbach (2012). Das neue Bundeskinderschutzgesetz. Baden-Baden: Nomos.
- Meysen, Thomas (2014). Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. 2. Aufl. Köln: Bundesanzeiger. (zit. Meysen/Autor*in 2014, Kap. X Rn. Y)
- Möller, Winfried (2017). SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Praxiskommentar. 2. Aufl. Köln: Bundesanzeiger. (zit. Möller/Autor*in 2017, § X SGB VIII Rn. Y)
- Mühlmann, Thomas (2020). Personal im Jugendamt und ASD. In: KomDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 23. Jg. Heft 1, S. 6-11.
- Mühlmann, Thomas, Ninja Olszenka & Sandra Fendrich (2020). Das Personal in der Kinder- und Jugendhilfe – ein aktueller Überblick. In: KomDAT Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe, 23. Jg. Heft 1, S. 1-6.
- Müller, Heinz & Laura de Paz Martinez (2020). Schutzkonzeptionen in der Pflegekinderhilfe, erstellt im Auftrag des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH).
- Münder, Johannes, Thomas Meysen & Thomas Trenzcek (Hrsg.) (2019). Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Aufl. Baden-Baden: Nomos. (zit. Münder et al./Autor*in 2018, § X SGB VIII Rn. Y)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (2012). Bestandsaufnahme Frühe Hilfen. Dritte Teilerhebung. Kurzbefragung Jugendämter 2012. Köln: NZFH.
- Niedersächsischer Landesjugendhilfeausschuss (2020). Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen. Positionspapier des Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschusses. Hrsg. von Institut für Soziale Arbeit e.V. (ISA). Münster & Hannover. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/landesjugendamt/newsletter_jin/newsletter_03_2020/gesamtkonzept-der-kinder-und-jugendhilfe-fur-das-land-niedersachsen-positionspapier-des-niedersachsischen-landesjugendhilfeausschusses-192472.html
- Niedersächsisches Justizministerium (2017). Justizministerkonferenz spricht sich für Videovernehmungen bei heranwachsenden und erwachsenen Opfern von Sexualdelikten aus. Pressemitteilung vom 23.6.2017. Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (Nds. MS) & Niedersächsisches Justizministerium (Nds. MJ) (2010). Das familiengerichtliche Verfahren bei Trennung und Scheidung und bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Zu Aufgaben und Vorgehen der professionellen Akteure nach dem FamFG. Hannover.
- Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (Nds. MS) (2016). Weiterentwicklung der Vollzeitpflege – Anregungen und Empfehlungen für die Niedersächsischen Jugendämter. 3. Aufl. Hannover. https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_amp_familie/hilfen_zur_erziehung/vollzeitpflege_pflegekinderhilfe/vollzeitpflege-239.html
- Niehaus, Susanna, Renate Volpert & Jörg M. Fegert (2017). Entwicklungsgerechte Befragung von Kindern in Strafverfahren. Wiesbaden: Springer.
- Pothmann, Jens & Agathe Tabel (2018). Allgemeiner Sozialer Dienst und das Zusammenwirken von Fachkräften im Kinderschutz. In: Michael Böwer & Jochem Kotthaus (Hrsg.). Praxishandbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen. Weinheim Basel: Beltz Juventa, S. 261-276.
- Ruchholz, Ina-Catherine, Jenna Vietig & Dirk Schäfer (2020). Neue Spuren auf vertrautem Terrain. Chancen der Verwandten- und Netzwerkpflege entdecken. Köln, Bonn & Düsseldorf: Landschaftsverband Rheinland (LVR), Perspektive gGmbH & Landeshauptstadt Düsseldorf.
- Sandmeir, Gunda (2011). Beratung von Pflegekindern. Kapitel C.6.4. In: Heinz Kindler, Elisabeth Helming, Thomas Meysen & Karin Jurczyk (Hrsg.). Handbuch Pflegekinderhilfe. München & Heidelberg: Deutsches Jugendinstitut e.V. & Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., S. 515-521.
- Schoch, Friedrich & Joachim Wieland (2005). Verfassungsrechtliche Probleme sozialrechtlicher Vereinbarungen. In: Zeitschrift für Gesetzgebung, 18. Jg., S. 223-242.
- Schöne, Reinhold (2019). Einschätzung von Gefährdungsrisiken im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Joachim Merchel (Hrsg.). Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aufl. München: Ernst Reinhardt, Kap. 22, S. 281-289.
- Schönecker, Lydia, Stephanie Götte & Thomas Meysen (2011). Rechtsgutachten zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Analyse problematischer Kinderschutzverläufe. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Band 3, hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln: NZFH.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2019). Statistiken der Kinder und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. 2018. Wiesbaden: Destatis.
- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2020). Statistiken der Kinder und Jugendhilfe. Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII. 2019. Wiesbaden: destatis.
- Szyłowski, Alexandra (2016). Fachliche Anforderungen und Fallzahlenobergrenzen, erstellt im Auftrag des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Frankfurt a.M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGFH).
- Turba, Hannu (2018). Die Polizei im Kinderschutz. Zur Verarbeitung institutioneller Komplexität in hybriden Berufswelten. Wiesbaden: Springer VS.
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Aufarbeitungskommission) (2019). „Geschichten die zählen“. Bilanzbericht 2019. Band I. Berlin: Aufarbeitungskommission.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Missbrauchs (UBSKM) (2016). Angebote und strafrechtliche Fallbearbeitung bei sexuellem Missbrauch. Vom Kind her denken und organisieren und dabei entwicklungspezifische Bedürfnisse von Kindern berücksichtigen. Das skandinavische „Barnahus Modell“ als Anregung für Verbesserungen im Umgang mit betroffenen Kindern und ihren Familien. Positionspapier des Beirats beim USBKM. Berlin: USBKM.
- Van Santen, Eric, Liane Pluto & Christian Peucker (2019). Pflegekinderhilfe Situation und Perspektiven. Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Werner, Heinz Hermann (2006). Welche Verantwortlichkeiten bestehen auf Seiten der Dienst und Fachaufsicht im Zusammenhang mit Gefährdungsfällen? In: Heinz Kindler, Susanna Lillig, Herbert Blüml, Thomas Meysen & Annegret Werner (Hrsg.). Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kap. 38.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2015). SGB VIII Kinder und Jugendhilfe. Kommentar. 5. Aufl. München: C.H. Beck. (zit. Wiesner/Autor*in 2015, § X SGB VIII Rn. Y)
- Wolff, Stephan (2009). Dokumenten und Aktenanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.). Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 502-513.

Anlage 1

Mitglieder der Kommission

Kirsten Birth

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) – Landesjugendamt

Gesine Götting

Diplom-Psychologin, Leiterin Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche, Fachdienst Jugendamt, Landkreis Peine

Anna Gubernatis

Familienrichterin, Amtsgericht Burgwedel

Ellen Katschinski

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS)

Dr. Frank Lammerding

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ), Leiter des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Oldenburg

Roland Levin

Leiter des Fachbereichs Jugend der Region Hannover

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre für Socio-Legal Studies gGmbH (Vorsitzender)

Malte Neubert

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport (MI)

Thomas Pfeiderer

Opferschutzbeauftragter des Landes Niedersachsen, Leitender Oberstaatsanwalt a.D.

Prof. Dr. Christof Radewagen

Hochschule Osnabrück, University of Applied Sciences

Stephanie Rohe

StrafrichterIn, Amtsgericht Burgdorf

Heike Schumacher

Dezernentin Soziales, Jugend, Gesundheit Landkreis Osterholz, Vertreterin der Kommunalen Spitzenverbände für die Kommission

RA Gerd Weinreich

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Oldenburg a.D. (bis Februar 2020)

Kathrin Wessels

Niedersächsisches Justizministerium (MJ)

Diane Witte

Niedersächsisches Kultusministerium (MK)

Geschäftsstelle der Kommission

Kathrin Wessels

Referentin im Justizministerium Niedersachsen, LPR

Veit Koch

Sachbearbeiter im Landespräventionsrat

Wissenschaftliche Begleitung

Dr. Thomas Meysen

SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH

Diana Eschelbach

freie Referentin für Kinder- und Jugendhilferecht

„Must haves“ einer Gefährdungseinschätzung

1 Struktureller Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII hat die fallführende Fachkraft im Jugendamt, bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung, das bestehende Gefährdungsrisiko mit mindestens einer weiteren Fachkraft einzuschätzen. Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass Beratungssettings mit drei und mehr Fachkräften sehr zu empfehlen sind, um einen differenzierteren Blick auf den Fall zu ermöglichen (FK-SGB VIII/Meysen 2019, § 8a SGB VIII Rn. 23). Auch sollten die eingebrachten Informationen von mehr als einer Fachkraft kommen, um blinde Flecken in der Fallbearbeitung zu vermeiden (Gerber/Lillig 2018, S. 90).

Sinn und Zweck der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ist es nicht, die fallverantwortliche Fachkraft in ihrer Gefährdungseinschätzung zu bestätigen. Vielmehr geht es darum, alle von ihr in den Beratungsprozess eingebrachten Informationen für die Gefährdungssituation eines Kindes bzw. einer*ines Jugendlichen einem theoriegeleiteten Reflexionsprozess zu unterziehen. Hierfür ist die Einführung eines *Advocatus Diaboli*, also eine bewusst kritische Betrachtung der Beratungsinhalte, ratsam (Gerber/Lillig 2018, S. 90). Die fallverantwortliche Fachkraft soll dadurch, analog dem wissenschaftlichen Habitus Sozialer Arbeit, unterstützt werden, ihre eigene Situationsanalyse und Bewertung der Kinderschutzsachverhalte konstruktiv zu hinterfragen, Bestätigungsfehler zu vermeiden und zum Abschluss der Beratung eine fachlich begründete und somit rekonstruierbare Gefährdungseinschätzung des Kindes bzw. der*des Jugendlichen vorzunehmen, die schließlich in eine am Kinderschutz orientierte Handlung mündet.

Weitere bedeutsame strukturelle Rahmenbedingungen für eine Gefährdungseinschätzung sind u.a.:

- Genügend zeitliche Ressourcen für einen methodisch abgesicherten Beratungsprozess der inhaltlich vorbereitet, moderiert und rekonstruierbar dokumentiert wird.
- Die Fokussierung auf die Frage, wie das Gefährdungsrisiko für das Kind bzw. die*den Jugendlichen eingeschätzt wird. Im Zentrum der Beratung steht also immer das Kind bzw. die*der Jugendliche und *ihre*seine Situation. Handlungsleitend sind Fragen wie u.a. „Wie ist es zu der Gefährdung des Kindes gekommen? Was ist für das Kind gefährlich? Was für seinen Schutz geeignet und notwendig?“
- Die Verantwortlichkeit für die abschließende Gefährdungseinschätzung liegt bei der fallverantwortlichen Fachkraft. Alle anderen Beratungsteilnehmer*innen inkl. der Moderation haben rein prozess- und ergebnisbegleitende Funktionen. Einschätzungen der Gefährdungssituation per Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip scheiden deshalb aus.
- Alle Beratungsteilnehmer*innen sind in der Erhebung und Bewertung von kinderschutzspezifischen Bereichen (siehe „2. Inhaltlicher Rahmen der Gefährdungseinschätzung“) geschult und können
- fachlich fundierte Prognosen zu möglichen Schädigungen von Kindern/Jugendlichen aufstellen (u.a. Gerber/Lillig 2018, S. 90 ff.)

2 Inhaltlicher Rahmen der Gefährdungseinschätzung

Für den qualitativen Prozess der Gefährdungseinschätzung hat die fallführende Fachkraft im Vorfeld neben

- Informationen zum Kind, seinem Wohlbefinden und seinen Belastungen,
- Informationen zum Familiensystem (inkl. aussagekräftigem Genogramm),
- verfügbaren Ressourcen (mit Potential zum Schutz des Kindes) und
- Hinweisen zur Kooperationsbereitschaft/Problemeinsicht/Veränderungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten sowie einer ggf. bestehenden Hilfesgeschichte etc.

differenziert herauszuarbeiten, durch welches konkrete Handeln/Nichthandeln der Erziehungsberechtigten das Kind bzw. die*der Jugendliche offensichtlich körperlich, geistig oder seelisch in Gefahr zu sein scheint. Hierfür bietet es sich an, aus den vorliegenden gewichtigen Anhaltspunkten – also allen

Informationen, Beobachtungen und Hinweisen zur Kindeswohlgefährdung – eine Kinderschutzmatrix zu erstellen, anhand derer die Gefahrensituation des Kindes bzw. der*des Jugendlichen in ihrer Kausalität beschrieben wird. Eine solche Kinderschutzmatrix sollte folgende Bereiche inhaltlich miteinander verbinden:

1. Die aktuelle Gefährdungssituation, in der sich das Kindes/die*der Jugendlichen (hinreichend wahrscheinlich) befindet (Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen; Strobel et al, 2008) und die auf eine eingeschränkte
2. Erziehungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten (Kindler 2006, S. 62-3) zurückzuführen ist.
3. Die Wechselbeziehung aus Fähigkeit und Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Kooperation und Verhaltensänderung und der
4. im System bestehenden Risikofaktoren (Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen; Strobel et al, 2008), die Auswirkungen auf die Gefahrensituation und somit auch auf die sichere Erfüllung
5. kindlicher Entwicklungsbedürfnisse nehmen können (Schmidtchen 1989; Bratzelton/Greenspan 2002).
6. Die aus der Situation des Kindes/ der*des Jugendlichen abzuleitenden Gefährdungsmerkmale. (Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen; Strobel et al 2008; Schone/Tenhaken 2015, S. 25 ff.) sowie
7. eine zu erwartende Prognose hinsichtlich des Fallverlaufs/Gefährdungsrisikos, sollte sich die Situation des Kindes/der*des Jugendlichen nicht ändern/die Erziehungsberechtigten ihr Verhalten nicht ändern (können).

Kinderschutzmatrix



2.1 Situation des Kindes/der*des Jugendlichen

Die für das Kind/die Jugendliche bzw. den Jugendlichen (hinreichend wahrscheinlich) bestehende Gefährdungssituation ist anhand der vorliegenden Hinweise, Informationen etc. detailliert zu beschreiben. Eine Orientierungshilfe bietet hierfür der Stuttgarter/Düsseldorfer-Kinderschutzbogen, der zwischen folgenden Gefährdungssituationen unterscheidet (Beispiel in Klammern für das Alter 0 bis 3 Jahre):

- Körperliche Situation (Krankheitsauffälligkeit, Hinweise auf Fehlernährung, Hämatome, auffällige Entzündungen/Rötungen)
- Psychische Situation (Kind wirkt unruhig, schreit viel, wirkt apathisch, aggressiv, selbstverletzend, hat starke Ängste)
- Kognitive Situation (Hinweise auf verzögerte sensomotorische Entwicklung, verzögerte sprachliche Entwicklung)
- Sozialverhalten (Kind zeigt Furcht vor Bindungspersonen, wendet sich bei Kummer nicht an sie, ist distanzlos Fremden gegenüber, weicht Bindungspersonen nicht von der Seite)
- Interaktion des Kindes mit Eltern (Aufmerksamkeit, Körperkontakt, Zuwendung für das Kind, angemessene Wahrnehmung kindlicher Bedürfnisse, Feinfühligkeit gegenüber den emotionalen Bedürfnissen des Kindes, Leitung und Kontakt zum Kind, Spielmöglichkeiten und verbale Anregungen geben, strukturierter Tagesablauf)
- Versorgungssituation (Ernährung, Kleidung, Schlafplatz, Körperpflege, Aufsicht vor Gefahren, Schutz vor Missbrauch, Misshandlung, medizinische Versorgung). (Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen/Diagnostik und Strobel et al 2008)

2.2 Erziehungsfähigkeit

Die Situation des Kindes/ der*des Jugendlichen ist mit der Erziehungsfähigkeit der Eltern (bzw. anderer Erziehungsberechtigter) in Verbindung zu setzen. Es ist strukturiert herauszuarbeiten, auf welches Handeln/Nichthandeln der Erziehungsberechtigten die Gefährdungssituation des Kindes/der*des Jugendlichen zurückzuführen ist. Bei der Beschreibung der Erziehungsfähigkeit, können sich Fachkräfte u.a. am funktionellen Ansatz orientieren. Dieser unterscheidet zwischen folgenden Dimensionen der Erziehungsfähigkeit:

- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, das Kind/die Jugendliche bzw. den Jugendlichen zu schützen und zu versorgen.
- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, dem Kind/der*dem Jugendlichen als stabile und verlässliche Vertrauensperson zu dienen
- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, dem Kind/ der*dem Jugendlichen ein Mindestmaß an Regeln und Werten zu vermitteln.
- Die Fähigkeit der Erziehungsberechtigten, dem Kind/der*dem Jugendlichen positive Lernchancen (kognitive Förderung) zu eröffnen.

Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass Erziehungsberechtigte zur Erfüllung der einzelnen Dimensionen auch auf Ressourcen (z.B. aus dem Helfersystem) zurückgreifen können. Zudem können Einschränkungen ihrer Erziehungsfähigkeit zwischen „wenig schwerwiegend“ und „sehr schwerwiegend“ variieren, weshalb eine genaue Erhebung und Beschreibung des Erziehungsverhaltens von zentraler Bedeutung ist, um den Grad der Einschränkung differenziert und vor allem aussagekräftig benennen zu können. (ausführlich dazu: Kindler 2006, S. 62-3f.)

2.3 Kooperationsbereitschaft vs. Veränderungsbereitschaft

Für einen tragfähigen Kinderschutz ist zwischen Problemeinsicht/Kooperationsbereitschaft und tatsächlicher Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Erziehungsberechtigten zu unterscheiden. (Gerber/Lillig, 2018, 90) Dabei geht es u.a. um die Fragen, inwieweit Erziehungsberechtigte ein das Kind/die*den Jugendlichen gefährdendes Erziehungsverhalten verändern können/wollen und inwieweit sie bereit sind, Hilfe bei der Gefahrenabwehr anzunehmen.

2.4 Risikofaktoren

Um mögliche Auswirkungen mangelnder Erziehungsfähigkeit auf die Gefährdungssituation des Kindes/der*des Jugendlichen und Hinweise zur Kooperationsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit in ihrer Wechselwirkung und Dynamik besser einschätzen zu können, ist es wichtig, neben verfügbaren Ressourcen zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen auch die im System bestehenden Risikofaktoren mit aufzugreifen. Der Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen nennt hierzu als Risikofaktoren für eine Vernachlässigung oder Misshandlung beispielsweise:

- Die materielle bzw. soziale Situation der Erziehungsberechtigten (z.B. keine ausreichende Einkommenssituation, unzureichende Wohnverhältnisse, keine sozialen Ressourcen).
- Die familiäre Situation (z.B. Gewalt unter den Erziehungsberechtigten, mehr als 3 Kinder unter 5 Jahre im Haushalt, konflikthafte Paarbeziehung).
- Die persönliche Situation der Erziehungsberechtigten (z.B. eigene Erfahrungen mit Missbrauch, Misshandlung, Vernachlässigung, schwere psychische Erkrankung, Sucht, Überforderung in der Erziehung).
- Merkmale des Kindes (z.B. erhöhter Pflegebedarf in Folge einer Behinderung oder Erkrankung, hohe Entwicklungsverzögerung).
- Merkmale der Hilfesgeschichte (z.B. ernstzunehmende Gefährdungsmeldung in der Vergangenheit, mangelnde Kooperationsbereitschaft, fehlende Problemeinsicht). (Stuttgarter/Düsseldorfer Kinderschutzbogen, Risikofaktoren und Strobel et al, 2008)

2.5 Grundbedürfnisse

Unter Berücksichtigung der aktuellen Gefährdungssituation des Kindes/der*des Jugendlichen hat die Fachkraft kausal zu beschreiben, welche Auswirkungen eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit sowie die Wechselwirkungen von Kooperationsbereitschaft/Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und bestehenden Risikofaktoren auf die konkrete Grundbedürfniserfüllung der Kinder/Jugendlichen hat bzw. sicher haben könnte. Eine Orientierungshilfe für die zu berücksichtigenden Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen bieten u.a. die Arbeiten von Schmidtchen oder Brazelton/Greenspan.

Schmidtchen orientiert sich beim Beschreiben der für eine gesunde geistige, seelische und körperliche Entwicklung von Kindern/Jugendlichen elementaren Grundbedürfnisse u.a. an den Entwicklungsstadien nach Erikson¹ und den Grundbedürfnissen nach Maslow² und leitet daraus folgende „must-haves“ für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ab:

- **körperliche Bedürfnisse:** Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Zärtlichkeit, Körperkontakt etc.
- **Schutzbedürfnisse:** Schutz vor Gefahren, Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.
- **Bedürfnisse nach Wertschätzung:** bedingungslose Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, seelische Zärtlichkeit, Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, Anerkennung als autonomes Wesen etc.
- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung:** Förderung der natürlichen Neugierde, Anregungen und Anforderungen, Unterstützung beim Erleben und Erforschen der Umwelt etc.
- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung:** Unterstützung bei der Bewältigung von Lebensängsten, Entwicklung eines Selbstkonzeptes, Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, Bewusstseinsentwicklung etc. (Schmidtchen 1989, S. 104 ff.)

¹ Siehe hierzu: *Erikson, 1957, Kindheit und Gesellschaft* sowie *Erikson, 1966, Identität und Lebenszyklus*.

² Siehe hierzu: *Maslow, 1981, Motivation und Persönlichkeit* sowie *Maslow, 1985, Psychologie des Seins*.

Brazelton/Greenspan beschreiben und erläutern sieben zentrale Grundbedürfnisse von Kindern:

- Bedürfnis nach einer liebevollen Beziehung
- Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- Bedürfnis nach Leitung und Struktur
- Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität
- Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft. (Brazelton/Greenspan 2002)

2.6 Gefährdungsmerkmale

Aus der herausgearbeiteten bestehenden bzw. hinreichend wahrscheinlichen defizitären Situation und ihrer Gefährdungsdynamik sind anschließend die konkreten Gefährdungsmerkmale abzuleiten. Gefährdungsmerkmale (Schone/Tenhaken 2015, 25 ff.) sind u.a.:

1. Misshandlung
 - emotionale Misshandlung
 - körperliche Misshandlung
2. Sexualisierte Gewalt
3. Vernachlässigung durch Mangel bei
 - Pflege/Versorgung/Gesundheit
 - Obdach/Schutz (Aufsicht)
 - Anregung/Förderung/Bildung
 - Regeln/Werte
 - Bindungsangebote
 - emotionaler Entwicklung
 - sicheren Lebensbedingungen
4. Autonomiekonflikte (meist in der Adoleszenz)
 - einengende Regelvorgabe
 - einengende Pflichten
 - einengende Erwartungen (Heirat)
 - keine Akzeptanz nach Ablösung/Eigenständigkeit/Freiraum
5. Erwachsenenkonflikte um das Kind
 - In Konflikte zwischen Eltern und z.B. Pflegeeltern wird das Kind mit einbezogen
 - Streit ums Kind in Trennungskonflikten unter Einbeziehung des Kindes

2.7 Prognose

In der Prognose wird der zu erwartende Fallverlauf/ das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gefährdungsrisiko beschrieben, sollte sich die Situation des Kindes/der*des Jugendlichen nicht ändern/sollten die Erziehungsberechtigten ihr Verhalten nicht ändern (können). Die Prognose bietet auch erste Hinweise auf die inhaltliche Ausgestaltung eines Schutz- bzw. Hilfeplans, in dem dann konkret zu beschreiben ist, vor welcher Gefahr das Kind/die*der Jugendlichen zu schützen und was dafür notwendig ist. Das umfasst auch zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen geeignete Hilfeangebote. (PK-SGB VIII/Radewagen 2020, § 8a Rn. 22ff.)

2.8 Beispiel einer Kinderschutzmatrix

In der Praxis kann eine (hier verkürzt dargestellte) Kinderschutzmatrix zur Vorbereitung für die Gefährdungseinschätzung wie folgt aussehen:

Der Säugling zeigt über 10 Tage im Windelbereich eine starke, im Durchschnitt von anfangs 2 cm auf 10 cm wachsende Dermatitis. Die Hautfalten an Beinen, Armen und Hals sind gerötet und verschmutzt. Das Kind ist nach der Perzentile-Linie untergewichtig (die körperliche **Situation des Kindes** wird anhand verfügbarer Informationen, Hinweisen, Beobachtungen etc. konkret beschrieben). Zurückzuführen ist dies auf die mangelnde Fähigkeit der sorgeberechtigten Eltern, ihr Kind zu versorgen und zu pflegen. Wiederholtes Thematisieren der Problematik durch das Helfersystem hat zu keinerlei Verhaltensveränderung seitens der Eltern geführt. Der Zustand des Kindes hat sich weiter verschlechtert: das Untergewicht hat leicht, die Windeldermatitis und die Hautrötungen stark zugenommen. Angebotene und von den Eltern auch gewollte Unterstützungsleistungen durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe wurden in den letzten zehn Tagen nicht angenommen. Alle fünf verabredeten Betreuungstermine sind ausgefallen, da die Eltern wiederholt nicht erreichbar waren. Auf Anrufe und briefliche Nachrichten haben sie nicht reagiert. Es liegt eine telefonische Meldung des behandelnden Kinderarztes vor, in der er auf den schlechten Pflege- und Ernährungszustand des Kindes hinweist und diesen auf Defizite in der Versorgung des Kindes zurückführt. (Hinweise zur **Erziehungsfähigkeit** und **Veränderungsbereitschaft** werden zusammengetragen und mit der Situation des Kindes inhaltlich verbunden) Soziale Ressourcen wie Großeltern oder Freunde im Umfeld der Familie sind zum Schutz des Kindes nicht verfügbar. Problemerschwerend kommt hinzu, dass beide Elternteile starke Konflikte untereinander haben. Nach Polizeimeldungen kam es in den vergangenen vier Wochen zweimal zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt vom Vater gegenüber der Mutter (Informationen zu bestehenden **Risikofaktoren**). Insgesamt sind die **Grundbedürfnisse des Kindes** nach Schutz und Versorgung durch die Eltern nicht erfüllt. Daraus leitet sich als **Gefährdungsmerkmal** eine Vernachlässigung des Kindes durch einen erheblichen Mangel an Schutz und Versorgung ab. Sollte sich die Situation des Kindes nicht verbessern, drohen ihm körperliche/psychische Deprivationsfolgen, Defektheilungen, starke Schmerzen. Möglich ist auch, dass das Kind austrocknet und stirbt (**Prognose**).

3 Ergebnis der Gefährdungseinschätzung

Am Ende der Beratung kann die fallverantwortliche Fachkraft die Gefährdungssituation wie folgt beschreiben:

Entweder:

1. Es liegt keine Kindeswohlgefährdung und somit für die fallführende Fachkraft auch kein Schutzauftrag mit Verpflichtung zur Intervention vor. In diesem Fall ist eine Binnendifferenzierung vorzunehmen:
 - a. Es gibt keine relevanten Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit und insofern auch keinen Hilfebedarf, bzw.
 - b. es gibt Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die einen Hilfebedarf (z.B. HzE) begründen, bzw.
 - c. es gibt Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit, die einen Hilfebedarf (z.B. HzE) dringend begründen.

Oder:

2. Die Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit sind Teil einer Kindeswohlgefährdung. Für die fallverantwortliche Fachkraft besteht deshalb im Rahmen ihres Schutzauftrages die Pflicht zur Intervention, sofern dies zum Schutz des Kindes/Jugendlichen notwendig ist.

Fallbewertung nach Gefährdungseinschätzung



Literatur

- Brazelton, Berry & Greenspan, Stanley (2002). Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2005). Stärkung familiärer Beziehungs- und Erziehungskompetenz. Berlin.
- Gerber, Christine & Lillig, Susanne (2018). Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, Beiträge zur Qualitätssicherung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Kindler, Heinz (2006). Was ist bei der Einschätzung der Erziehungsfähigkeit von Eltern zu beachten? In: Heinz Kindler, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI), Kap. 62.
- Kindler, Heinz & Lillig, Susanne (2006a). Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung eines Kindes zu verstehen? IKK-Nachrichten, 1-2, S. 16-19.
- Möller, Winfried (2020). PK-SGB VIII – 3. Auflage. Köln: Reguvis
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019). FK-SGB VIII – Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Schmidtchen, Stefan (1989). Kinderpsychotherapie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schone, Reinhold & Tenhaken, Wolfgang (2015). Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Strobel, Bettina, Liel, Christoph & Kindler, Heinz (2008). Validierung und Evaluation des Kinderschutzbogens – Ergebnisbericht. München: Deutsches Jugendinstitut.

Fachaufsicht über Kinderschutz im Jugendamt

Überblick vom 23. April 2020

1 Aktuelle landespolitische Ausgangslage

Die Fraktionen von SPD und CDU im niedersächsischen Landtag haben am 21. Januar 2020 einen Entschließungsantrag zum Thema „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“ gestellt.¹ Darin bittet der Landtag „eine Fach- und Rechtsaufsicht des Landes in das SGB-VIII-Ausführungsgesetz aufzunehmen“.² Diese Forderung wiederholen Landtagsabgeordnete Immacolata Glosemeyer (SPD) und Sylvia Bruns (FDP) in der ersten Beratung im Plenum.³ In der nachfolgenden Sitzung des Landtagsausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wird im Kurzbericht dazu festgehalten:⁴

„Er [der Ausschuss] kam überein, die Landesregierung für die Sitzung am 20. Februar 2020 um eine Unterrichtung über den aktuellen Sachstand, speziell auch zu Nr. 15 des Antrags betreffend die Fach- und Rechtsaufsicht, zu bitten und dabei auch die Kommission beim Landespräventionsrat zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen mit einzubinden.“

Der Landtagsausschuss für Inneres und Sport kam daraufhin überein, „zunächst die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu dem Antrag zu hören.“⁵

2 Verfassungsrechtlicher Rahmen

2.1 Kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG) und Fachaufsicht

Die Kinder- und Jugendhilfe findet ihre maßgeblichen rechtlichen Grundlagen im Bundesrecht und dort im Sozialgesetzbuch Achten Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Aus Landesebene werden die Regelungen im Niedersächsischen „Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)“ konkretisiert.

Da das Grundgesetz für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bzw. öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7) nichts anderes bestimmt, führen die Länder das SGB VIII als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG): Grundsatz der Länderexekutive. Damit obliegt den Ländern die gesamte verwaltungsmäßige Ausführung. Die Kommunen sind in Bezug auf den Verwaltungsvollzug grundgesetzlich keine dritte bundesstaatliche Ebene, sondern Teil der Landesverwaltung.⁶ Es handelt sich sowohl bei den

¹ LT-Drucks. 18/5640.

² LT-Drucks. 18/5640, S. 2 Ziff. 15.

³ Stenografischer Bericht, 70. Sitzung, 31.1.2020, S. 6602.

⁴ LT-AfGSG, Kurzbericht 69. Sitzung am 6.2.2020.

⁵ LT-AfluS, Kurzbericht 74. Sitzung am 12.3.2020.

⁶ Mann, in: Bonner Kommentar zum GG, 2018, Art. 28 Rn. 137 f.

abstrakt-generellen (z. B. Jugendhilfeplanung) als auch bei den konkreten einzelfallbezogenen Maßnahmen (z. B. Leistungsgewährung) um eine vollzugstypische Konkretisierungsaufgabe.⁷

Für die Kinder- und Jugendhilfe im Verwaltungsvollzug des SGB VIII sind die Möglichkeiten der Einflussnahme der Länder allerdings beschränkt. Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe werden in weitem Umfang im Rahmen der grundgesetzlich geschützten kommunalen Selbstverwaltung erfüllt, für die Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden das Recht gewährleistet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.⁸

Die landesrechtlich bestimmten örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe üben somit die Aufgaben nach dem SGB VIII im eigenen Wirkungskreis aus und den Ländern obliegt lediglich die Rechtsaufsicht.⁹ Eine Fachaufsicht ist nur denkbar, wenn die Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII aus der „institutionellen Garantie“ des Art. 28 Abs. 2 GG¹⁰ durch gesetzliche Regelung herausgelöst würde und dies zulässig wäre. Da das Grundgesetz einen eigenen Aufgabenbereich der Kommunen und die Eigenverantwortlichkeit der Aufgabenerfüllung gewährleistet,¹¹ ist der Landesgesetzgeber daran gehindert, den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung anzutasten.¹² Er darf diese nicht aushöhlen, indem er bspw. wesentliche Teile der Kinder- und Jugendhilfe der Selbstverwaltungsgarantie entzöge und die Kommunen als untere Landesbehörden der Fachaufsicht unterstellt. Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozialhilfe haben das Bild der kommunalen Selbstverwaltung entscheidend geprägt,¹³ weshalb bei einer hypothetischen, teilweisen Überführung in die Landesverwaltung sorgfältig zu prüfen wäre, inwieweit den Kommunen ausreichender Kernbereich der Selbstverwaltung verbliebe.¹⁴

2.2 Vorgaben für den Vollzug des SGB VIII (Art. 83, 84 Abs. 1 GG)

Den Kommunen mit eigenem Jugendamt ist als Sozialleistungsträger in Ausführung des SGB VIII somit die Organisations-, Personal-, Planungs- und Finanzhoheit im Verwaltungsvollzug der bundesgesetzlichen Vorgaben garantiert.¹⁵ Sie regeln insoweit die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Der Landesgesetzgeber kann indes abstrakt-generelle Vorgaben für den Vollzug machen, da die Kommunalhoheit nach Art. 28 Abs. 2 GG nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährleistet ist. Seit der Föderalismusreform I haben die Länder insoweit ein Abweichungsrecht in Bezug auf die Behördenbestimmung und das Verwaltungsverfahren (Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG).¹⁶ Die Länder sind

⁷ Hermes, in: Dreier, GG, 2018, Art. 83 Rn. 32; Kirchhof, in: Maunz/Dürig, GG, 2009, Art. 83 Rn. 132.

⁸ BVerfG 18.7.1967 – 2 BvF 3/62 et al. = NJW 1967, 1795; BVerwG 14.10.2015 – 9 C 22.14, Rn. 13; BVerwG 10.12.2003 – 8 C 18.03; Schoch & Wieland ZG 2005, S. 223; Schoch & Wieland, Kommunale Aufgabenträgerschaft nach dem Grundrechtsgesetz, 2003.

⁹ Wiesner, in: ders., SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 82 Rn. 2.

¹⁰ Schwarz, in: von Mangoldt et al., GG, 2018, Art. 28 Rn. 155 ff.

¹¹ BVerfG 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 59; BVerfG 19.11.2014 – 2 BvL 2/13, Rn. 52.

¹² BVerfG 23.11.1988 – 2 BvR 1619/83, 2 BvR 1628/83, Rn. 40 ff.

¹³ BVerfG 18.7.1967 – 2 BvF 3/62 et al.

¹⁴ Nierhaus/Engels, in: Sachs, GG, 2018, Art. 28 Rn. 64 ff.; die kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG vollständig ausblendend Pautsch, in: Baden-Württemberg, Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, Materialien II, 2019.

¹⁵ Dreier, in: ders. GG, 2015, Art. 28 Rn. 123 ff.

¹⁶ Hierzu eingehen Meysen, in: AGJ, Auswirkungen der Föderalismusreform auf die Kinder- und Jugendhilfe, 2006, S. 53 ff.

insbesondere exklusiv dazu aufgerufen, zu bestimmen, wer Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist, denn der Bund darf Kommunen keine Aufgaben direkt übertragen (Art. 84 Abs. 1 S. 7 GG: „allgemeines Durchgriffsverbot“).¹⁷

Da der Bund im SGB VIII sowie in den allgemeinen Teiles des Sozialgesetzbuchs in SGB I und SGB X ganz weitgehend ausdrückliche Regelungen getroffen hat, ist das Land grundsätzlich gehindert, vom Bundesrecht abzuweichen (Art. 31 GG: „Bundesrecht bricht Landesrecht.“). Allerdings haben die Länder in Fragen der Behördenbestimmung sowie zum Verwaltungsverfahren ein Abweichungsrecht (Art. 84 Abs. 1 GG). Es könnte überlegt werden, ob hierbei Spielräume zur Regelung organisatorischer Qualitäts- oder Verfahrensstandards bestehen. Beim Verwaltungsverfahren ist der Regelungsspielraum deutlich eingeschränkt; beispielsweise ist die Hilfeplanung nach §§ 36, 37 SGB VIII oder der Sozialdatenschutz nicht nur verfahrensrechtlich ausgestaltet, sondern beinhaltet auch untrennbar verknüpft Elemente des funktionalen Schutzes von Elternrecht und Kinderrechten. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts fallen solche mit materiell-rechtlichen Aspekten verschränkte Regelungsbereiche nicht in die entsprechende Gesetzgebungskompetenz zum Verfahrensrecht.¹⁸ Sie sind daher der landesgesetzlichen Abweichung nach Art. 84 Abs. 1 S. 2 GG entzogen.¹⁹

3 Aktuelle Diskussionen zur Fachaufsicht

In **Baden-Württemberg** hat die Landesregierung in der Folge des sog. „Staufener Missbrauchsfalls“ ministeriumsübergreifend eine **Kommission Kinderschutz** eingesetzt. Auch diese hat sich mit der Frage der Fachaufsicht über das Jugendamt auseinandergesetzt. In ihrem Abschlussbericht stellt sie lediglich die wesentlichen Ergebnisse eines Rechtsgutachtens von Prof. Dr. Arne Pautsch von der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen in Ludwigsburg vor, schließt sich dem nicht an und empfiehlt stattdessen zur Frage der Qualitäts- und Verfahrensstandards:²⁰

- „» Die Kommission empfiehlt der Landesregierung, gemeinsam mit den Kommunen zu prüfen, ob und wie verbesserte Standards für den Kinderschutz vereinbart werden können.
- » Die Kommission empfiehlt, Qualitätsstandards im Kinderschutz unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus der Arbeitsgruppe zur praxisorientierten Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- » Das ‚Konzept zur Weiterentwicklung der Kinderschutzverfahren in Baden-Württemberg‘ sollte mit Unterstützung der Landesregierung auch über das Jahr 2019 hinaus fortgeführt werden.“

¹⁷ Trute, in: von Mangoldt et al., GG, Art. 84 Rn. 58,

¹⁸ BVerfG 24.7.1962 – 2 BvF 4/61 et al., Rn. 87; dies nicht berücksichtigend Pautsch, in: Baden-Württemberg, Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz. Materialien II, 2019.

¹⁹ Eingehend zu den verfassungsrechtlichen Fragen und den Gestaltungsmöglichkeiten der Länder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe siehe auch Meysen, Münder & Schönecker, Rahmensetzung der Länder bei Hilfen zur Erziehung. Rechtsexpertise. Hrsg. von Bertelsmann Stiftung, 2020 (im Erscheinen), S. 38 ff.

²⁰ Baden-Württemberg, Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz, S. 151.

In **Hamburg** hat die Bürgerschaft eine **Enquête-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“** eingesetzt. Zum Thema Fachaufsicht konnte die Kommission im Stadtstaat deshalb anders als im Flächenstaat Baden-Württemberg konkret Stellung beziehen, da diese eine innerkommunale Angelegenheit im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit darstellt. Die Kommission hat empfohlen,

- „1. ein integrales Rahmenkonzept für regelhafte, anlassbezogene und themenbezogene Untersuchungen zu entwickeln;
2. Anlassbezogene Untersuchungen inhaltlich und methodisch zu fundieren, hierbei insbesondere dem Misstrauen gegenüber einer Rollendiffusion bei regelhaften und anlassbezogenen Untersuchungen durch konzeptionell klare Abgrenzungen entgegenzuwirken;
3. Die Jugendhilfeinspektion als Team stärken, das heißt auch Fragen zum organisationalen Selbstverständnis der Jugendhilfeinspektion müssen ebenso transparent kommuniziert werden wie ihre Unabhängigkeits- und Abhängigkeitsverhältnisse inklusive ihrer Entscheidungs- und Weisungskompetenzen innerhalb und außerhalb der BASFI deutlich gemacht werden.“

Die **Bundesarbeitsgemeinschaft Allgemeiner Sozialer Dienst (BAG ASD)** hat sich zum Impulspapier der Landesregierung Nordrhein-Westfalen anlässlich des Lügde-Falls auch zur Frage von Qualitätsstandards im Allgemeinen Sozialen Dienst, insbesondere der Personalbemessung geäußert. Sie schlägt eine bundesrechtliche Regelung im SGB VIII vor, mit der die Kommunen aufgefordert werden, mit Unterstützung durch externe Fachkompetenz eine konkrete Fallzahlbemessung für den Allgemeinen Sozialen Dienst zu erarbeiten, diese in den kommunalen Gremien zu beraten und zu beschließen sowie anschließend regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben. Den Kommunen würde hierbei die personelle und organisatorische Hoheit verbleiben, sie würden aber verpflichtet, sich auf Fallzahlen festzulegen, diese transparent zu machen und in den kommunalpolitischen Gremien zur Diskussion zu stellen. Der Vorschlag wird derzeit auf Bundesebene in verschiedenen Gremien diskutiert.

Befragung der betroffenen Jugendämter

Niedersächsische Kinder als Betroffene von sexuellem Missbrauch auf dem Campingplatz in Lügde

Auswertung: Stand 14.08.2020

Im Strafurteil des Landgerichts Detmold vom 13. September 2019 wurden zwei Männer wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern in 191 bzw. 147 Fällen verurteilt, den sie auf einem Campingplatz in Lügde (NRW) begangen haben. Die Taten bezogen sich auf insgesamt 34 Kinder. Zwölf der betroffenen Kinder waren aus Niedersachsen. Sie leben bzw. lebten in vier verschiedenen Jugendamtsbezirken. Elf der Kinder verbrachten Zeit auf dem Campingplatz und kamen so mit den Tätern in Kontakt. Ein Kind lebte mit Einverständnis seiner Mutter bei dem Haupttäter, das zuständige Jugendamt gewährte dort eine Vollzeitpflege.

Das SOCLES hat im Auftrag der Lügde-Kommission die vier Jugendämter zu ihrer Zusammenarbeit mit der Polizei und der Justiz (Staatsanwaltschaft, Strafgericht, Familiengericht) in diesen Fällen, zum Kontakt mit den betroffenen Kindern und ihren Familien sowie der angebotenen und angenommenen Unterstützung befragt. Alle Jugendämter haben geantwortet.

Nach Angaben der Polizei wurden die zuständigen Jugendämter über die Betroffenheit aller Kinder informiert. Die Jugendämter geben an, dass sie bei sechs der zwölf Kinder die **Information** von der Polizei erhalten haben, auf fünf weitere der Kinder sind sie anderweitig aufmerksam geworden. Die Familien von fünf Kindern waren dem jeweiligen Jugendamt bereits zuvor, also bevor die Betroffenheit vom sexuellen Missbrauch auf dem Campingplatz in Lügde bekannt wurde, aus anderweitigen Hilfekontexten bzw. aufgrund von Mitteilungen mit anderen Fragestellungen bekannt.

In der **Konsequenz der Mitteilungen bzw. des Bekanntwerdens** konnten bspw. für zwei Kinder aus einer Familie in enger Zusammenarbeit mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gewährt werden, zunächst in ambulanter Form, später stationär. In einem anderen Fall konnte vom Jugendamt ein weiterer mutmaßlicher Täter im Umkreis der Familie identifiziert und die Polizei informiert werden. Das Kind wurde mangels Kooperation der Familie in Obhut genommen. Die Frage einer Herausnahme der Geschwister wird derzeit in einem Verfahren vor dem Familiengericht geprüft. Auch das Kind einer weiteren Familie wurde untergebracht, weil die Eltern das Kind nicht vor weiteren Übergriffen im näheren Umfeld (Trainer) schützen konnten. Ansonsten haben sich die Jugendämter allen Kindern gewidmet, sind auf die Familien zugegangen und haben sich kollegial beraten und den Kindern sowie deren Familien Hilfen angeboten sowie auf Therapiemöglichkeiten hingewiesen. Diese Angebote wurden in etlichen Fällen gerne angenommen. Zumindest in einem Fall war Unterstützung aber nicht gewünscht.

Zur **Zusammenarbeit mit der Polizei** in Nordrhein-Westfalen, die für die Ermittlungen im Strafverfahren zuständig war, ergab sich in den Rückmeldungen der Jugendämter ein gemischtes Bild. Ein Jugendamt beschreibt die Zusammenarbeit als gut. In einem Jugendamt war die Kooperation nach der Mitteilung der Polizei über die Betroffenheit eines Kindes beschränkt. Zwei Jugendämter haben die Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft als unbefriedigend wahrgenommen. Informationen seien nur sehr zögerlich und auf Nachfrage zugegangen oder konnten nur der Presseberichterstattung entnommen werden. Ein Jugendamt beklagt, dass trotz umfangreicher, an die Polizei übermittelter Vermerke

zur insgesamt problematischen und risikobehafteten Situation unter Hinweis auf laufende Ermittlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft keine Information erfolgte. Daran hat auch der Hinweis des Jugendamts nichts geändert, dass sie sich im Bereich des Kinderschutzes befänden. Die Situation habe sich verbessert, nachdem der Fall an die Polizei in Niedersachsen übergeben wurde. Mit der Sonderkommission bei der Polizei Niedersachsen bestehe eine gute Kooperation. Im Zuge der Zusammenarbeit seien Mängel in länderübergreifenden polizeilichen Ermittlungen und Zuständigkeiten erkennbar geworden. In einem Fall war aus Sicht des Jugendamts inakzeptabel, dass die Fertigung einer Kopie der beschlagnahmten Jugendamtsakte durch die Staatsanwaltschaft einige Monate dauerte. Ein Jugendamt konstatiert einen überraschend schlechten Informationsstand bei der Polizei über Arbeitsweisen und Möglichkeiten der Jugendämter, geschweige denn über die Voraussetzungen und Kompetenzen zum Eingriff in die elterliche Sorge.

Zur **Zusammenarbeit mit dem Familiengericht** konnten zwei Jugendämter aus Anlass des Falles Angaben machen. Das eine Jugendamt beschreibt diese als kooperativ und auf Augenhöhe. Ein anderes Jugendamt berichtet auf mündliche Nachfrage von einem laufenden Kinderschutzverfahren und den Schwierigkeiten, welche die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. Februar 2019 (XII ZB 408/18) bereite.

In der Folge des Bekanntwerdens des sexuellen Missbrauchs auf dem Campingplatz in Lügde wurden bei der **Zusammenarbeit mit weiteren Stellen** die bestehenden Arbeitszusammenhänge mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle, mit dem Sozialpädiatrischen Zentrum und/oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Einzugsbereich, den Anbietern ambulanter Hilfen und dem Deutschen Kinderschutzbund (DKSB) vertieft. Ein Jugendamt hat in Zusammenarbeit mit einem spezialisierten Träger eine Fortbildung für die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und im Pflegekinderdienst (PKD) organisiert, um mehr Sicherheit für die weitere Arbeit im Themenbereich des sexuellen Missbrauchs zu erlangen. Ein anderes Jugendamt hat Kontakt mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie gesucht, um das Thema möglicher Traumatisierung zu besprechen. Das Jugendamt, das für ein Kind auf dem Campingplatz Vollzeitpflege gewährte, setzt zusätzlich ein breites Maßnahmenpaket zur Qualifizierung um. Hierzu gehören Einzelfortbildungen durch die HAWK Hildesheim sowie Supervision für Fachkräfte im ASD, Absprachen zu regelmäßigen Treffen zur Besprechung von Schnittstellenproblematiken mit den Jugendämtern der benachbarten Kommunen mit dem Ziel des Abschlusses einer Kooperationsvereinbarung, die zusätzliche Einbindung einer Revision im Verfahrens nach § 8a SGB VIII mit wissenschaftlicher Unterstützung und die Aufstellung eines nachhaltigen Präventionskonzepts in Zusammenarbeit mit zahlreichen Akteuren (Schulen, Kita, Vertreter*innen der AG 78, Kinderschutzbund, Kreisjugendring etc.). Sämtliche Mitarbeitenden der Sozialen Dienste erhalten eine Schulung als „Insofern erfahrene Fachkraft gemäß SGB VIII und KKG“ mit entsprechender Zertifizierung.

Die Jugendämter wurden gefragt, ob sie der Lügde-Kommission **Hinweise auf Verbesserungsbedarf** mit auf den Weg geben können. Bezogen auf

- das **Jugendamt** wird betont, dass eine auskömmliche Personalausstattung sowie regelmäßige Fortbildung zum Thema unabdingbar seien. Bemessungskriterien für den ASD und PKD und Fallzahlempfehlungen würden für Klarheit sorgen. Kooperationen bzw. Sozialraumarbeit sei besonders im ASD und PKD ein wichtiger Baustein für gelingenden Kinderschutz. Im Kontext sexueller Missbrauch sei trotz der immensen emotionalen Belastung der Beteiligten in den unterschiedlichen Institutionen stets Besonnenheit bei der Suche nach tatsächlich nachhaltigen Lösungen erforderlich, um wirksame Hilfen einleiten zu können. Dies beinhalte unter Umständen auch ein schwer erträgliches Zuwarten auf den „richtigen“ Zeitpunkt für eine Intervention.

- die **Zusammenarbeit mit Polizei** und Staatsanwaltschaft wird frühzeitige Information bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch als unerlässlich angesehen. Hierfür müssten die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Kinderschutz müsse stets vorgehen. Die Unkenntnis hinsichtlich Arbeitsweise und Befugnissen des Jugendamts bedürfe dringend der Bearbeitung durch Fortbildung. Außerdem müsse es spezialisierte und bundesweit aufgestellte Polizeieinheiten für Fälle kommerzieller sexueller Ausbeutung von Kindern geben. Ein Jugendamt berichtet von guter und vertrauensvoller Zusammenarbeit vor Ort.
- **Kinder und Jugendliche als Opfer sexuellen Missbrauchs in Strafverfahren** müssten die Möglichkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung besser bekannt gemacht werden.
- die **Zusammenarbeit mit spezialisierten Stellen und Diensten** wird von zwei Jugendämtern darauf hingewiesen, dass es von diesen in der eigenen ländlichen Region viel zu wenige gebe bzw. dass solche nicht vorgehalten würden. Dies bedeute für die Betroffenen lange Anfahrten, setze Mobilität voraus und verursache erhöhten finanziellen Aufwand. Dem könne mit gemeinsamen Angeboten über Kreis- und Landesgrenzen hinweg begegnet werden. Diese müssten von Seiten des Landes stärker unterstützt und ggf. finanziert werden. Die Datenschutzregelungen im KKG müssten noch breiter und häufiger kommuniziert werden. Die vom Gesetzgeber geforderte Kooperation und gemeinsame Verantwortung der beteiligten Institutionen und Organisationen müsse befördert werden.
- die **Zusammenarbeit mit den Familiengerichtlichen** wünscht sich ein Jugendamt vom Familiengericht mehr Entscheidungsfreudigkeit. Das Familiengericht traue dem Jugendamt nicht, setze Gutachter*innen ein, deren Stellungnahmen lange auf sich warten ließen. Ein anderes findet, die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Familiengericht sollte mittels Kooperationsvereinbarung verbindlich geregelt werden. Ein weiteres Jugendamt weist darauf hin, dass es Probleme nur mit einzelnen Richter*innen und Entscheidungen gebe und Beschwerden durch das Jugendamt zum Oberlandesgericht die weitere Kooperation in der Regel nicht beeinträchtige. Die Obergerichte werden allerdings für „abenteuerliche“ Entscheidungen im Bereich sexueller Missbrauch kritisiert. Mit diesen würde die Kinder- und Jugendhilfe zu einer sozialpädagogisch verbrämten Gesellschaftspolizei mit entsprechenden Überwachungsaufträgen. Auch für die Familienrichter*inne dränge sich daher eine deutlich erweiterte Aus- und Fortbildung auf.

Ergänzend merkt ein Jugendamt abschließend an, dass wünschenswert gewesen wäre, durch die Polizei von allen betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen zu erfahren. Ein anderes Jugendamt hebt noch einmal hervor, dass ein vorschnelles und unfachliches Handeln in bester Absicht erheblichen Schaden anrichten kann. Es sei daher von Vorteil, wenn sich die unterschiedlichen Institutionen und Organisationen für die Fälle eine spezialisierte Sachkenntnis erarbeiten, um im Bedarfsfall schnell und adäquat handeln zu können. Ein Jugendamt schließt mit der Aussage: „Es gibt noch viel zu tun.“

Pflegekinderhilfe in Deutschland

Überblick von Diana Eschelbach, 24.03.2020

Am Jahresende 2016 waren 74.120 jungen Menschen im Rahmen von Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht. Es gibt keine Erhebungen dazu, in wie vielen Fällen es sich um (selbstgesuchte) Pflegestellen bei Freunden oder Bekannten, so genannte Netzwerkpflege. Lediglich Verwandtenpflege ist eigens ausgewiesen mit 19.960 und damit einem Anteil von 27%. (Quelle: van Santen u.a., Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019, S. 34)

1 Vollzeitpflege, § 33 SGB VIII

Vollzeitpflege als Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) meint Unterbringung, Betreuung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen in einer anderen Familie. Der Begriff „andere Familie“ ist in Abgrenzung zur Herkunftsfamilie, den rechtlichen Eltern, zu verstehen. Übrige Verwandte, aber auch Freunde und Bekannte können andere Familie in diesem Sinne sein (vgl. § 27 Abs. 2a SGB VIII). Vollzeitpflege kann kurzfristige Unterbringung oder auch auf Dauer angelegt sein. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. (§ 33 S. 2 SGB VIII). Wird vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII gewährt, muss dieser auch den Unterhalt des Minderjährigen sicherstellen und Pflegegeld zahlen und bei Bedarf Krankenhausleistungen (§§ 39, 40 SGB VIII). Für alle Eltern und jungen Menschen besteht grundsätzlich eine Kostenbeitragspflicht nach §§ 91 ff. SGB VIII.

Haben die Eltern ihr Kind bei Verwandten, Bekannten oder Freunden untergebracht, liegen aber die Voraussetzungen für eine Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII nicht vor, weil etwa die personensorgeberechtigten Eltern dies nicht wollen oder die Pflegeperson nicht im Rahmen der Hilfeplanung mit dem Jugendamt zusammenarbeiten möchte, muss die Notwendigkeit der Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII geprüft werden. Die Erlaubniserteilung bezieht sich immer nur für auf ein bestimmtes Kind. Keine Erlaubnispflicht besteht, wenn die Pflegeperson Vormund*in oder Pfleger*in, bis zum dritten Grad mit dem Kind verwandt oder verschwägert ist, wenn es sich um einen Kurzaufenthalt bis zu acht Wochen oder einen Schüleraustausch oder Adoptionspflege handelt (§ 44 Abs. 1 S. 2 SGB VIII). Bei Unterbringung im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist eine Pflegeerlaubnis nicht erforderlich, weil das Jugendamt im Rahmen der Gewährung diese Hilfen die Eignung der Pflegeperson überprüft.

2 Zustandekommen eines Vollzeitpflegeverhältnisses

Ein erzieherischer Bedarf i.S.v. § 27 SGB VIII für eine Unterbringung außerhalb des Elternhauses besteht immer dann, wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r (zeitweise) nicht bei sei-

nen/ihrer Eltern leben kann. Die häufigsten (Haupt-)Hilfeanlässe, die in 2013 zur Gewährung einer Vollzeitpflege führten, waren mit 23 % eine Kindeswohlgefährdung (z.B. durch Vernachlässigung oder körperliche, psychische oder sexuelle Gewalt in der Familie) sowie mit 20 % eine (zeitweise) Unversorgtheit (z.B. der Ausfall der Bezugspersonen wegen Krankheit, Haftantritt oder Versterben; Müller/Artz, Expertise für das Dialogforum Pflegekinderhilfe – Aufbereitung empirischer Daten der SGB VIII-Statistik, 2015, S. 9). Für viele junge Menschen, die nicht bei ihren Eltern leben können, kann die Unterbringung bei einer gut begleiteten Pflegeperson als fester Bezugsperson in familiärem Umfeld gute Aufwuchsbedingungen bieten.

In Deutschland gibt es aber nicht genug Pflegestellen. Jugendämter, teilweise unterstützt von Trägern der freien Jugendhilfe, werben für die Betätigung als Pflegeeltern und die meisten Jugendämter schulen die Bewerber*innen, bevor sie ein Pflegekind in diese Familie geben. Im Rahmen der Vorbereitung wird die Geeignetheit überprüft, grundsätzlich ein Pflegekind aufzunehmen. Darüberhinaus bemühen sich einige Jugendämter auch aktiv, im Umfeld der jeweiligen Familie Personen zu finden, die bereit sind, das Kind oder den/die Jugendliche als Pflegekind mit Unterstützung des Jugendamts aufzunehmen (sog. Netzwerkerkundung). Bei einer Belegung prüft das Jugendamt, ob die betreffende Familie für das jeweilige Kind ein geeigneter Ort ist, um das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Die Unterbringung erfolgt – mit Ausnahme bei Inobhutnahmen – nach einer eingehenden Hilfeplanung mit den personensorgeberechtigten Eltern und/oder, wenn die elterliche Sorge (teilweise) entzogen ist, dem*der Vormund*in oder Pfleger*in (§ 36 Abs. 2 SGB VIII).

Eltern können ihr Kind aber auch ohne Beteiligung des Jugendamts bei anderen Personen unterbringen. Wird das Kind von Großeltern oder anderen näheren Verwandten aufgenommen, spricht die Praxis von Verwandtenpflege, bei einer Unterbringung bei anderen Personen von Netzwerkpflege (zur Pflegeerlaubnis siehe 1.). Sowohl bei Verwandtenpflege als auch bei Netzwerkpflege können die Personensorgeberechtigten auch noch nachträglich die Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) beantragen und das Jugendamt hat diese auch zu gewähren, wenn das Kindeswohl in der Pflegefamilie gewährleistet ist und die Pflegepersonen geeignet und zur Mitwirkung bereit und in der Lage ist.

3 Zuständigkeit des Jugendamts

Örtlich zuständig für die Gewährung einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ist grundsätzlich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern leben oder der personensorgeberechtigte Elternteil lebt (§ 86 SGB VIII). Die Pflegestelle kann auch in einem anderen Jugendamtsbereich sein. Ist die Vollzeitpflege auf Dauer angelegt und lebt ein Kind oder Jugendlicher schon seit zwei Jahren bei einer anderen Person (Pflegeperson, § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII), bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Pflegeperson und das Jugendamt, in dessen Bereich die Eltern leben, ist nur (noch) kostenerstattungspflichtig. Der Zuständigkeitswechsel erfolgt kraft Gesetzes mit Ablauf von zwei Jahren nach der Aufnahme des Kindes oder Jugendlichen in die Pflegefamilie. Bis zur Fallübergabe und Fortsetzung der Leistung durch das neu

zuständige Jugendamt bleibt der bisher zuständige örtliche Träger fortdauernd leistungsverpflichtet (§ 86c Abs. 1 S. 1 SGB VIII).

Für die Überprüfung einer Pflegeperson für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII ist immer das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson lebt (§ 87a SGB VIII). Werden einem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII zunächst jedes Jugendamt zuständig. Gem. § 8a Abs. 5 muss diese Jugendamt ggf. dem für eine Leistungsgewährung örtlich zuständigen Jugendamt die nötigen Informationen mitteilen. Für eine Inobhutnahme ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind gerade tatsächlich aufhält (§ 87 S. 1 SGB VIII).

4 Hilfeplanung und Beteiligung

Das Jugendamt muss die Personensorgeberechtigten und jungen Menschen umfassend beraten und an der Hilfeplanung beteiligen (§ 36 SGB VIII). Den Personensorgeberechtigten als Leistungsberechtigte für eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27, 33 SGB VIII steht das Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 SGB VIII zu. Voraussetzung ist die Geeignetheit der gewünschten Hilfe.

5 Eignungseinschätzung und Überprüfung

Gem. § 27 Abs. 1 SGB VIII muss eine Hilfe „geeignet“ für die Entwicklung des konkreten Kindes oder Jugendlichen sein. Genauere Vorgaben enthält das SGB VIII bis auf den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII. Es bestehen keine bundeseinheitlichen Kriterien für die Eignungseinschätzung und kaum landesweite Empfehlungen.

Das Jugendamt soll gem. § 37 Abs. 3 SGB VIII vor Ort überprüfen, ob in der Pflegefamilie eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet ist, wobei der verfassungsrechtliche Schutz der Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG auch für Pflegefamilien gilt.

6 Organisation der Pflegekinderhilfe

In den meisten Jugendämtern in Deutschland besteht ein Pflegekinderdienst (PKD) als spezialisierter sozialer Dienst im Jugendamt zur Begleitung von Pflegeverhältnissen. In den übrigen Jugendämtern wird diese Aufgabe vom Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD; örtlich auch regionaler oder kommunaler sozialer Dienst genannt) mit übernommen. Teilweise werden freie Träger in der Pflegekinderhilfe einbezogen, regional sehr unterschiedlich auch hinsichtlich der Aufgaben (Vorbereitung von Pflegeeltern, Begleitung von Pflegeverhältnissen, Beteiligung von Pflegekindern, Elternarbeit). Die Hilfeplanung obliegt häufig dem PKD im Jugendamt, aber teilweise auch trotz Bestehens eines PKD dem ASD. Die Arbeit mit den Eltern ist eher selten Aufgabe des PKD, sondern meist des ASD, einige Jugendämter sehen diese allerdings auch gar nicht als Aufgabe der Pflegekinderhilfe an (5%) (van Santen u.a., Pflegekinderhilfe – Situation und Perspektiven, 2019, S. 88). Der Kinderschutz ist in einigen Jugendämtern Aufgabe eines spezialisierten Teams, im Übrigen Aufgabe des ASD und/oder des PKD

Fallkonstruktion und Aktenführung

Ideenskizze vom 9. August 2020

1 Akten als Falldokumentation und Fallkonstruktion

Interaktionen zwischen Jugendamt und Leistungsberechtigten werden durch die Akte zum Fall, ohne Fall gibt es keine Akte (Bergmann 2014, S. 26). Akten sind dabei nicht nur Dokumentation, sondern folgen den organisationalen Logiken, ihrer Sprache. Sie geben nicht nur wieder, sondern konstruieren immer auch die Wirklichkeit, um das fachliche Handeln, Erwägen und Entscheiden zu legitimieren (Wolff 2009, S. 503). Akten nehmen in dieser Funktion Einfluss darauf, ob und wie viel Offenheit besteht, auf Signale zu reagieren, die eine Überprüfung der bisherigen Annahmen und Fallkonstruktionen nahelegen. So kann sich eine einmal getroffene Feststellung über die Geeignetheit einer Pflegestelle als robust und geradezu immun erweisen gegenüber Hinweisen, die ein erneutes Prüfen und Hinterfragen nahelegen, wie die Aufarbeitung des Wirkens von Helmut Kentler mit der Errichtung von Pflegestellen bei pädophilen Männern in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe herausgearbeitet hat (Baader et al. 2020, S. 46):

„Als Resümee der Aktenanalyse können die wichtigsten Ergebnisse wie folgt festgehalten werden:

1. Als ein zentrales Ergebnis zeigt sich, dass die Akte im Fall Fritz H. nicht mehr als „externalisiertes Gedächtnis“ (Wolff 2009: 511) fungiert, sondern als bürokratisches Verwaltungsstück, in welchem Formalitäten abgearbeitet und abgeheftet werden, genutzt wird.
2. Die Akte verliert damit zweitens ihren Status als Kommunikationsmittel – die Fallgestalt einmal formiert, wird an keiner Stelle mehr geprüft, geöffnet oder diskutiert. Vielmehr wird die Fallgestalt Fritz H. zunächst immunisiert, später sogar verteidigt und abgeschottet.
3. Drittens wird jene formierte Fallgestalt mitunter von Kentler diktiert. Einerseits wird hieran deutlich, dass Kentler in unterschiedlichen Konstellationen gewirkt hat. Andererseits zeigt sich, dass Kentler dazu beigetragen hat, eine Fallgestalt aufzubauen und zu immunisieren, die keineswegs als ein Versuch einer Reform von Heimerziehung verstanden werden kann, sondern die sowohl die Rechte von Kindern verletzt als auch massive Gewaltanwendungen an Kindern ermöglicht hat.
4. Viertens möchten wir daher mit allem Nachdruck betonen – auch wenn Zeitzeug*innen immer wieder erklären, dass Kentlers Wirken im Kontext der damaligen Zeit der 1960er/1970er Jahre zu betrachten ist – dass die Unterbringung von Pflegekindern Ende der 1980er Jahre offensichtlich nicht in diese Argumentation passt bzw. es sich hier eben nicht um jugendliche Trebegänger*innen, was auch nicht zu legitimieren ist, sondern um Kinder gehandelt hat. Realisiert und angestrebt wird damit keine pädagogische Idee der Reform, sondern sexueller Kindesmissbrauch.“

2 Akten als lebende Dokumentation: Transparenz und stetige Offenheit

Akten haben eine wichtige Bedeutung als internes Gedächtnis für die eigene Fallarbeit, Vertretungssituationen oder Wechsel der fallzuständigen Fachkraft. Weitere wesentliche Funktion von Aktenführung ist die Herstellung von Transparenz – gegenüber den Leistungsberechtigten und für eine etwaige

Überprüfung von Verwaltungshandeln. Sie dokumentiert somit die Legitimierung des Handelns, der Einschätzungen und Entscheidungen der fall- und aktenführenden Fachkraft. Wichtig ist daher, dass nicht nur die vorhandenen Informationen und Entscheidungen dokumentiert werden, sondern auch die Erwägungen und Abwägungsvorgänge, die zu Entscheidungen geführt haben.

Die Möglichkeit eines Rückgriffs auf die Argumentation in vorherigen Einschätzungsvorgängen kann erleichtern, sich später Offenheit für abweichende Sichtweise, für ein Revidieren bisheriger Einschätzungen und Fallkonstruktionen zu erhalten, wenn Hinweise eingehen, die eine Hinterfragen nahelegen. Dies gelingt allerdings in der Regel nur, wenn in der Kommunalverwaltung, im Jugendamt, im Allgemeinen Sozialen Dienst oder Pflegekinderdienst eine Kultur etabliert ist, die anerkennt, dass verändernde Umstände und Fehleinschätzungen in der Kinder- und Jugendhilfe häufig sind. Dies geht mit den Aufgaben mit ihren multiplen Prognosen in die zukünftige Entwicklung von Kindern, Jugendlichen sowie ihrer familiären Situationen und ihres Umfelds notwendig einher. Sie entstehen auf der Ebene des Hilfesystems, der Organisation, der Leitung, des Teams, der Fachkräfte und der konkreten Praxissituation (Reason, 1997). Forschung zu problematischen Kinderschutzverläufen hat gezeigt, wie komplex und schwierig es für Fachkräfte ist, Fehler rechtzeitig zu erkennen und in ihrer Arbeit inner- sowie intersystemischen Fehlerkreisläufen effektiv entgegenzuwirken (Biesel 2011, S. 65 ff.). In diesem Sinne bedarf es eines Verständnisses der Akten und der Aktenführung auch als Instrument zur Förderung von Reflexion, um Fortschreiben, Korrigieren und Revidieren bisheriger Einschätzungen zu erleichtern.

In der Folge der Aufarbeitung problematisch verlaufener oder fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe waren immer wieder auch Bestrebungen zur Verbesserung der Aktenführung zu beobachten. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass dies nicht notwendig zur Qualifizierung der Fallarbeit geführt hat, sondern den Fachkräften in den Sozialen Diensten auch unnötige Lasten auferlegt hat (z.B. Hamburger Bürgerschaft 2018, S. 260 f.) Dies gilt vor allem dann, wenn der Zeitaufwand für Aktenführung unverhältnismäßig hoch ist. Damit die Fachkräfte am Ende nicht mehr Beziehung zu ihren Akten als zu den Adressat*innen aus den Familien führen, ist bei allen Bestrebungen zur Verbesserung der Aktenführung auf eine angemessenes Verhältnis zwischen Beziehungsarbeit und Aktenarbeit zu achten.

Literatur

- Baader, Meike S., Carolin Oppermann, Julia Schröder & Wolfgang Schröder (2020). Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe“. Hildesheim: Universitätsverlag.
- Bergmann, Jörg R. (2014). Der Fall als Fokus professionellen Handelns. In: Jörg R. Bergmann, Ulrich Dausendschön-Gay & Frank Oberzaucher (Hrsg.). „Der Fall“. Studien zur epistemischen Praxis professionellen Handelns. Bielefeld: transcript Verlag, S. 19-36.
- Biesel, Kay (2011). Wenn Jugendämter scheitern. Zum Umgang mit Fehlern im Kinderschutz. Gesellschaft der Unterschiede. Bd. 4. Bielefeld: transcript Verlag.
- Hamburger Bürgerschaft (2018). Bericht der Enquete-Kommission „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken: Überprüfung, Weiterentwicklung, Umsetzung und Einhaltung gesetzlicher Grundlagen, fachlicher Standards und Regeln in der Kinder- und Jugendhilfe – Verbesserung der Interaktion der verschiedenen Systeme und Akteurinnen und Akteure“. Drucks. 21/16000.
- Reason, James (1997). Managing the Risks of Organizational Accidents. Adlershot: Ashgate.
- Wolff, Stephan (2009). Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Uwe Flick, Ernst von Kardorff & Ines Steinke (Hrsg.). Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 502-513.

Anlage 7

Anlage 7

Qualitätskriterien für eine Weiterbildung zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Kinderschutz gemäß §§ 8a Abs. 4, 8b Abs. 1 SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG

Kirsten Birth, Nds. Landesjugendamt

Der Bereich Kinderschutz ist ein komplexes Handlungsfeld. Die Arbeit im Kinderschutz verlangt eine hohe Professionalität, die nicht nur theoretisch erlangt werden kann, sondern auch von den gewonnenen Erfahrungen aus der Praxis abhängt. In den meisten Studien- und Ausbildungsgängen wird das Thema jedoch nicht oder nur am Rande behandelt.

Mit der Einführung des § 8a SGB VIII im Jahr 2005 wurde die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft als qualitätssicherndes Element der Kinder- und Jugendhilfe geschaffen. Dieses hatte einen Fachdiskurs über Rolle und Funktion, Aufgabenstellung und Qualifikationsanforderungen dieser Tätigkeit zur Folge und hat zahlreiche Weiterbildungsangebote ausgelöst. Im Sinne weiterer Qualitätsentwicklungsprozesse sind mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 die Anforderungen an die Ausgestaltung dieser Beratung in zweifacher Hinsicht geschärft worden: Die Jugendämter sind aufgefordert, sich mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe auf Kriterien für die Qualifikation der insoweit erfahrenen Fachkräfte zu verständigen und diese in Vereinbarungen festzuhalten. Zum anderen ist der Kreis derer, die bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung beratende Unterstützung in der Gefährdungseinschätzung in Anspruch nehmen können, erweitert und für diesen Personenkreis das Recht auf Beratung gesetzlich verankert worden. Somit haben gemäß § 8b Abs. 1 SGB VIII alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Dazu gehören sowohl die in § 4 KKG genannten beruflichen „Geheimnisträger“ als auch alle weiteren beruflichen Kontaktpersonen außerhalb der Jugendhilfe. (LWL/LVR S.4)

Trotz gleicher Begrifflichkeit gibt es erhebliche Unterschiede nicht nur hinsichtlich der Adressatengruppen, sondern auch hinsichtlich der Rechtsgrundlagen, dem Anlass und der Zielsetzung der Beratung sowie der Rolle des öffentlichen Trägers, je nachdem, ob die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft im Kontext der Wahrnehmung des Schutzauftrags innerhalb der Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII) stattfindet, ob sie speziell von Geheimnisträgern (§ 4 KKG in Verbindung mit § 8b Abs. 1 SGB VIII) oder von anderen beruflichen Kontaktpersonen (§ 8b Abs. 1 SGB VIII) in Anspruch genommen wird. (LWL/LVR, S.7)

Im gesamten Bundesgebiet gibt es viele verschiedene Anbieter für Kurse, die Qualifikationen im Kinderschutz anbieten, folglich auch für die Gruppe der, wie es im SGB VIII heißt, „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Auch bei der Bezeichnung der Weiterbildungen, die zumeist mit einem Zertifikat enden, werden unterschiedliche Begrifflichkeiten wie „insoweit erfahrene (Kinderschutz-)Fachkraft“, „Kinderschutzfachkraft“, „Fachberatung im Kinderschutz“ oder ähnliche verwendet. In der Regel sind diese Kurse als berufsbegleitende Weiterbildung konzipiert, und variieren sehr in Bezug auf die Inhalte und Stundenzahlen.

Das Land Niedersachsen fördert seit vielen Jahren Kurse zur Fachkraft und Fachberatung im Kinderschutz, die von der BAG Die Kinderschutz-Zentren e.V. organisiert und durchgeführt werden. Die Kurse beinhalten eine Basisqualifizierung mit dem Kurs „Fachkraft im Kinderschutz“ (4 Module mit insgesamt 8 Tagen) und einen Zertifikatskurs „Fachberatung im Kinderschutz: Die insoweit erfahrene Fachkraft“, der an die Grundlagenqualifizierung anschließt (ebenfalls 4 Module mit insgesamt 8 Tagen).

Anlage 7

1. Curriculum „Fachkraft im Kinderschutz“ Basisqualifizierung

Die Weiterbildung will die Teilnehmer*innen mit den aktuellen fachlichen Grundlagen des Kinderschutzes vertraut machen und die erforderlichen Kompetenzen für ein qualifiziertes und besonnenes Handeln in eigenen Gefährdungsfällen vermitteln. Die Teilnehmer*innen können so in ihrer Institution und in ihrem Team Expert*innen für Kinderschutzfragen werden.

Ziele der Weiterbildung „Fachkraft im Kinderschutz“:

- ❖ Kenntnisse über Formen, Ursachen und Dynamik von Gewalt in Familien
- ❖ Verständnis der Prozessorientierung im Kinderschutz
- ❖ Kenntnisse über verschiedene Methoden und Instrumente der Gefährdungseinschätzung und des Fallverstehens und deren Anwendung
- ❖ Klarheit über rechtliche Rahmenbedingungen
- ❖ Schutz von Kindern in Zusammenarbeit mit Eltern
- ❖ Methoden der Gesprächsführung mit Eltern und Kindern
- ❖ Verständnis der Handlungslogik der eigenen und kooperierenden Institutionen
- ❖ Kenntnisse über Verstrickungsrisiken zwischen Helfer- und Familiensystem

Methodik/Didaktik: Während der gesamten Weiterbildung wird die Vermittlung und Vertiefung des Fachwissens durch den Austausch über Erfahrungen der Teilnehmer*innen aus der praktischen Arbeit ergänzt. Jeder Weiterbildungsteil ist in mehrere Arbeitseinheiten gegliedert. Die Wissensvermittlung findet im Plenum statt, in Kleingruppen werden die theoretischen Grundlagen mit praktischen Beispielen und Übungen vertieft. Zu den sachbezogenen Themen werden den Teilnehmer*innen Arbeitsmaterialien und Handouts zur Verfügung gestellt.

Kursleiter*innen: Die Kursleiter*innen verfügen über fundierte theoretische Kenntnisse und langjährige Praxiserfahrung im Kinderschutz. Sie sind Mitarbeiter*innen der Kinderschutz-Zentren oder anderer Facheinrichtungen der Jugendhilfe.

Jedes Modul ist 2-tägig, somit sind insgesamt für die Basisqualifizierung 8 Tage vorgesehen.

Modul 1 Kontexte der Kindeswohlgefährdung

Einführung in die Weiterbildung

- ❖ Familiäre Risikokonstellationen: Psychosoziale Belastungen, sozioökonomische Faktoren, familienstrukturelle Bedingungen
- ❖ Unterschiedliche Formen der Kindeswohlgefährdung und deren Dynamik: Definitionen, Konfliktgenese, Konflikterleben von Eltern und Kindern, systemische Aspekte von Gewalt, Familiendynamik, Gewalt in Institutionen
- ❖ Kinder als Betroffene und Akteure in Gewaltkontexten: Besonders gefährdete Kinder, Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen, Beziehung und Bindung, Folgen von Kindeswohlgefährdung
- ❖ Risiken und Ressourcen: Wahrnehmung von Risikofaktoren, Bewertung von Ressourcen, Dimensionen und Aspekte der Gefährdungseinschätzung, erste Risikoeinschätzung

Anlage 7

Ziel:

Sicherheit in der Wahrnehmung von gewichtigen Anhaltspunkten durch Kenntnis der verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und ihren Auswirkungen auf Kinder in verschiedenen Entwicklungsstufen.

Modul 2: Gefährdungseinschätzung und rechtliche Rahmenbedingungen im Kinderschutz

- ❖ Instrumente, Methoden und Verfahren zur Gefährdungseinschätzung: Interne Fachberatung, z.B. Kollegiales Fallverstehen, Fachberatung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“, Bögen zur Risikoeinschätzung
- ❖ Stolpersteine bei der Risikoeinschätzung: (fehlende) Kontakt- und Beziehungsgestaltung, Beteiligung und Rolle eigener Gefühle und Affekte, Bedeutung und Reflexion eigener Vorannahmen, „Bestätigungsfehler“
- ❖ Schutzauftrag und rechtliche Verortung: Grundprinzipien der Jugendhilfe, wichtige Vorschriften des SGB VIII, insbesondere §§ 8a/8b SGB VIII, Hinweise zum Familienrecht, insb. §§ 1666, 1666a BGB und FamFG, Neuregelungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz, z.B. § 4 KKG
- ❖ Datenschutzrechtliche Aspekte des Schutzauftrags: Grundlagen zu Datenschutz und Kooperation, Recht und Pflicht zur Datenübermittlung, Recht und Pflicht der Geheimhaltung, Anforderungen an eine Zustimmungserklärung, Risiken der Helfer*innen und persönliche Absicherung

Ziel:

Erweiterung des Fallverstehens

Kennenlernen der unterschiedlichen Instrumente und Verfahren zur Gefährdungseinschätzung – reflektierter und sicherer Umgang damit, erste Sensibilisierung für mögliche Fehlerquellen in der Hilfe, Kennenlernen der rechtlichen Rahmenbedingungen im Kinderschutz.

Modul 3: Kontakt im Konflikt – Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern bei Gefährdungseinschätzung und Hilfeplanung

- ❖ Einbeziehen von Kindern und Jugendlichen: Rechtsanspruch auf Beratung nach dem Bundeskinderschutzgesetz, altersangemessene Gesprächsführung, entwicklungspsychologische Aspekte, Resilienz und Ressourcen bei Kindern erkennen
- ❖ Einbeziehen von Eltern: Schwieriges wirksam zur Sprache bringen, Gesprächsführung bzgl. Problemakzeptanz, Problemkongruenz und Hilfeakzeptanz, Zugänge finden und Zugangshindernisse erkennen, zu Hilfen motivieren und Vereinbarungen treffen, Umgang mit Abwehr und Widerstand
- ❖ Fälle und Fallen in der Kinderschutzarbeit: Übertragung und Gegenübertragung von Familiendynamik, Ambivalenzen von Eltern, Kindern und Helfer*innen, blinde Flecken und die Gefahr der Verstrickung
- ❖ Helfer, Kind und Eltern im Blick: Geeignete und notwendige Hilfen – Qualitätsmerkmale der Hilfe(planung), wie erkennen die Beteiligten, dass Vereinbarungen erfolgreich sind?

Ziel:

Kennenlernen der Spezifik der Gesprächsführung mit Kindern und Eltern bei der Gefährdungseinschätzung, Erweiterung der Empathie- und Kommunikationsfähigkeit

Anlage 7

Modul 4: Kooperation im Hilfesystem – Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe

- ❖ Kooperation und Koordination als mehrdimensionale Beziehung: Die Vielfalt der Kooperationspartner, Leitlinien für eine gelingende Kooperation, Störfaktoren, Verstrickungsrisiken zwischen Familien- und Helfersystem
- ❖ Jugendhilfe, Schule, Gesundheitswesen und Justiz: Schnittstelle Jugendamt und freie Träger, Kinderschutz als gemeinsame Aufgabe mehrerer Systeme, Stolpersteine in der Kooperation
- ❖ Grenzverletzungen in Institutionen: Rechtliche Grundlagen der Prävention, Qualitätsstandards und Beschwerdemanagement, Partizipation von Kindern und Jugendlichen, transparente Verfahren bei Verdachtsfällen
- ❖ Standards im Kinderschutz: Prozessorientierte und kooperationsgeleitete Umsetzung des Schutzauftrags, Phasen der Fallbegleitung, qualifizierte Dokumentation

Ziel:

Kennenlernen der Kompetenzen und Handlungslogik relevanter Kooperationspartner; Reflexion der eigenen Kooperationserfahrungen, Sensibilisierung für Risiken im Hilfesystem, Kennenlernen der Anforderungen an eine insoweit erfahrene Fachkraft und Aufgaben der Fachberatung (Durchführung einer Fachberatung)

2. Curriculum „Fachberatung im Kinderschutz“: „Die insoweit erfahrene Fachkraft“ – Zertifikatskurs

Der präzierte Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe und die Herausforderungen durch das Bundeskinderschutzgesetz (u.a. § 4 KKG, §§ 8a/8b SGB VIII) bilden den zentralen Ausgangspunkt für diese Weiterbildung. Kompetenzen, über die eine insoweit erfahrene Fachkraft verfügen soll, werden vertieft, Aufgaben und Rolle konkretisiert und die Vielfalt der möglichen Beratungskontexte (u.a. Schule und Gesundheitswesen) in den Blick genommen. Praxisnah wird auf die Durchführung von Fachberatungen vorbereitet, in Übungen die Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft erprobt und konkrete Handlungsschritte entwickelt.

Zielgruppe: erfahrene Fachkräfte der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe und der freien Träger, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit fachberatende Aufgaben im Kinderschutz übernehmen.

Ziele der Weiterbildung:

- ❖ Stärkung und Erweiterung der spezifischen Kompetenzen und Anforderungen der Fachberatung im Kinderschutz, dazu gehören:
 - Reflexion der eigenen Rolle als insoweit erfahrene Fachkraft und Auftragsklärung
 - Methodensicherheit bei der Informationssammlung und in der Einschätzung und Bewertung von Gefährdungskonflikten und Hilfperspektiven
 - Sicherheit in der Gestaltung eines Fachberatungsgesprächs
- ❖ Beratung von ratsuchenden Fachkräften bei der Einschätzung der Gefährdungssituation mit Eltern und Kindern und deren Einbeziehung in die Hilfeplanung
 - Reflexion des Spannungsfeldes zwischen Eltern, Kindern und ratsuchenden Fachkräften
 - Vorbereitung und Reflexion von schwierigen Elterngesprächen
 - Sicherheit im Umgang mit Allianzen und Verstrickungen im Hilfesystem
 - Fachberatung für Mitarbeiter*innen außerhalb der Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 KKG)

Anlage 7

Methodik/Didaktik: Während der gesamten Weiterbildung wird die Vermittlung und Vertiefung des Fachwissens durch den Austausch über Erfahrungen der Teilnehmer*innen aus der praktischen Arbeit ergänzt. Selbst- und praxisreflexive Elemente sowie Übungen in der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft werden integriert. Jedes Weiterbildungsmodul ist in mehrere Arbeitseinheiten gegliedert. Die Wissensvermittlung findet im Plenum statt, für die Aneignung, Einübung und Vertiefung von Kursinhalten werden Arbeitsgruppen gebildet. Zu den sachbezogenen Themen werden den Teilnehmer*innen Arbeitsmaterialien und Handouts zur Verfügung gestellt.

Die Kursleiter*innen und Referent*innen sind erfahrene Fachkräfte der Jugendhilfe. Sie verfügen über fundierte theoretische Kenntnisse und langjährige Praxiserfahrung im Kinderschutz. Sie sind Mitarbeiter*innen der Kinderschutz-Zentren oder anderer Facheinrichtungen der Jugendhilfe.

Adressat*innen sind in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkräfte aus Beratungsstellen, der Erziehungshilfen und der Sozialen Dienste der Jugendämter.

Teilnahmevoraussetzungen: Teilnehmen können Absolvent*innen der Weiterbildung „Fachkraft im Kinderschutz“ oder vergleichbarer Fortbildungen. Berufliche Qualifikation: Diplom-, Master-, Bachelorstudiengänge in (Sozial-)Pädagogik oder Psychologie und mindestens drei Jahre Berufserfahrung im kinderschutz-relevanten Feld, mindestens sechs Fortbildungstage zu Grundlagenwissen im Kinderschutz. Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft.

Jedes Modul ist 2-tägig, somit sind insgesamt für die Fachberatung im Kinderschutz 8 Tage vorgesehen.

Modul 1: Rolle, Auftrag und Selbstverständnis der insoweit erfahrenen Fachkraft

- ❖ Einführung in die Weiterbildung und fachliche Hintergründe: der Prozess und Standards einer Fachberatung nach § 8a SGB VIII, Praxiserfahrungen aus den Arbeitsfeldern der Teilnehmer*innen
- ❖ Kontexte der Fachberatung: Einzelne Fachkräfte, Teams, Helferrunden, Krisenberatung des Helfersystems, multiprofessionelle Kooperationsbeziehungen, unterstützende Haltungen, Regeln und Methoden für die Zusammenarbeit, Umgang mit Verantwortung und Rollenklärung im Fachberatungsprozess
- ❖ Informationssammlung und Erstbewertung: Verschiedene Methoden der Informationssammlung, erste Übungen in der Rolle der insoweit erfahrenen Fachkraft
- ❖ Ablauf und Gestaltung eines Fachberatungsgesprächs: Ein Leitfaden wird zur Verfügung gestellt

Ziel: Methodensicherheit bei der Informationssammlung, Reflexion der eigenen Rolle, Kennenlernen weiterer Arbeitsfelder, Vertiefung der Beratungskompetenz

Modul 2: Unterstützung und Beteiligung von Eltern und Kindern – Die Perspektive der insoweit erfahrenen Fachkraft

- ❖ Kontakt im Konflikt: Ressourcenorientierte Fachberatung: Standards im Prozess der Gefährdungseinschätzung, Abwehrkonflikte von Eltern und Helfer*innen bei Beteiligung an der Gefährdungseinschätzung und Mitwirkung bei der Hilfeplanung verstehen, Umgang mit Widerstand, konflikthafte Themen mit Eltern angemessen ansprechen, Verstrickungen zwischen Fachkräften und Eltern
- ❖ Beziehungsaufnahme begleiten: Differenzierung zwischen Sichtweisen von Helfer*innen, Eltern und Kindern, Problemsicht und Selbstwahrnehmungen von Eltern in der Familie und in Helferbe-

Anlage 7

ziehungen, verantwortlicher Umgang mit Unklarheit, Erarbeitung von Akzeptanz, Einschätzen von Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit, Hinwirken auf Hilfen, Ziele verhandeln, Vereinbarungen schließen

- ❖ Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen: Kindergerechtes Setting für die Hilfeplanung, Entlastung und Förderung durch Partizipation, Verstehen der inneren Motive von Kindern, Umgang mit entwicklungskritischen Ereignissen während des Hilfeprozesses, altersangemessene Gesprächsführung bei der Einbeziehung in die Gefährdungseinschätzung
- ❖ Übungen/Methodentraining: Begleitung der Beziehungsaufnahme: Gespräche mit Kindern vorbereiten und reflektieren, Gespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten vorbereiten und reflektieren

Ziel:

Entwicklung einer Haltung, die die Sichtweise von Eltern, Kindern und Jugendlichen berücksichtigt, Reflexion des Spannungsfeldes zwischen Eltern, Kindern und Fachkräften, Vertiefung der Kompetenzen zur Einschätzung von Gefährdungskonflikten und Hilfperspektiven.

Modul 3: Spezielle Probleme der Fachberatung

- ❖ Helferkrisen:
 - Dissens im Hilfesystem, Identifikationen der Helfer*innen und konflikthafte Themen mit rat-suchenden Fachkräften angemessen wahrnehmen und ansprechen
 - Allianzen und Verstrickungen im Hilfesystem, Resonanz- und Spiegelungsphänomene zwischen Familien-, Helfer- und Organisationsdynamik
 - Erkennen, bewerten und lösen von Krisen im Hilfesystem, Umgang mit Handlungsdruck
- ❖ Fachberatung bei akuter Gefährdung:
 - strukturelle, methodische und haltungsbezogenen Voraussetzungen der Krisenintervention
 - Symptomverstärkung im Hilfeprozess, Fehlentscheidungen, Dynamik bei Inobhutnahmen und Anforderungen an die begleitende Krisenberatung mit Betroffenen, ihren Familien und im Helfersystem
- ❖ Fehlermanagement:
 - Risiken im Hilfesystem, die zu krisenhaften Entwicklungen beitragen, Prozessdokumentation, Förderung von Reflexionsprozessen, Lernen aus Fehlern und Erfolgen

Ziel: Sicherheit im Umgang mit Krisen im Hilfeprozess und Helfersystem, Vertiefung der Kenntnisse zu Risiko- und Fehlermanagement im Kinderschutz, persönliche Grenzen und Grenzen von Institutionen und deren Mitarbeiter*innen erkennen

Modul 4: Planspiel und Kolloquium

- ❖ Rollenklärung in der eigenen Institution: Gestaltung der eigenen Beraterrolle und institutionelle Einbindung, offene Fragen
- ❖ Psychohygiene im Kinderschutz: Merkmale überforderter Fachkräfte, eigene Grenzen erkennen, Zugänge zu eigenen Ressourcen finden, Möglichkeiten der Burnout-Prophylaxe
- ❖ Besondere Herausforderungen von Beratungen mit Berufsgruppen außerhalb der Jugendhilfe: Spezielle Dynamiken, Fallstricke
- ❖ Kolloquium

Als Qualifizierungsnachweis und zur Erlangung des Zertifikats führen die Teilnehmer*innen in ihrem Arbeitsfeld eine Fachberatung durch, die dokumentiert und im letzten Modul vorgestellt wird.

Anlage 7

Vier ausgewählte Fachberatungsfälle aus der Teilnehmer*innengruppe werden gemeinsam fachlich reflektiert. Alle Teilnehmer*innen erhalten eine schriftliche Rückmeldung zu ihrer Falldokumentation.

Hinsichtlich der Anbindung der insoweit erfahrenen Fachkräfte können derzeit in der Praxis folgende Modelle unterschieden werden:

1. Anbindung beim öffentlichen Träger a. in einem Dienst mit Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (ASD/Kinderschutzfachdienst), b. in einem Dienst ohne Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII (Fachstelle im Jugendamt, kommunale Erziehungsberatungsstelle etc.)
2. Anbindung beim freien Träger
3. Anbindung außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe
4. Mischformen/Pools (LWL/LVR S. 27-30)

Weiterhin wird die Empfehlung ausgesprochen, dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht ein Team berät, in dem sie als Leitung oder als Kolleg*in eingebunden ist. Eine unabhängige Beratung setzt voraus, dass diese selbst nicht in den Fall involviert ist. Es widerspricht daher dem originären Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft, eigenständig Sachverhalte zu ermitteln, diagnostische Aufgaben z.B. im direkten Kontakt mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen zu übernehmen, sich an Elterngesprächen zu beteiligen oder Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung für ein Kind oder eine Jugendliche/einen Jugendlichen zu übernehmen. (LWL/LVR, S. 18)

Ebenfalls wird die Empfehlung ausgesprochen, dass Jugendämter einen „Pool“ von Kinderschutzfachkräften bilden sollten. Der „Pool“ kann als zentrale Anlaufstelle für die ratsuchenden Personen fungieren und durch eine koordinierende Kinderschutzfachkraft oder eine andere Person organisiert werden. Zentrale Aufgabe des „Pools“ ist es, den vielfältigen Beratungsschwerpunkten im Bereich der Gefährdungseinschätzung fachlich begegnen zu können und eine Vermittlung geeigneter Kinderschutzfachkräfte zu gewährleisten. Hierfür müssten Kinderschutzfachkräfte mit unterschiedlichen Spezialgebieten (z.B. sexualisierte Gewalt, Fachwissen zur Beratung des Gesundheitswesens, Sucht etc.) im „Pool“ repräsentiert sein. (DKSB LV NRW 2014, S. 23)

Fachveranstaltungen für insoweit erfahrene Fachkräfte, die zugleich ein Forum für den fachlichen Austausch und die Reflexion dieser spezifischen Beratungsaufgabe bieten, sind in verschiedenen Bundesländern und auch in Niedersachsen in den letzten Jahren zu einer festen Instanz geworden. Nicht bekannt ist bisher eine Evaluation der tatsächlichen Umsetzung und Ausgestaltung der Rolle und Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft nach §§ 8a/8b SGB VIII i.V.m. § 4 KKG. Ebenso gibt es keine systematisch erhobenen Einschätzungen zur Qualität und Wirksamkeit dieser Funktion sowie deren Ausgestaltung. (NZFH, S. 154)

Literatur und Quellen:

<https://www.kinderschutz-zentren.org/weiterbildung>

Institut für soziale Arbeit e.V., Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V., Bildungsakademie BiS: Die Kinderschutzfachkraft – eine zentrale Akteurin im Kinderschutz

<https://docplayer.org/8581671-Kinderschutzfachkraft.html>

Anlage 7

LWL-Landesjugendamt Westfalen, LVR-Landesjugendamt Rheinland (2014): Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter

Deutscher Kinderschutzbund Landesverband NRW e.V. (Hrsg.) (2014): Kompetenzprofil Kinderschuttfachkräfte

Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) (Hrsg.) (2018): Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz

Anlage 8



Anlage 8

Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern I Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger

Modulkennung

Studiengang
Soziale Arbeit

Niveaustufe
2

Kurzbeschreibung

In seiner humanistischen Ausrichtung geht Art. 6 Abs. 2 GG davon aus, dass Eltern das Wohlergehen, der Schutz und die Entwicklung ihre Kinder mehr am Herzen liegt, als jeder anderen Person. Ihnen steht insofern auch das grundgesetzlich verankert Recht zu, ihre Kinder alleinverantwortlich zu pflegen und zu erziehen. Dieses Elternrecht ist allerdings keine Einbahnstraße. Mit ihm korrespondiert eine Pflege- und Erziehungsverpflichtung, über die die staatliche Gemeinschaft wacht. Dazu zählt auch das Jugendamt als Teil der Exekutive. Ihm steht beim Schutz von Kindern und Jugendlichen eine Schlüsselfunktion zu. Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII und die unmittelbare Gefahrenabwehr gem. § 42 SGB VIII sind zentrale Bausteine im Kinderschutz und beziehen sich u.a. auf Situationen, in denen Erziehungsbeauftragte in der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung versagen. Dadurch kann das Wohl von Kindern und Jugendlichen in Gefahr geraten. Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beschreibt insofern die Umsetzung des staatlichen Wächteramtes durch den öffentlichen Jugendhilfeträger. Zu seiner inhaltlichen Gestaltung macht das Gesetz keine Angaben. Guter und effektiver Kinderschutz hat sich an aktuellen Theorieentwicklungen zu orientieren. Zudem muss er in ein konkretes Handlungskonzept eingebunden sein, das allen Beteiligten Sicherheit und Transparenz bietet.

Lehrinhalte

Inhaltliche Grundlagen einer Kindeswohlgefährdung

- Erziehung/Erziehungskompetenzen
- Umfang und Schranken des Elternrechts
- Erziehungspflichten
- Grundbedürfnisse von Kindern/Jugendlichen
- Merkmale einer Kindeswohlgefährdung
- Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung vs. Kindeswohlgefährdung
- Rechtliche Grundlagen des Schutzauftrages
- Rechtliche Einordnung des Schutzauftrages öffentlicher Jugendhilfeträger
- Möglichkeiten und Grenzen der Kinder- und Jugendhilfe bei der Unterstützung von Eltern, die ihre Kinder gefährden

Lernergebnisse
Wissensverbreitung

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben,

1. können zwischen einer dem Wohl des Kindes nicht entsprechenden Erziehung und einer Kindeswohlgefährdung unterscheiden.
2. können anhand eines mehrdimensionalen Erklärungsmodells Kindeswohlgefährdung als Folge unterschiedlicher Erziehungsschwierigkeiten bzw. sozialer Rahmenbedingungen beschreiben.
3. kennen die rechtlichen und strukturellen Vorgaben des Schutzauftrages gem. §§ 8a und 42 SGB VIII und seine handlungsbezogenen Anwendungsbereiche.
4. kennen inhaltliche und fachliche Standards für ein theoriegeleitetes Vorgehen bei der Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
5. können das Spannungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe zwischen Hilfe und Kontrolle reflektieren und anhand verschiedener praktischer Problemstellungen erörtern.
6. kennen geeignete Hilfeangebote aus dem Bereich des SGB VIII, um einer Kindeswohlgefährdung entgegenwirken zu können.

Wissensvertiefung

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, erlangen vertiefende Einblicke in die beim Jugendamt als öffentlichen Leistungsträger verankerten Strukturvorgaben zum Kinderschutz. Sie sind in der Lage, komplexe Kinderschutzsachverhalte einer theoretisch geleiteten Bewertungsanalyse zu unterziehen. Dabei können sie inhaltliche Zusammenhänge zwischen der (eingeschränkten/fehlenden) Erziehungsfähigkeit und den sich daraus für Minderjährige ergebenden Gefährdungssituationen herstellen.

Können – instrumentale Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, erwerben theoretische und praxisbezogene Kenntnisse zum gesetzlich verankerten Schutzauftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Sie können auch komplexe Kinderschutzfälle beschreiben und bewerten und dabei einen fachlichen Erklärungsansatz zu Grunde legen. Sie sind in der Lage, Einschätzungen zu Gefährdungsverläufen und -risiken theoriegeleitet herzustellen und kennen geeignete Hilfeangebote öffentlicher und freier Jugendhilfeträger, mit dessen Unterstützung einer Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann.

Können – kommunikative Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, können besondere Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung benennen. Sie kennen prekäre Lebenslagen und schwieriger Erziehungssituationen und sind in der Lage, das zwischen „nicht gewichtigen“ und „gewichtigen“ Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung inhaltlich zu unterscheiden. Sie kennen rechtliche Möglichkeiten, um in Akutsituationen Kinder und Jugendliche zu schützen und können diese formulieren.

Können systemische Kompetenz

Studierende die dieses Modul erfolgreich studiert haben, sind in der Lage, die Ursachen von Kindeswohlgefährdung nicht allein als individuelles Problem zu betrachten, sondern kennen unterschiedliche sozial- und erziehungswissenschaftlich sowie psychologisch begründete Zusammenhänge und können diese einordnen.

Lehr-/Lernmethoden

Vorlesung

Seminargespräche

Gruppenarbeit

Flipped-Classroom

studentische Referate

Selbststudium

Konzepterstellung

Empfohlene Vorkenntnisse

Das Modul versteht sich als vertiefende Studienmöglichkeit, indem hier grundlegende Kenntnisse u.a. aus den Modulen „Familien- und Jugendrecht für die Soziale Arbeit“, "Praxisfelder der Sozialen Arbeit“, „Soziale Exklusion und Inklusion im Kontext Sozialer Arbeit“, „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Case Management und Dokumentation" aufgegriffen, in neuen Anwendungskontexten vertiefend betrachtet, analysiert und dadurch erweitert werden.

Modulpromoter

Radewagen, Christof

Lehrende

Granzow, Marina

Hensen, Gregor

Maykus, Stephan

Radewagen, Christof

Tiaden, Michael

Leistungspunkte

5

Lehr-/Lernkonzept

Workload Dozentengebunden

Std. Workload:

30 Seminar

30 Vorlesungen

Workload Dozentenungebunden

Std. Workload

- 20 Veranstaltungsvor-/nachbereitung
- 30 Literaturstudium
- 40 Prüfungsvorbereitung

Literaturauswahl

- Brazelton, B., T.; Greenspan, S., I. (2002): Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern; Weinheim und Basel: Beltz
- Deegener, G.; Körner, W. (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien. Lengerich u.a.: Pabst
- Deegener, G.; Körner, W. (2005): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung – Ein Handbuch. Göttingen u.a.: Hogrefe
- Gerber, Christine & Lillig, Susanne (2018). Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen aus fünf Fallanalysen, Beiträge zur Qualitätssicherung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln.
- Heinz Kindler, Lillig, Susanna, Blüml, Herbert, Meysen, Thomas & Werner, Annegret (Hrsg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut (DJI)
- Kunkel, P.-C.; Kepert, J.; Pattar, A.K. [Hrsg.] (2017): LPK SGB VIII - Lehr- und Praxis-kommentar SGB VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- Möller, Winfried (Hrsg.) (2020). Praxiskommentar SGB VIII. 3. Auflage (in Arbeit). Köln: Bundesanzeiger Verlag.
- Münder, Johannes, Meysen, Thomas & Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2018). FK-SGB VIII – Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. 8. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Wabnitz, R. [Hrsg.] (2019): GK-SGB VIII Gemeinschaftskommentar zum SGB VIII, Lo-seblattsammlung, Köln: Luchterhand
- Wiesner, R. [Hrsg.] (2020): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München: Beck
- Kindler, H.; Lillig, S.: Was ist unter „gewichtigen Anhaltspunkten“ für die Gefährdung eines Kindes zu verstehen? In: IKK Nachrichten 1-2.; 2006: § 8a SGB VIII – Herausfor-derung bei der Umsetzung, Seite 16-19
- Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. [Hrsg.]: Handbuch Kindeswohl-gefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Ju-gendinstitut (dji), München 2006
- Kronseder, D. (2010): Die Strafbarkeit von Mitarbeitern des Jugendamtes bei häusli-cher Kindeswohlbeeinträchtigung, Marburg: Tectum
- Schmidtchen, Stefan (1989). Kinderpsychotherapie. Stuttgart: Kohlhammer.
- Schone, Reinhold & Tenhaken, Wolfgang (2015). Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. 2. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Ziegenhain, U.; Fegert, J. [Hrsg.] (2008): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässi-gung. München

Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern II

Umsetzung des Schutzauftrages durch den öffentlichen Jugendhilfeträger unter Beachtung öffentlicher Verwaltungsstrukturen im Kinderschutz

Modulkennung

Studiengang
Soziale Arbeit

Niveaustufe
2

Kurzbeschreibung

Bei Vorlage gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung hat das Jugendamt das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie die Kinder/Jugendlichen mit einzubeziehen. Der Beratungsprozess ist verlaufsspezifisch und ergebnisorientiert zu dokumentieren.

In Fällen eines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung haben die Fachkräfte den Betroffenen gegenüber klar zu benennen, was zum Schutz eines Kindes/Jugendlichen notwendig ist. Unter Achtung des grundgesetzlich verankerten Elternrechts sowie eines vertrauensvollen, transparenten und partizipativen Vorgehens liegt der Fokus auf einer aktiven Einbeziehung der Erziehungsberechtigten für einen tragfähigen Kinderschutz. Hierfür sind ihnen geeignete Hilfen anzubieten. In Kinderschutzfällen müssen Fachkräfte bewerten, ob Erziehungsberechtigte in der Lage sind, Verhaltensweisen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen tatsächlich zu verändern.

Sofern zum Schutz des Kindes/der*des Jugendlichen notwendig, ruft das Jugendamt das Familiengericht an und wirkt mit präzise formulierten behördlichen Äußerungen auf einen Eingriff in das elterliche Sorgerecht hin.

Bei der Arbeit im Jugendamt sind die Strukturen der öffentlichen Verwaltung und die sich daraus ergebenden Verfahrensabläufe zu beachten. Gerade in Kinderschutzfällen, insbesondere beim Installieren von Hilfen zur Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Gefahrenabwehr bzw. dem Anrufen des Familiengerichts, benötigen die Fachkräfte verwaltungsrechtliche Handlungssicherheit. Das gilt auch für die Klärung sachlicher und örtlicher Zuständigkeit.

Lehrinhalte

Beratungen zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- Vorbereitung einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos
- Präsentation gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
- Durchführung der Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte
- Dokumentation der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

Gestaltung von Vereinbarungen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen

- Elternarbeit für einen aktiven Kinderschutz
- Theoriegeleitetes Vorgehen bei der Erstellung von Vereinbarungen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen
- Partizipatives und transparentes Vorgehen unter Beteiligung der betroffenen Erziehungsberechtigten sowie der Kinder/Jugendlichen.

- Schriftliche Fixierung der Schutzvereinbarung.
- Für den Kinderschutz geeignete ambulante/stationäre Hilfeangebote.

Familiengericht

- Wissen um die Rolle des Jugendamtes und seine Befugnisse vor dem Familiengericht
- Verfassen fachbehördlicher Stellungnahmen zum Kinderschutz

Öffentliche Verwaltung

- Aufbau der Verwaltungsorganisation in der BRD
- Organisations- und Prozessmanagement in der Kommunalverwaltung insbesondere im Bereich Familie, Jugend, Soziales
- Management und Controlling insbesondere Steuerung mit Kennzahlen sowie Berichtswesen in der Kommunalverwaltung
- Digitale Transformation und E-Government (Onlinezugang, E-Akte, Workflow)

Lernergebnisse

Wissensverbreitung

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben,

1. können unterschiedliche Beratungsmethoden zur Gefährdungseinschätzung sicher anwenden
2. können gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung für eine Gefährdungseinschätzung in Kausalzusammenhängen (eingeschränkte/fehlende Erziehungsfähigkeit und dessen Auswirkungen für das Kind/die*den Jugendlichen) aufbereiten
3. können eine Gefährdungseinschätzung strukturell und inhaltlich vorbereiten, modellieren und dokumentieren (z.B. die sozialpädagogische Stellungnahme vor dem Familiengericht)
4. können das Gefährdungsrisiko von Kindern und Jugendlichen theoriegeleitet einschätzen.
5. können tragfähige Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen unter Beachtung des Elternrechts und der Elternverantwortung erarbeiten und deren Praxisauglichkeit überprüfen. Dabei können sie zwischen Problemeinsicht/Kooperationsbereitschaft und Veränderungsbereitschaft/Veränderungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unterscheiden.
6. kennen die Rolle und Stellung des Jugendamtes vor dem Familiengericht
7. sind und der Lage, behördliche Stellungnahmen zum Kinderschutz zu formulieren
8. kennen Schutzkonzepte der Jugendämter und können diese kritisch bewerten
9. kennen den Aufbau und die Struktur öffentlicher Verwaltungen
10. kennen Verfahrensabläufe öffentlicher Verwaltungen insbesondere beim Installieren einer Hilfe zur Erziehung

Wissensvertiefung

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, erlangen vertiefende Einblicke in die Beratung zur Gefährdungseinschätzung. Dabei sind sie in der Lage, komplexe Kinderschutzsachverhalte einer theoretisch geleiteten Bewertungsanalyse zu unterziehen und das Gefährdungsrisiko eines Kinder/einer*ines Jugendlichen theoriegeleitet einzuschätzen sowie den Beratung in Verlauf und Ergebnis zu dokumentieren. Sie kennen die Prozesse und Strukturen einer öffentlichen Verwaltung und können darin sicher agieren.

Können – instrumentale Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, erwerben theoretische und praxisbezogene Kenntnisse zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei Kindeswohlgefährdung. Sie können auch komplexe Kinderschutzsachverhalte beschreiben und Prognosen zum hinreichend wahrscheinlichen Schaden für ein Kind/eine* einen Jugendliche*n erstellen. Sie sind in der Lage in verständlicher Sprache, Erziehungsberechtigten Gefährdungssachverhalte zu erläutern. Sie wissen um Gesprächskonstellationen und können schwierige Verläufe durch den situativen Einsatz passender Methoden positiv gestalten. Die Rolle und Funktion der öffentlichen Jugendhilfe vor dem Familiengericht sind bekannt und können für einen aktiven Kinderschutz sicher in Anwendung gebracht werden. Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, kennen die Grundlagen der wesentlichen Instrumente und Methoden zur Abbildung und Gestaltung von Strukturen und Prozessen in der öffentlichen Verwaltung. Sie können die theoretischen und rechtlichen Grundlagen mit Verwaltungs- und pädagogischen Handeln in Verbindung bringen und sind in der Lage die Anwendungspraxis und die dahinterliegenden Steuerungsprozesse zu analysieren und zu bewerten.

Können – kommunikative Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, kennen das methodisch geleitete Vorgehen zur Gefährdungseinschätzung von Kinderschutzfällen. Sie sind in der Lage, in Beratungssetting eine Advocatus Diaboli herauszubilden, ohne den Blick auf das Kind/die* den Jugendlichen zu verlieren. Sie können bei Widerständen und schwierigen Beratungsprozessen zur Gefährdungseinschätzung problemlösend agieren. Es gelingt ihnen, Kinderschutzsachverhalte verständlich zu formulieren und tragfähige Vereinbarungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen mit Erziehungsberechtigten zu erarbeiten. Sie können fachliche Stellungnahmen zu einer Kindeswohlgefährdung formulieren und sicher vertreten. Sie sind in der Lage, Beratungsprozesse inhaltlich auszuwerten und aus den gewonnenen Aspekten Schlüsse für einen verbesserten Kinderschutz zu ziehen. Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, können im interdisziplinären Dialog sozialpädagogische Fachlichkeit vermitteln und begründen. Es ist ihnen möglich, Perspektiven anderer Disziplinen zu integrieren. Sie sind insbesondere in der Lage, mit verwaltungsspezifisch ausgebildeten Mitarbeiter*innen auf der Grundlage der erlernten Fachbegriffe sicher zu kommunizieren.

Können systemische Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, sind in der Lage, Lösungen für Ursachen von Kindeswohlgefährdung zu erarbeiten und dabei sozial- und erziehungswissenschaftlich sowie entwicklungspsychologisch begründete Zusammenhänge mit einzubeziehen. Sie können zwischen einer Problemeinsicht/Kooperationsbereitschaft der Erziehungsberechtigten und deren Veränderungsfähigkeit/Veränderungsbereitschaft unterscheiden. Sie können die Effizienz und Effektivität von Strukturen und Abläufen in einer öffentlichen Verwaltung einschätzen und an Lösungen für Verbesserungen mitarbeiten.

Lehr-/Lernmethoden

Vorlesung

Seminargespräche

Gruppenarbeit

Studentische Referate

Selbststudium Konzepterstellung

Empfohlene Vorkenntnisse

Dieses Modul versteht sich als vertiefende Studienmöglichkeit, indem hier grundlegende Kenntnisse u.a. aus dem Modul „Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern I“ aufgegriffen und in praktische Anwendung gebracht werden. Darüber hinaus werden auch Inhalte der Module „Familien- und Jugendrecht für die Soziale Arbeit“, „Beratung und interprofessionelle Vernetzung“, „Soziale Exklusion und Inklusion im Kontext Sozialer Arbeit“, „Methodisches Handeln in der Sozialen Arbeit: Case Management und Dokumentation“ aufgegriffen, in einen erweiterten Anwendungskontexten vertiefend betrachtet, analysiert und dadurch erweitert werden.

Modulpromoter
Radewagen, Christof

Lehrende
Granzow, Marina
Hensen, Gregor
Maykus, Stephan
Radewagen, Christof
Tiaden, Michael
Buchholz, Gabriele
Lasar, Andreas

Leistungspunkte
5

Lehr-/Lernkonzept
Workload Dozentengebunden
Std. Workload:
30 Seminar
30 Vorlesungen

Workload Dozentenungebunden
Std. Workload
20 Veranstaltungsvor-/nachbereitung
30 Literaturstudium
40 Prüfungsvorbereitung

Literaturauswahl

- Gourmelon, A./Mroß, M./Seidel, S. (2018): Management im öffentlichen Sektor: Organisationen steuern - Strukturen schaffen - Prozesse gestalten, Heidelberg: Rehm
- Hammer, M. & Plößl, I. (2012). Irre verständlich. Menschen mit psychischer Erkrankung wirksam unterstützen; Bonn: Psychiatrie Verlag
- Heckhausen, J. Heckhausen, H. (Hrsg.) (2018) Motivation und Handeln; Berlin: Springer Verlag



HOCHSCHULE OSNABRÜCK
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

- Hopp, H./Göbel, T. (2013): Management in der öffentlichen Verwaltung: Organisations- und Personalarbeit in modernen Kommunalverwaltungen, Stuttgart: Schäffer-Poeschel
- Levold, T. & Wisching, M. (Hrsg.) (2014): Systemische Therapie und Beratung – das große Lehrbuch; Heidelberg: Carl Auer-Verlag
- Miller/ Rollnick (2009): Motivierende Gesprächsführung; Freiburg im Breisgau: Lambertus
- Noyon, A. & Heidenreich, T. (2013). Schwierige Situationen in Therapie und Beratung; Weinheim: PVU
- Tabatt-Hirschfeldt, A. (2018): Öffentliche Steuerung und Gestaltung der kommunalen Sozialverwaltung im Wandel, Wiesbaden: Springer
- Zobrist, P.; Kähler, D. (2017): Soziale Arbeit in Zwangskontexten; München: Reinhard Verlag

Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern III

Netzwerkarbeit und Digitalisierungsprozesse im Kinderschutz

Modulkennung

Studiengang
Soziale Arbeit

Niveaustufe
2

Kurzbeschreibung

Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, liegt in der Federführung öffentlicher Jugendhilfeträger. Das SGB VIII als Rechtsgrundlage der Kinder- und Jugendhilfe baut auf dem Handlungskonzept der Lebensweltorientierung auf. Danach haben sich die Fachkräfte bei ihren Kontakten zu den Adressat*innen u.a. an den Handlungsmaximen:

1. einer vertrauensvollen Beziehung,
2. der Partizipation und Transparenz im Vorgehen sowie
3. einer an den Ressourcen orientierte Gestaltung von Unterstützungsleistungen.

zu orientieren. Für einen effektiven Kinderschutz kann es notwendig sein, von diesen Grundsätzen bewusst abzuweichen. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn eine Einbeziehung betroffener Kinder und Jugendlicher zusätzlich gefährden würde. Auch kann es zum Schutz der Minderjährigen notwendig sein, weitere Partner*innen (Ärzt*innen, Hebammen, Lehrer*innen, Richter*innen etc.) – auch gegen den Willen der Betroffenen – hinzuziehen zu müssen. Zum Teil müssen dafür auch digitale Ressourcen, wie z.B. die videogestützte Kommunikation, genutzt werden. Dabei gilt es datenschutzrechtliche Vorschriften zu beachten und sicher anzuwenden.

Dokumentation und das Berichtswesen werden in der öffentlichen Verwaltung zunehmend digitalisiert, was gerade im Kinderschutz von Bedeutung ist: Zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen zentrale Informationen zu Gefährdungsfällen und kritischen Fallverläufen für die zuständigen Fachkräfte unmittelbar verfügbar sein. Wichtig dabei ist, dass auch im Rahmen von Digitalisierungsprozessen der adressaten- und lebensweltorientierte Ansatz des SGB VIII handlungsleitend ist.

Für die zielgerichtete digitale Datenerfassung und -verarbeitung in der Sozialen Arbeit, insbesondere im Kinderschutz, vermittelt dieses Vertiefungsmodul die notwendigen Kompetenzen. Die Modellierung von Prozessen der Sozialen Arbeit in einer Prozessmodellierungssprache bildet dabei die Schnittstelle für die Einführung und Weiterentwicklung der unterstützenden IT-Systeme (digitale Infrastruktur). Aber auch die Modellierung, Bereitstellung und Auswertung von Daten, sowie die praktische Nutzung von Softwareprodukten, sind dabei gleichermaßen von Bedeutung.

Lehrinhalte

Vertrauensschutz

- Handlungstheoretische Grundlagen im Kinderschutz
- Datenschutz im Kinderschutz
- Möglichkeiten und Grenzen der Datenverarbeitung im Kinderschutz

- Datenschutzrechtliche Grundlagen im Kinderschutz benachbarter Professionen (Ärzt*inne, Lehrer*innen, Polizist*innen, Hebammen)

Digitalisierung

- Modellierung von Prozessen der Sozialen Arbeit in einer Prozessmodellierungssprache als Grundlage für die Einführung und Weiterentwicklung von unterstützenden IT-Systemen.
- Möglichkeiten und Grenzen der Datenerfassung und –verarbeitung mit aktuellen Tabellenkalkulationsprogrammen
- Grundkonzepte der Datenmodellierung und des Datenmanagements mit Datenbanken

Lernergebnisse

Wissensverbreitung

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben,

1. kennen die handlungstheoretischen Grundlagen eines Kinderschutzes, der auf dem Konzept der Lebensweltorientierung aufbaut.
2. können datenschutzrechtliche Vorgaben der DSGVO, des SGB I, SGB X und SGB VIII unter Beachtung ethischer Prinzipien Sozialer Arbeit in Kinderschutzfällen sicher anwenden.
3. kennen die Schranken der strafrechtlichen Schweigepflicht in Kinderschutzfällen
4. sind in der Lage Netzwerkpartner in Kinderschutzfällen datenschutzkonform mit einzubeziehen.
5. kennen Formen der Hilfe, die Eltern schon vor der Entstehung einer möglichen Überforderungssituationen Unterstützung anbieten (z.B. Frühe Hilfen, das Konzept der Familienhebammen, Patenschaftsmodelle) sowie deren rechtliche Grundlagen im Zusammenhang mit dem Bundeskinderschutzgesetz. Die Studierenden erlangen Wissen darüber, welche institutionellen Partner*innen sie für die Gestaltung solcher Hilfenetzwerke einbinden können.
6. kennen datenschutzrechtliche Vorgaben für den innerbehördlichen Datenverkehr in Kinderschutzfällen.
7. können digitale Infrastrukturen in Kinderschutzfällen sicher anwenden
8. können (Teil)Prozesse der Sozialen Arbeit in einer Prozessmodellierungssprache spezifizieren.
9. können Tabellenkalkulationsprogramme einsetzen, um Daten zu erfassen und zu verarbeiten.
10. verfügen über Grundkenntnisse in der Modellierung, Speicherung und Auswertung von Daten in Datenbanken.

Wissensvertiefung

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, erlangen vertiefende Einblicke in handlungstheoretische und datenschutzrechtliche Grundlagen im Kinderschutz. Dabei sind sie in der Lage, datenschutzrechtliche Befugnisse mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und der Subjektorientierung der Lebensweltorientierung zu verbinden. Sie nutzen im Kinderschutz digitale Formen der Dokumentation. Im Bereich der Digitalisierung entwickeln Studierende dieses Vertiefungsmoduls Kenntnisse über die technischen Vorausset-

zungen und Notwendigkeiten für laufende und anstehende Digitalisierungsprojekte in der Sozialen Arbeit.

Können – instrumentale Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, erwerben theoretische und praxisbezogene Kenntnisse bei der Gestaltung von Netzwerkarbeit in Kinderschutzfällen. Sie sind in der Lage, durch ein ressourcenorientiertes und partizipatives Vorgehen Betroffene mit einzubeziehen, ohne dabei den Schutz der Kinder und Jugendlichen aus den Augen zu verlieren. Sie kennen datenschutzrechtliche Vorgaben kooperierender Professionen im Kinderschutz und können rechtliche Möglichkeiten zur Datennutzung erläutern. Sie sind sicher im Umgang mit den notwendigen Möglichkeiten digitaler Unterstützungsformen im Kinderschutz und setzen dabei passend die angebotenen Werkzeuge der unterstützenden IT-Systeme ein.

Können – kommunikative Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, kennen das fachliche Vorgehen bei der Netzwerkarbeit in Kinderschutzfällen. Sie können zentrale Informationen aus Fallverläufen so aufbereiten, dass nur unbedingt notwendige Daten weitergegeben werden und dies den Beteiligten und Betroffenen erläutern. Zusätzlich können Studierende Anforderungen an IT-Systeme gegenüber Fachkräften aus den IT-Bereichen von Organisationen mittels Prozessbeschreibungen kommunizieren.

Können systemische Kompetenz

Studierende, die dieses Modul erfolgreich studiert haben, sind in der Lage, in Kinderschutzfällen notwendige Netzwerkpartner zu analysieren und für einen effektiven Kinderschutz datenschutzkonform mit einzubeziehen.

Lehr-/Lernmethoden

Vorlesung

Seminargespräche

Gruppenarbeit

studentische Referate

Selbststudium

Konzepterstellung

Praktischen Aufgabenstellungen am Computer

Empfohlene Vorkenntnisse

Dieses Modul versteht sich als vertiefende Studienmöglichkeit, indem grundlegende Kenntnisse aus den Modulen „Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern I“ und „Soziale Arbeit in Verantwortung von Leistungsträgern II“ inhaltlich mit aufgegriffen und vertiefend in praktische Anwendung gebracht werden. Zudem werden Inhalte der Module „Multiperspektivische Fallarbeit“ aufgegriffen, in neuen Anwendungskontexten vertiefend betrachtet, analysiert und dadurch erweitert werden.

Modulpromoter

Radewagen, Christof

Lehrende

Granzow, Marina
Hensen, Gregor
Radewagen, Christof
Tiaden, Michael
NN (Digitalisierung)
NN (Digitalisierung)

Leistungspunkte

5

Lehr-/Lernkonzept

Workload Dozentengebunden

Std. Workload:

30 Seminar
30 Vorlesungen

Workload Dozentenungebunden

Std. Workload

20 Veranstaltungsvor-/nachbereitung
30 Literaturstudium
40 Prüfungsvorbereitung

Literaturauswahl

- Fegert, J. M.; Ziegenhain, U.; Fangerau, H. (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Weinheim und München: Juventa
- Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. [Hrsg.] (2008): Vernachlässigte Kinder besser schützen. Sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung. München: Juventa
- Jordan, E. [Hrsg.] (2008): Kindeswohlgefährdung. Rechtliche Neuregelungen und Konsequenzen für den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Weinheim und München
- Kindler, H.; Lillig, S.; Blüml, H.; Meysen, T.; Werner, A. [Hrsg.]: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD), Deutsches Jugendinstitut (dji), München 2006
- Körner, W.; Deegener, G. [Hrsg.] (2011): Erfassung von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis, Lengerich: Pabst
- Kunkel, P.-C.; Kepert, J.; Pattar, A.K. [Hrsg.] (2017): LPK SGB VIII - Lehr- und Praxiskommentar SGB VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- Lehmann, M. K.-H.; Radewagen, C., Stücker, U. (2019): Basiswissen Datenschutz, EREV, Hannover
- Möller, W. [Hrsg.] (2020): PK-SGB VIII, Praxiskommentar SGB VIII, 3. Auflage, Köln: Bundesanzeiger Verlag
- Münder, J.; Meysen, T.; Trenczek, T. [Hrsg.] (2019): FK-SGB VIII - Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, 8. Auflage, Baden-Baden: Nomos
- Wiesner, R. [Hrsg.] (2020): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar, 6. Auflage, München: Beck
- Hansen, H. R., Mendling, J., Neumann, G., (2019) Wirtschaftsinformatik, 12. Auflage, De Gruyter Oldenbourg

Landesgeförderte Strukturen in Niedersachsen gegen sexualisierte Gewalt und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Überblick vom 10. November 2020

1 Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen

Am 22. November 2018 hat der Vorstand des Landespräventionsrats Niedersachsen den Beschluss gefasst, „flankierend zur strafrechtlichen Ahndung der Vorkommnisse in der Katholischen Kirche [...] auf weitere Initiative der Niedersächsischen Justizministerin [...] eine Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ einzurichten (LPR 2020a, S. 5). „Aufgabe der Kommission sollte ursprünglich nicht sein, mit Blick auf Niedersachsen eine fachübergreifende, ganzheitliche Bestandsaufnahme durchzuführen, die sowohl die Besonderheiten des Landes und seiner Strukturen erfasst, als auch bereits vorhandene Arbeiten und Erkenntnisse einbezieht. Vielmehr sollte angesichts der versammelten Fachkompetenz unverzüglich mit der Arbeit begonnen werden. Im Verlauf der Kommissionsarbeit stellte sich jedoch heraus, dass ein Überblick über die Präventionslandschaft und die Unterstützungsangebote in Niedersachsen zu bereits vorhandenen Aktivitäten zum Schutz vor sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Erkenntnisgrundlage unverzichtbar ist. Vor diesem Hintergrund wurde eine Bestandsaufnahme in Form einer Internetrecherche durchgeführt“ (LPR 2020a, S. 6 f.). Im März 2020 hat die Kommission ihren Bilanzbericht vorgelegt.

In vier Arbeitsgruppen Opferschutz und Opfernachsorge; Täterprävention; Haltung, Sexualpädagogik, Wahrnehmung; Organisation und Risikogelegenheiten wurden unter anderem folgende Empfehlungen erarbeitet (LPR 2020a, S. 45 ff.):

- Einrichtung einer Koordinierungsstruktur zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen;
- Prüfung der Errichtung eines Kinderschutzhauses nach dem Modell des Barnahus;
- angemessene und flächendeckende Ausweitung des Angebotes von geschlechtsspezifisch arbeitenden Fachberatungsstellen für Mädchen und Frauen, Jungen und Männer und spezialisierten Angeboten für unterschiedliche Zielgruppen;
- Ausbau an Beratungs-, Therapie- und Präventionsangeboten für potenzielle und tatsächliche Täterinnen und Täter;
- verpflichtende, regelmäßige und ggf. durch externe Expertinnen und Experten unterstützte Qualifizierung für Mitarbeitende in Institutionen;
- verbindliche Einführung von Fortbildungen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Polizeibeamtinnen und -beamte;

- Entwicklung einer Haltung gegen sexuellen Missbrauch in Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten;
- Initiierung von Forschungsaktivitäten zum sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen;
- Erstellung eines Leitfadens zur Erkennung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Standards zum Verfahrensablauf);
- Vorantreiben eines partizipativen Organisationsentwicklungsprozesses (inkl. Risiko- und Ressourcenanalyse) bis hin zur Entwicklung von wirksamen Schutzkonzepten in allen Organisationen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten;
- Einbindung von Fachberatungsstellen und Betroffene in (neue) landesweit tätige Gremien;
- Einsetzung eines dauerhaften Gremiums, wie eine Kommission oder einen interministeriellen Arbeitskreis, um nachhaltig die Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit sicherzustellen.

2 Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe für das Land Niedersachsen

Die Regierungsfractionen konstatierten in ihrer Koalitionsvereinbarung für die Legislaturperiode 2017-2022 des Niedersächsischen Landtages: „Es fehlt ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund neuer gesellschaftlicher Herausforderungen“. (Rz. 1215 des Koalitionsvertrages). Dies haben sie mit einer Ankündigung hinterlegt: „Wir wollen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Landesjugendamt und dem Landesjugendhilfeausschuss ein Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln“ (Rz. 1223 bis 1226). Ein vom Niedersächsischen Landtag angenommener Entschließungsantrag greift das Anliegen auf (Drucksache 18/5640). Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat den Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss (NLJHA) eingeladen, an diesem Konzept mitzuwirken. Dieser Vorschlag war getragen von der Grundüberlegung, dass alle in der Koalitionsvereinbarung aufgeführten Organisationen durch Ausschussmitglieder im NLJHA vertreten sind. Ende 2018 erfolgte eine finanzielle Unterstützung für die wissenschaftliche Begleitung des Prozesses durch das Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA). Im Januar 2019 fand die Auftaktveranstaltung zur Erarbeitung eines Positionspapieres des NLJHA zum Gesamtkonzept statt, das am 7. Juli 2020 beschlossen wurde. Es enthält die Bestandsaufnahme durch das ISA und die vom Landesjugendhilfeausschuss dazu erarbeitete Empfehlungen. Das Positionspapier enthält umfangreiche Ausführungen und zahlreiche Empfehlungen zum Themenkomplex „Schutz junger Menschen vor Gefährdungen für ihr Wohlergehen und ihre Entwicklung“. Nach Ressortbeteiligung und Anhörung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie den Kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen einer Verbandsbeteiligung sind die Unterrichtung des Kabinetts sowie die Unterrichtung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, ggf. auch des Kultusausschusses, geplant.

3 Kinderschutz-Strukturen in Niedersachsen

Das Land Niedersachsen fördert einen bunten Strauß an spezialisierten Strukturen im Kinderschutz. In einer Präsentation vor dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Niedersächsischen Landtags hebt das Sozialministerium fünf Bausteine hervor (MS 2020, Folie 5):

Schaubild: Kinderschutzstrukturen in Niedersachsen (Präsentation MS)



Im Wesentlichen handelt es sich um gewachsene Strukturen, bei denen das Land – mit Ausnahme der Kinderschutzambulanz und des Kinderschutzzentrums Nordostniedersachsen – erst in der Folge des Entstehens in eine Förderung eingestiegen ist. Auf der Internetseite der Landesregierung www.kinderschutz-niedersachsen.de wird zwischen weiteren Kategorien differenziert.

Tabelle: Einrichtungen und Dienste im Kontext sexueller Missbrauch und Finanzierungsverantwortung

Einrichtungen und Dienste	Finanzierungsverantwortung
21 Beratungsstellen Gewalt gegen Kinder	Fehlbedarfsförderung in Höhe von durchschnittlich 30.000 EUR durch Abteilung Jugend, Familie und Integration im MS; meist mit ergänzender kommunaler Förderung (Nds. MBI. 2019, S. 759 ff.)
15 Beratungsstellen Gewalt gegen Mädchen	Förderung in Höhe von 38.500 bis 62.500 EUR gestaffelt nach der Anzahl der Beratungsfälle sowie entsprechend 3.000 bis 7.000 EUR für die Beratung von Angehörigen und Fachkräften durch Abteilung Frauen und Gleichstellung im MS

	(Nds. MBl. 28/2017, S. 885 ff.)
5 Hotlines (davon 3 spezifisch für den Kontext sexueller Missbrauch)	Kultusministerium, Landessportbund/Innenministerium, Region Hannover/Landeshauptstadt
4 Kinderschutz-Zentren	Förderung in Höhe von 220.000 EUR (bzw. 100.000 EUR plus Förderung für Beratungsstelle) durch Abteilung Jugend, Familie und Integration im MS
3 Koordinierungszentren Kinderschutz (Vernetzung im Bereich Frühe Hilfen)	Abteilung Jugend, Familie und Integration im MS; Förderung derzeit insg. 120.000 EUR
11 Opferhilfebüros	MJ, Geschäftsstelle der Stiftung Opferhilfe beim OLG Oldenburg; Personal der Stiftung Opferhilfe vom Land Niedersachsen finanziert; 26,5 AKA
16 Einrichtungen für psychosoziale Prozessbegleitung	<p>MJ; finanziert durch Gerichte zzgl. Landeszuwendung. Es wird ein Zuschuss bis zur Höhe von 80 % der als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben pro eingesetzte Fachkraft gewährt bei einem Personaleinsatz von bis zu 0,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) in Höhe von höchstens 6 000 EUR sowie bei einem Personaleinsatz von mehr als 0,5 AKA in Höhe von höchstens 9 000 EUR.</p> <p>Im Jahr 2019 wurden von den im Landeshaushalt eingestellten 300.000 EUR ca. 111.000 in Anspruch genommen; es waren 56 Fachkräfte in 11 Büros der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen und in 17 Beratungsstellen freier Träger tätig; 16 Beratungsstellen in freier Trägerschaft haben eine zusätzliche Zuwendung des Landes erhalten</p>

Seit Jahren enthält der Etat des Sozialministeriums Haushaltsmittel für den Kinderschutz. Im Haushaltsjahr 2020 stellt das Sozialministerium für den Kinderschutz insgesamt Landesmittel in Höhe von ca. 2,6 Millionen EUR zur Verfügung. Das bedeutet im Vergleich zu 2019 eine Erhöhung von etwa 500.000 EUR. In 2021 wird der Ansatz von 2020 fortgeschrieben.

Der Niedersächsische Landespräventionsrat mit seiner Geschäftsstelle im Niedersächsischen Justizministerium hat im Jahr 2020 zusätzliche Mittel in Höhe von 150.000 Euro bereitgestellt, „um Projekte zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen zu fördern. (...) Gefördert werden können Personal- und Sachausgaben für lokale Koordinierungsstellen und Informationsveranstaltungen, für die Erarbeitung von Schutzkonzepten, Fortbildungen und vieles mehr“ (MJ 2020).

Im Lichte der Vielzahl der Angebote hat die Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch „eine hohe Aktivität in Niedersachsen, allerdings in einer heterogenen Hilfelandschaft“ konstatiert, „durch deren Netzwerkstruktur die Betroffenen und Hilfesuchenden oftmals fallen und nicht aufgefangen werden“ (LPR 2020a, S. 7). Die Präventions-Kommission spricht sogar von „Unübersichtlichkeit“ (LPR 2020b). Die Unterstützungseinrichtungen „scheinen zudem nicht ausreichend und flächendeckend tätig zu sein bzw. aufgrund von Unterfinanzierung nicht tätig sein zu können, um der angemessenen Maße hohen Anzahl von Missbrauchsfällen im Dunkelfeld zu begegnen“ (LPR 2020a, S. 8).

Für die Lügde-Kommission dürfte sich empfehlen, an die Vorarbeiten der Präventions-Kommission anzuknüpfen und insbesondere die Anforderungen zu spezifizieren, die das Beratungs- und Unterstützungssystem erfüllen sollte, um daraus konkrete Strukturvorschläge zu unterbreiten.

Literatur

Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR 2020a). *Bilanzbericht der Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen: Kinder schützen! Verantwortung zeigen! Sexualisierte Gewalt verhindern!*

Landespräventionsrat Niedersachsen (LPR 2020b). *Pressemitteilung vom 11. März 2020. Hannover. Kommission legt Bilanzbericht vor / Empfehlungen, um sexuellen Missbrauch zu verhindern.*

Niedersächsisches Justizministerium (MJ 2020). *Richtlinie betr. die Förderung von Projekten gegen sexuellen Missbrauch. Nds. MBl. 18/2020*

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS 2019). *Kinderschutz in Niedersachsen. Präsentation im Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung am 30. Oktober 2019. Hannover.*

Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen

Überblick vom 23. April 2020

1 Projektbereich „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ im NZFH/DJI

Zum Januar 2009 wurde im Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) der Projektbereich „Lernen aus problematischen Kinderschutzverläufen“ gegründet. Er wird von Beginn an geleitet von Christine Gerber im Deutschen Jugendinstitut e.V. (DJI). Der Arbeitsbereich wird in der Selbstdarstellung umschrieben mit (www.dji.de/lernen_aus_ Fehlern):

„Im Mittelpunkt der Arbeit steht das Ziel, Wissen über Fehler und Risiken in der Kinderschutzarbeit insbesondere an der Schnittstelle zu den Frühen Hilfen zu generieren, dieses für die Praxis aufzubereiten und dadurch einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung zu leisten. Darüber hinaus soll vor allem der öffentliche Träger durch die Entwicklung konkreter Instrumente in der Weiterentwicklung eines professionellen Risiko- und Fehlermanagements sowie des Krisenmanagements unterstützt werden.

Der Projektbereich gliedert sich in vier thematische Einheiten:

- Rekonstruktion von problematisch verlaufenen Einzelfällen an der Schnittstelle Frühe Hilfen – Kinderschutz mit dem Ziel des Lernens aus Erfahrungen,
- Unterstützung des Qualitätsentwicklungsauftrages von Landesjugendämtern im Rahmen des § 79a SGB VIII durch Erarbeitung und Bereitstellung eines Selbstevaluationsinstrumentes für Jugendämter,
- Ausarbeitung eines Leitfadens zur strategischen Kommunikation von Kommunen in Krisen des Jugendamtes,
- Ermittlung von hilfreichen und hinderlichen Faktoren für die Beratung im Zwangskontext und Aufbereitung der Ergebnisse in Form von praktischen Hinweisen für Fachkräfte, die in Kinderschutzfällen mit Eltern arbeiten.“

2 Aufarbeitung von Einzelfällen

2.1 Untersuchung des fachlichen Handelns im Einzelfall

Im Oktober 2006 setzte die Bremische Bürgerschaft einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss ein, um zu untersuchen, wie es zu dem Tod des zweijährigen Kevin kommen konnte und ob bzw. inwiefern dies strukturelle Ursachen hat. Es handelte sich um eine politische Untersuchung des Einzelfalls. Diese war zulässig, weil im Stadtstaat Kommune und Land zusammenfallen und die damalige Senatorin vor dem Tod mit dem Fall persönlich befasst wurde. Der mit den strafprozessualen Mitteln ausgestattete Untersuchungsausschuss legte nach nur sechs Monaten im April 2007 einen Bericht „zur Aufklärung von mutmaßlichen Vernachlässigungen der Amtsvormundschaft und Kindeswohlsicherung durch das Amt für Soziale Dienste“ vor (LT-Drucks 16/1381; www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp16/land/drucksache/D16L1381.pdf)

Das Mittel des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufarbeitung fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe wurde erst wieder im sog. Lügde-Fall gewählt. Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat in 2019 die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung und der Ermittlungsbehörden sowie der Jugendämter im Fall des Verdachts des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde und ggf. an

anderen Orten (PUA Kindesmissbrauch) beschlossen (LT-Drucks. 17/6660). Ohne zu erläutern, mit welcher verfassungsrechtlichen Kompetenz der Landtag die Arbeit kommunaler Jugendämter untersucht, führt der Antrag insoweit zum Auftrag des parlamentarischen Untersuchungsausschusses aus:

„Die Untersuchung fokussiert sich auf den Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Lippe bzw. die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidungen des Jugendamts Hameln-Pyrmont sollen im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten einbezogen werden. Es muss untersucht werden, ob das Jugendamt Lippe bzw. die Aufsichtsbehörde ihrem Schutzauftrag dem Kind gegenüber in vollem Maße nachgegangen sind.“

Wenn Kommunen bislang unter dem Eindruck fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe eine Aufarbeitung initiiert haben, sind sie ansonsten den Weg über die Beauftragung von Wissenschaftler*innen gegangen, beispielsweise:

- Nach dem Tod von Lea-Sophie im November 2007 in Schwerin hat ein Forschungsteam um Reinhart Wolff eine dialogisch-systemische Rekonstruktion des Falls durchgeführt (Biesel & Wolff, *Aus Kinderschutz Fehlern lernen*, 2014).
- Den Tod des Pflegekindes Anna in 2010 in Königswinter hat Christian Schraper im Hinblick auf die fachlichen Arbeitsweisen und organisatorischen Bedingungen des Jugendamts rekonstruiert und analysiert (Schraper, *Betreuung des Kindes Anna*, JAmT 2013, S. 2 ff.).
- Der Tod des Jungen Alessio im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in 2015 wurde auf Beschluss des Kreistages von Dr. Heinz Kindler aufgearbeitet.

Andere Kommunen sind beispielsweise den Weg über Expert*innengespräche mit einem Kreis von Wissenschaftler*innen nach eingehender Aktenanalyse eingeschlagen oder haben rechtlich-organisatorische Fragestellungen des Falls fokussiert. Christine Gerber und Susanna Lillig haben fünf Fälle aufwändig mit Aktenanalyse und Gesprächen mit Fachkräften sowie Beteiligten aus den Familien analysiert und einzelfallübergreifend besondere Herausforderungen und Stolpersteine für mögliche Fehlentscheidungen herausgearbeitet (Gerber & Lillig, *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen*. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen, hrsg. vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen, 2019).

2.2 Kommissionen aus Anlass fehlgeschlagener Kinderschutzverläufe

Als Bestandteil von Aufarbeitungsprozessen zu fehlgeschlagenen Kinderschutzverläufen sind erst in jüngerer Zeit Kommissionen eingesetzt worden. Diese haben nicht die Fälle selbst analysiert, sondern aus Anlass des Falls Empfehlungen erarbeitet. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat im Fall Alessio eine interdisziplinäre Expert*innengruppe unter dem Vorsitz von Jochen Teigeler eingesetzt, einem mit Fragen des Kinderschutzes bis dahin nicht befassten Präsidenten des Landgerichts a.D., die sich vorwiegend aus regionalen Praktiker*innen zusammensetzte (2015). Die Hamburger Bürgerschaft hat aus Anlass mehrerer fehlgeschlagener und öffentlich diskutierter Kinderschutzverläufe eine Enquête Kommission eingesetzt, in der unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Christian Schraper Vertreter*innen aller in der Bürgerschaft vertretenen Fraktionen mit bundesweit anerkannten Expert*innen zusammengearbeitet haben (2016). Nach Bekanntwerden des sog. „Staufener Missbrauchsfall“ hat die Landesregierung Baden-Württemberg unter Federführung des Sozialministeriums eine Kommission Kinderschutz unter Vorsitz von Prof. Dr. Jörg M. Fegert eingesetzt, die besetzt war mit bundesweit anerkannten Wissenschaftler*innen sowie Praktiker*innen der verschiedenen Akteursgruppen, vorwiegend aus anderen Bundesländern (2018). Die Lügde-Kommission wurde nach dem sexuellen Missbrauch eines Pflegekindes auf einem Campingplatz in Lügde auf Initiative des niedersächsischen Landtags vom Landespräventionsrat Niedersachsen eingesetzt (2019).

Impressum

Herausgeber

Geschäftsstelle der Lüdge-Kommission,
Niedersächsisches Justizministerium.
Landespräventionsrat Niedersachsen (LPN)
Siebstraße 4
30171 Hannover
www.lpr.niedersachsen.de

Gestaltung und Satz

Grafikbüro Visuelle Taten
Hannover
www.visuelle-taten.de

Stand

Dezember 2020

